



**Der  
Rechnungshof**

Reihe BUND  
2007/8

# Bericht des Rechnungshofes

**Bundespolizeidirektion  
Schwechat; Follow-up-  
Überprüfung**

**Luftqualität in der  
Steiermark**

**Fusion der Pensions-  
versicherungsanstalten der  
Arbeiter und Angestellten**

**Technische Universität Graz –  
Großgeräte; Follow-up-  
Überprüfung**

**Bisher erschienen:**

- Reihe Bund 2007/1 Bericht des Rechnungshofes  
– Flüchtlingsbetreuung
- Reihe Bund 2007/2 Bericht des Rechnungshofes  
– Einkaufszentren  
– Lehrpersonalplanung  
– Organisation und Wirksamkeit der Schulaufsicht  
– Universitäten für Musik und darstellende Kunst Wien und Graz, Universität Mozarteum Salzburg:  
Vorbereitungslehrgänge
- Reihe Bund 2007/3 Bericht des Rechnungshofes  
– Ausgewählte Supportprozesse (Präsidialreform)  
– Verkauf von Bundeswohnbaugesellschaften  
– Prozess der Umsetzung von EU-Recht  
– Entwicklung des ländlichen Raumes;  
Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete  
– Einheitliche Betriebsprämie; Teilnahme an der Prüfung  
des Europäischen Rechnungshofes  
– Brenner Eisenbahn GmbH; Projekt Unterinntaltrasse  
– A 9 Pyhrnautobahn Inzersdorf – Schön
- Reihe Bund 2007/4 Bericht des Rechnungshofes  
– Wiedervorlage  
Band 1 Reihe Bund 2006/6, 2006/7 und 2006/8  
Band 2 Reihe Bund 2003/4  
Band 3 Reihe Bund 2005/13  
Band 4 Reihe Bund 2006/1, 2006/3 und 2006/5
- Reihe Bund 2007/5 Bericht des Rechnungshofes  
– Zulagen und Nebengebühren der Bundesbediensteten
- Reihe Bund 2007/6 Bericht des Rechnungshofes  
– GIS Gebühren Info Service GmbH  
– Ausgewählte Maßnahmen der indirekten Forschungsförderung  
– Bau- und Liegenschaftsverwaltung; Follow-up-Überprüfung  
– Arbeitnehmerveranlagung  
– Ausgewählte Themen der Abfallwirtschaft in Österreich  
– Kauf der EUROPPASS LKW-Mautsystem GmbH
- Reihe Bund 2007/7 Bericht des Rechnungshofes  
– EU-Finanzbericht 2007



# **Bericht des Rechnungshofes**

**Bundespolizeidirektion Schwechat;  
Follow-up-Überprüfung**

**Luftqualität in der Steiermark**

**Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der  
Arbeiter und Angestellten**

**Technische Universität Graz – Großgeräte;  
Follow-up-Überprüfung**



<b>Vorbemerkungen</b>	<u>Vorlage an den Nationalrat</u>	1
	<u>Darstellung der Prüfungsergebnisse</u>	1
<b>BMI</b>	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres	
	<u>Bundespolizeidirektion Schwechat; Follow-up-Überprüfung</u>	3
<b>BMLFUW</b>	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	
	<u>Luftqualität in der Steiermark</u>	15
<b>BMSK</b>	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz	
	<u>Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und Angestellten</u>	49
<b>BMWF</b>	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung	
	<u>Technische Universität Graz – Großgeräte; Follow-up-Überprüfung</u>	103

# Abkürzungen



Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium...
BMBWK	für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMF	für Finanzen
BMI	für Inneres
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMSG	für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
BMSK	für Soziales und Konsumentenschutz
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWA	für Wirtschaft und Arbeit
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
d.h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUR	Euro
ff.	folgende (Seiten)
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
leg. cit.	legis citatae
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mill.	Million(en)
mg	Milligramm
Mrd.	Milliarde(n)
PC	Personalcomputer
RH	Rechnungshof
S.	Seite
t	Tonne(n)
TZ	Textzahl
Z	Ziffer

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

# Vorbemerkungen

## Vorbemerkungen

### Vorlage an den Nationalrat

Der RH erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 B-VG nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

### Darstellung der Prüfungsergebnisse

Die Zuordnung zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgt der zum Redaktionsschluss dieses Berichtes geltenden Zuständigkeitsverteilung und Reihung der Bundesministerien gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2007.

Den mit den einzelnen Berichten verbundenen Gebarungsüberprüfungen lag die Rechtslage vor dem In-Kraft-Treten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2007 zugrunde. Demgemäß entsprechen die Bezeichnungen der Bundesministerien bzw. deren Abkürzungen in diesen Berichten noch der alten Rechtslage.

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.





## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

### **Bundespolizeidirektion Schwechat; Follow-up-Überprüfung**

Aufgrund der Feststellungen des RH anlässlich einer im Jahr 2003 durchgeführten Gebarungsüberprüfung setzte die Bundespolizeidirektion Schwechat eine Reihe von Empfehlungen um. Dies stellte der RH bei einer im Mai und Juni 2006 durchgeführten Follow-up-Überprüfung der Bundespolizeidirektion Schwechat fest.

Verbesserungsbedarf bestand nach wie vor insbesondere hinsichtlich der Anzahl der geleisteten Überstunden sowie ablauforganisatorischer Belange.

#### **Kurzfassung**

Die Anzahl der durchschnittlichen jährlichen Krankenstandstage pro Bediensteten ging von 2003 bis 2005 um rd. elf Tage zurück; sie lagen jedoch immer noch um rd. neun Tage über dem Durchschnitt aller Bundespolizeidirektionen bzw. Stadtpolizeikommanden.

Im Jahr 2005 leisteten die Bediensteten der Bundespolizeidirektion Schwechat bzw. des Stadtpolizeikommandos Schwechat rd. 213.970 Überstunden. Die verhältnismäßig hohe Anzahl der Überstunden resultierte vor allem aus der im Vergleich zu anderen Bundespolizeidirektionen höheren Krankenstandsquote.

In der Fernsprechvermittlung der Bundespolizeidirektion Schwechat wurden vier ausgebildete Exekutivbeamte eingesetzt. Bei einer Besetzung der Fernsprechvermittlung mit nur einem Verwaltungsbediensteten und lediglich während der Amtsstunden könnte ein jährliches Einsparungspotenzial von rd. 170.000 EUR realisiert werden.

Die Errichtung einer Außenstelle des Einsatzkommandos Cobra würde im Anlassfall ein sofortiges Eingreifen dieser Exekutivbeamten ermöglichen.

### Kenndaten der Bundespolizeidirektion Schwechat

<b>Rechtsgrundlagen</b>	Art. 10 Abs. 1 Z 14 B-VG; Art. 78c Abs. 2 B-VG, Bundespolizeidirektionen-Verordnung, BGBl. II Nr. 56/1999				
<b>Gebarung</b>	2002	2003	2004	2005	
	in 1.000 EUR				
Ausgaben	2.902	3.123	2.748	2.317	
Einnahmen	1.921	2.560	2.339	2.282	
<b>Personalstand<sup>1)</sup></b>	2002	2003	2004	2005	2006
	Anzahl				
Verwaltungsdienst	38	38	38	38	31
Sicherheitswache	278	278	278	284	} 336 <sup>2)</sup>
Kriminaldienst	70	66	66	66	
Vertragsbedienstete im Grenzkontrolldienst	55	55	55	55	

<sup>1)</sup> systemisierte Planstellen jeweils zum 1. Jänner

<sup>2)</sup> Die 336 Bediensteten (Sicherheitswache, Kriminaldienst sowie Vertragsbedienstete im Grenzkontrolldienst) sind nunmehr beim Stadtpolizeikommando Schwechat systemisiert.

#### Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im Mai und Juni 2006 die Gebarung des BMI im Bereich der Bundespolizeidirektion (BPD) Schwechat. Zu dem im August 2006 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMI im Oktober 2006 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im November 2006.

Die Gebarungsüberprüfung war als Follow-up-Überprüfung konzipiert. Die Aufbauorganisation der BPD Schwechat erfuhr zwischenzeitlich eine grundlegende Änderung durch die Zusammenführung der Wachkörper. Die Wachkörper Sicherheitswache und Kriminaldienst wurden mit 1. Juli 2005 aus der BPD Schwechat herausgelöst und zu einem einzigen Wachkörper Bundespolizei fusioniert.

Die BPD Schwechat als Sicherheitsbehörde ist gegenüber den Angehörigen des Stadtpolizeikommandos (SPK) Schwechat berechtigt, fachliche Weisungen zu erteilen, jedoch keine Weisungen in Angelegenheiten des inneren Dienstes.

Durch die aufbauorganisatorischen Änderungen liegt die Verantwortung für die im Jahr 2003 vom RH überprüften Belange nunmehr zum Teil beim Landespolizeikommando für Niederösterreich sowie bei dem diesem nachgeordneten SPK Schwechat.



## Bundspolizeidirektion Schwechat; Follow-up-Überprüfung

### Aufbauorganisation

Kriminalbeamten-  
inspektorat

**2.1** (1) Die Kriminalbeamten der BPD Schwechat hatten seit 1. November 2002 ihre Aufgaben im Rahmen eines Fachgruppensystems, das aus sieben Fachgruppen bestand, wahrgenommen. Im Bereich des Referates 3a – Schlepperei waren im Jahr 2003 acht Exekutivbeamte tätig gewesen.

(2) Nach der Zusammenführung der Wachkörper sowie der Reorganisation des Kriminalreferates des SPK Schwechat bestanden zur Zeit der Follow-up-Überprüfung durch den RH vier Fachbereiche.

Der Fachbereich 1 (Gewaltdelikte) umfasste Delikte gegen Leib und Leben, Raub, Sittlichkeitsdelikte, Schlepperei, Menschenhandel sowie Prostitution und Zuhälterei. In diesem Fachbereich waren insgesamt zwölf Exekutivbeamte beschäftigt, davon waren vier für den Bereich Schleppereibekämpfung zuständig.

**2.2** Der RH bewertete die auf dem Fachgruppensystem basierende Aufgabenwahrnehmung im Wesentlichen positiv, weil sie eine Spezialisierung der Exekutivbeamten erlaubte und dadurch komplexen Bekämpfungsaufgaben besser gerecht wurde. Er bemängelte jedoch den Rückgang des Personaleinsatzes im Bereich der Schlepperei, weil dadurch den Erfordernissen einer effizienten Bekämpfung der Schlepperei sowie des Menschenhandels im Bereich des Flughafens Wien-Schwechat nicht mehr in vollem Umfang entsprochen wurde.

Durch den verstärkten Einsatz von Exekutivbeamten könnte die Schlepperei und die damit unmittelbar einhergehende illegale Migration effizient bekämpft werden. Insbesondere könnten

- Flugroutenanalysen zur Erkennung von Problemdestinationen, die von Schlepperorganisationen zur Schleusung genutzt werden,
- Fahndungsaufgaben unmittelbar im Flughafengebäude (Gate-Bereich) sowie
- operative Maßnahmen einschließlich Observationen und Telefonüberwachungen

verstärkt wahrgenommen werden.

Der RH empfahl daher einen verstärkten und zielgerichteten Personaleinsatz zur effizienten Bekämpfung der Schlepperei im Bereich des internationalen Flughafens Wien-Schwechat.

- 2.3** *Laut Stellungnahme des BMI sei ein eigener Fachbereich Schlepperei nicht geplant. Es werde aber versucht, den Arbeitsanfall im Bereich der Schlepperei durch flexible Zuweisung von Exekutivbeamten aus dem Mitarbeiterpool des SPK Schwechat abzudecken.*

## Personal

### Krankenstandstage

- 3.1** (1) Die Anzahl der durchschnittlichen Krankenstandstage (in Kalendertagen) je Bediensteten der Sicherheitswache und des Kriminaldienstes der BPD Schwechat hatte 2002 den Durchschnittswert aller österreichischen Bundespolizeidirektionen um mehr als das Doppelte übertroffen. Diese überdurchschnittlich hohe Krankenstandsrate verursachte einen jährlichen personellen Mehraufwand von rd. 1,05 Mill. EUR.

Die Behördenleitung setzte daraufhin Maßnahmen zur Senkung der Krankenstände im Bereich der BPD Schwechat im Sinne der diesbezüglichen Empfehlung des RH. Bei diesen wurde auch die Personalvertretung entsprechend einbezogen.

- (2) Die Anzahl der durchschnittlichen Krankenstandstage (in Kalendertagen) je Exekutivbediensteten für die Jahre 2003 bis 2005 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Bundespolizeidirektion Schwechat bzw. Stadtpolizeikommando Schwechat	Durchschnitt aller Bundespolizeidirektionen (bzw. Stadtpolizeikommanden)
2003	42,08	24,04
2004	35,79	18,92
2005*	31,34	22,06

\* Hochrechnung der Zahlen des ersten Halbjahres auf das Gesamtjahr 2005

- 3.2** Die Maßnahmen der BPD Schwechat führten zu einem Rückgang der durchschnittlichen Krankenstandstage der Exekutivbeamten von 2003 auf 2004 um rd. sechs Kalendertage je Bediensteten. Die Anzahl der Krankenstandstage lag im Jahr 2005 nach Berechnungen des RH immer noch um rd. neun Tage über dem Durchschnitt jener der Bundespolizeidirektionen bzw. Stadtpolizeikommanden.

Der RH empfahl, die bereits getroffenen Maßnahmen zur Senkung der Krankenstände im SPK Schwechat weiterzuführen bzw. bei Bedarf zu intensivieren.

**3.3** *Laut Mitteilung des BMI sei das SPK Schwechat angewiesen, die Entwicklung der Krankenstände der Mitarbeiter weiterhin genau zu beobachten und nötigenfalls dienstrechtliche Maßnahmen zu setzen.*

## Überstunden

**4.1** (1) Im Jahr 2002 hatte der monatliche Überstundendurchschnitt bei Sicherheitswachebeamten rd. 53 Stunden, bei Kriminalbeamten rd. 37 Stunden und beim Grenzkontrolldienst rd. 45 Stunden betragen. Rund 76 % aller geleisteten Überstunden entfielen auf Hauptdienstergänzungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (im Rahmen der für die jeweiligen Dienststellen vorgesehenen Mindestpersonalstände).

(2) Im Jahr 2005 leisteten die Bediensteten der BPD Schwechat bzw. des SPK Schwechat rd. 213.970 Überstunden. Der monatliche Überstundendurchschnitt betrug bei Sicherheitswachebeamten rd. 52 Stunden, bei Kriminalbeamten rd. 28 Stunden sowie beim Grenzkontrolldienst rd. 21 Stunden.

Die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes geleisteten Hauptdienstergänzungen der Sicherheitswachebeamten und der Vertragsbediensteten im Grenzkontrolldienst machten rd. 182.770 Stunden (rd. 95 %) aller geleisteten Überstunden aus.

Die hohe Anzahl der durch Hauptdienstergänzungen verursachten Überstunden resultierte vor allem aus der im Vergleich zu anderen Bundespolizeidirektionen höheren Krankenstandsquote.

**4.2** Der RH beanstandete die immer noch hohe Anzahl der monatlich geleisteten Überstunden angesichts der dadurch verursachten hohen Kosten sowie der überdurchschnittlichen Belastung der Bediensteten. Der Anteil von Überstunden zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes betrug nach Berechnungen des RH für das Jahr 2005 rd. 109 zusätzliche Personenarbeitsjahre (2002: rd. 107).

Der RH wiederholte seine anlässlich der 2003 erfolgten Gebarungsüberprüfung getroffene Feststellung, dass die hohen Überstundenleistungen wegen der damit verbundenen überdurchschnittlichen psychischen und physischen Belastung geeignet waren, die erforderliche Aufmerksamkeit der eingesetzten Bediensteten, und dadurch die Kontrolldichte, negativ zu beeinflussen.

Er empfahl neuerlich, nach einer Evaluierung der getroffenen Maßnahmen zur Senkung der Anzahl der Überstunden im SPK Schwechat eine für die Aufgabenerfüllung ausreichende Personalausstattung sicherzustellen.

- 4.3** *Laut Stellungnahme des BMI werde im Zusammenhang mit der Erweiterung des Flughafens Wien–Schwechat eine Gesamtevaluierung vorgenommen und der Personaleinsatz nach den geänderten Voraussetzungen neu beurteilt.*

## Ablauforganisation

### Ausbildungsfremde Verwendungen

- 5.1** (1) In der BPD Schwechat waren im Jahr 2003 18 ausgebildete Sicherheitswachebeamte mit der ausschließlichen Vollziehung administrativer Innendienstaufgaben, wie z.B. der Fernsprechvermittlung, der Wartung und Instandhaltung fernmeldetechnischer Anlagen, der Verwaltung der Dienstkraftfahrzeuge, der technischen Betreuung der IT-Anlagen sowie mit Besoldungs- und Verrechnungsangelegenheiten befasst.

Der RH hatte den Einsatz von ausgebildeten Exekutivbeamten für derartige ausbildungsfremde Tätigkeiten als unzweckmäßig beurteilt. Er hatte empfohlen, künftig in diesen Bereichen Verwaltungsbedienstete einzusetzen, wodurch sich ein jährliches Einsparungspotenzial von rd. 488.000 EUR ergäbe.

Laut damaliger Stellungnahme des BMI sei dieses bestrebt, Sicherheitswachebeamte ihrer Ausbildung entsprechend im Exekutivdienst einzusetzen bzw. sie in den Exekutivdienst zurückzuführen.

(2) Im Zuge der Zusammenführung der Wachkörper mit 1. Juli 2005 wurden die Fernmeldegruppe, die Dienstführung für Verkehr und Technik, die EDV-Gruppe sowie die Kommandokanzlei des Zentralinspektors aufgelöst. In der Fernsprechvermittlung der BPD Schwechat waren zur Zeit der Follow-up-Überprüfung an Ort und Stelle weiterhin vier Exekutivbeamte eingesetzt.

- 5.2** Der RH beurteilte die Auflösung der Bereiche Fernmeldegruppe, EDV-Gruppe, Dienstführung für Verkehr und Technik sowie Kommandokanzlei des Zentralinspektors in der BPD Schwechat als positiv, weil dadurch eine Rückführung von Exekutivbeamten in den exekutiven Außendienst erfolgte. Er beanstandete jedoch, dass in der Fernsprechvermittlung der BPD Schwechat immer noch Exekutivbeamte für Vermittlungstätigkeiten herangezogen werden.

Der RH empfahl den Einsatz eines Bediensteten des Verwaltungsdienstes in der Fernsprechvermittlung und die Besetzung der Fernsprechvermittlung lediglich während der Amtsstunden (jährliches Einsparungspotenzial rd. 170.000 EUR).



Ablauforganisation



**Bundespolizeidirektion Schwechat;  
Follow-up-Überprüfung**

Motorisierte  
Verkehrsgruppe;  
Verkehrsunfall-  
kommando

**5.3** *Laut Mitteilung des BMI sei die Fernsprechvermittlung mit 31. Oktober 2006 aufgelassen und die vier Exekutivbeamten in den exekutiven Außendienst des SPK Schwechat eingegliedert worden.*

**6.1** (1) Die BPD Schwechat hatte im Jahr 2003 auf dem Stützpunkt Mannswörth eine motorisierte Verkehrsgruppe für Verkehrsüberwachungsaufgaben und ein Verkehrsunfallkommando stationiert. Nur rd. 3,7 km von diesem Stützpunkt entfernt war die Außenstelle Schwechat der Verkehrsabteilung des Landesgendarmierkommandos für Niederösterreich eingerichtet.

Der RH hatte die räumliche Nähe der beiden mit nahezu deckungsgleichen Aufgaben befassten Dienststellen als ineffizient beurteilt. Er empfahl, kurzfristig eine Kooperation zwischen den beiden Dienststellen und mittelfristig einen gemeinsamen Standort anzustreben.

(2) Auch nach der Zusammenführung der Wachkörper bestanden sowohl der Stützpunkt Mannswörth als Verkehrsinspektion mit 16 Exekutivbeamten als auch die Autobahnpolizeiinspektion Schwechat mit 29 Exekutivbeamten weiter.

**6.2** Der RH beurteilte die Führung zweier örtlich nahe gelegener Dienststellen mit nahezu deckungsgleichen Aufgaben nach wie vor als ineffizient. Er empfahl, die Verkehrsinspektion Schwechat-Mannswörth und die Autobahnpolizeiinspektion Schwechat an einen gemeinsamen Standort zusammenzuführen.

**6.3** *Laut Stellungnahme des BMI sei die Verkehrsinspektion Schwechat-Mannswörth auf den Straßen im gesamten Behördenbereich der BPD Schwechat sowie für das Gemeindegebiet Mannswörth zuständig. Die Autobahnpolizeiinspektion Schwechat zeichne für die verkehrspolizeiliche und sicherheitsdienstliche Betreuung der Autobahn zuständig. Aufgrund dieser Aufgabentrennung werde eine Zusammenlegung der Verkehrsinspektion Schwechat-Mannswörth und der Autobahnpolizeiinspektion Schwechat für nicht zweckmäßig erachtet.*

**6.4** Der RH verblieb angesichts der mit der Zusammenlegung zu erwartenden Synergieeffekte bei seiner Empfehlung, die zwei Dienststellen mit ihren nahezu deckungsgleichen Aufgaben zusammenzuführen.



## Ablauforganisation

Kontrollplatz auf der Wiener Außenring Schnellstraße

**7.1** (1) Die BPD Schwechat hatte das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung um Prüfung ersucht, ob im Zuge der Errichtung der Wiener Außenring Schnellstraße S1 zwischen Vösendorf und Schwechat (Länge 16,2 km) ein Kontrollplatz zur Vornahme von Verkehrskontrollen errichtet werden könne. Die Errichtergesellschaft Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen Gesellschaft m.b.H. teilte der BPD Schwechat daraufhin mit, dass sich die Errichtungskosten von rd. 2 Mill. EUR keinesfalls amortisieren könnten.

Es würden aber drei Kontrollbuchten (seitliche Erweiterung einer Richtungsfahrbahn) errichtet werden.

Der RH hatte dazu die Auffassung vertreten, dass Kontrollbuchten, vor allem wegen der fehlenden infrastrukturellen Voraussetzungen und der Gefährdung von Kontrollorganen, zur Durchführung von wirksamen Kontrollmaßnahmen nicht ausreichen würden. Er empfahl die Intensivierung der Verhandlungen zur Errichtung eines Verkehrskontrollplatzes.

(2) Die Verhandlungen mit der Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen Gesellschaft m.b.H. in den Jahren 2003 und 2004 über die Errichtung von Kontrollstellen auf der Wiener Außenring Schnellstraße S1 führten zu keinem Ergebnis.

Die Schnellstraße, welche die A2 Südautobahn mit der A4 Ostautobahn verbindet, wurde am 28. April 2006 eröffnet. Ein Verkehrskontrollplatz für die technische Unterwegskontrolle von Lastkraftfahrzeugen wurde nicht errichtet.

**7.2** Der RH anerkannte die Bemühungen der BPD Schwechat zur Errichtung von Kontrollmöglichkeiten auf der Wiener Außenring Schnellstraße S1. Er hielt jedoch kritisch fest, dass auf dem gesamten Teilabschnitt keine ausreichenden Möglichkeiten zur Durchführung technischer Unterwegskontrollen von Lastkraftfahrzeugen geschaffen wurden. Durch das Fehlen eines Verkehrskontrollplatzes werden seiner Ansicht nach wirksame und sichere Kontrollmaßnahmen durch Exekutivbeamte auf der Wiener Außenring Schnellstraße S1 verhindert.

**7.3** *Laut Mitteilung des BMI sei die Wiener Außenring Schnellstraße S1 in das Konzept über die Errichtung von Verkehrskontrollplätzen nicht aufgenommen worden, weil auf den Transitzubringern zur S1 Verkehrskontrollplätze vorhanden bzw. noch geplant seien.*





Ablauforganisation


**Bundespolizeidirektion Schwechat;  
Follow-up-Überprüfung**

**7.4** Der RH verblieb angesichts der geplanten Erweiterung der Wiener Außenring Schnellstraße S1 und des dadurch zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens bei seiner Ansicht, dass der empfohlene Kontrollplatz von grundlegender Bedeutung für die Verkehrssicherheit der Bundeshauptstadt sowie der umliegenden Region ist.

 Mobiles  
Einsatzkommando

**8.1** (1) Das BMI hatte Mitte der 80er Jahre bei der BPD Schwechat das Mobile Einsatzkommando eingerichtet. Das Kommando wurde für das sicherheitspolizeiliche Einschreiten bei bedeutenden und Aufsehen erregenden Straftaten (z.B. Terroranschläge und Geiselnahmen) ausgebildet und ausgerüstet.

Im Zuge der Sondereinheitenreform schuf das BMI mit 1. Juli 2002 das Einsatzkommando Cobra am Standort Wiener Neustadt, das die Aufgaben des Mobilen Einsatzkommandos nach dessen Auflösung übernahm.

Anlässlich seiner 2003 stattgefundenen Gebarungüberprüfung hatte der RH die Stationierung einer Sondereinheit am Flughafen Wien-Schwechat oder in seiner unmittelbaren Nähe empfohlen.

(2) Im Jahr 2004 führte die BPD Schwechat in Verbindung mit dem Einsatzkommando Cobra am Flughafen Wien-Schwechat eine Übung (Flugzeugentführung mit Geiselnahme) durch. Die vom RH angeregte Errichtung einer Außenstelle des Einsatzkommandos Cobra am Flughafen Wien-Schwechat erfolgte jedoch nicht.

**8.2** Der RH anerkannte das Nachstellen entsprechender Szenarien für den Ernstfall. Er empfahl, diese in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, um in Notfallsituationen taktisch richtige und rasche Interventionen gewährleisten zu können.

Er wiederholte jedoch seine Empfehlung, im Bereich des Flughafens Wien-Schwechat eine Außenstelle des Einsatzkommandos Cobra zu errichten, um – auch in Hinblick auf die massive Erweiterung des Flughafens Wien-Schwechat – im Anlassfall zeitnahe Einsätze zu ermöglichen.

## Ablauforganisation

**8.3** *Laut Stellungnahme des BMI hätte der Einsatz von Spezialisten bei Sonderlagen möglichst zeitnah zu erfolgen, was am Flughafen Wien-Schwechat infolge der räumlichen Nähe zu Wien jederzeit umsetzbar wäre. Zur Bewältigung von Sonderlagen stünden ab Alarmierung vom Standort Wien in rd. 15 Minuten sowie vom Standort Wiener Neustadt in rd. 40 Minuten insgesamt 210 besonders ausgebildete und ausgerüstete Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Verfügung.*

**8.4** Der RH hielt an seiner Auffassung fest, dass die Errichtung einer Außenstelle des Einsatzkommandos Cobra zweckmäßig wäre, um in besonderen Gefahrenlagen ein sofortiges Eingreifen der Exekutivbeamten des Einsatzkommandos Cobra zu ermöglichen. Diese würden dadurch auch über die besonders wichtigen Kenntnisse örtlicher Gegebenheiten sowie über taktische Sondereinsatzmittel vor Ort verfügen.

## Umgesetzte Empfehlungen

**9** Aufgrund der Feststellungen des RH anlässlich seiner im Jahr 2003 durchgeführten Gebarungsüberprüfung der BPD Schwechat wurden zwischenzeitlich – soweit im gegenständlichen Bericht nicht bereits gesondert angeführt – nachfolgende Empfehlungen des RH umgesetzt bzw. den Feststellungen des RH entsprechende Maßnahmen getroffen:

- Neugestaltung der aufbauorganisatorischen Gliederung der BPD Schwechat;
- Wegfall der Doppelfunktion der Leitungsverantwortlichen in der kriminalpolizeilichen Abteilung;
- Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Kriminalitätsbekämpfung;
- effiziente Nutzung der Kraftfahrzeugressourcen;
- nachvollziehbare Verwendung der Fahrtenbücher für Dienstkraftfahrzeuge;
- sofortige Aufnahme und vollständige Dokumentation der Verkehrsunfälle mit Dienstkraftfahrzeugen;
- Optimierung der Nutzung des Amtsgebäudes;
- effektiver Einsatz von Schnellrichtern.

**Bundespolizeidirektion Schwechat;  
Follow-up-Überprüfung**

Das Ausbildungskonzept für die Vertragsbediensteten im Grenzkontrolldienst zu Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes war in Umsetzung begriffen.

*Laut Mitteilung des BMI werde die Ausbildung der Vertragsbediensteten im Grenzkontrolldienst am Flughafen Wien-Schwechat entsprechend der Empfehlung des RH fortgesetzt.*

**Schluss-  
bemerkungen****10 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:**

(1) Zwecks effizienter Bekämpfung der Schlepperei sollten im Bereich des Flughafens Wien-Schwechat verstärkt Exekutivbeamte eingesetzt werden.

*Laut Stellungnahme des BMI sei ein eigener Fachbereich Schlepperei nicht geplant. Es werde aber versucht, den Arbeitsanfall im Bereich der Schlepperei durch flexible Zuweisung von Exekutivbeamten aus dem Mitarbeiterpool des Stadtpolizeikommandos Schwechat abzudecken.*

(2) Im Bereich des Flughafens Wien-Schwechat wäre eine Außenstelle des Einsatzkommandos Cobra zu errichten, um – auch in Hinblick auf die massive Erweiterung des Flughafens Wien-Schwechat – im Anlassfall ein sofortiges Eingreifen dieser Exekutivbeamten zu ermöglichen.

(3) Nach einer Evaluierung der getroffenen Maßnahmen zur Senkung der Anzahl der Überstunden im Stadtpolizeikommando Schwechat sollte eine für die Aufgabenerfüllung ausreichende Personalausstattung sichergestellt werden.

*Laut Stellungnahme des BMI werde im Zusammenhang mit der Erweiterung des Flughafens Wien-Schwechat eine Gesamtevaluierung vorgenommen und der Personaleinsatz nach den geänderten Voraussetzungen neu beurteilt.*

## Schlussbemerkungen

(4) In der Fernsprechvermittlung sollte ein Bediensteter des Verwaltungsdienstes eingesetzt werden; die Besetzung der Fernsprechvermittlung hätte lediglich während der Arbeitsstunden zu erfolgen (jährliches Einsparungspotenzial rd. 170.000 EUR).

*Laut Mitteilung des BMI sei die Fernsprechvermittlung mit 31. Oktober 2006 aufgelassen und die vier Exekutivbeamten in den exekutiven Außendienst des Stadtpolizeikommandos Schwechat eingegliedert worden.*

(5) Aufgrund der nahezu deckungsgleichen Aufgaben sollten die Verkehrsinspektion Schwechat-Mannswörth und die Autobahnpolizeiinspektion Schwechat an einen gemeinsamen Standort zusammengeführt werden.

## **Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**

### **Luftqualität in der Steiermark**

Drei Viertel der steiermärkischen Bevölkerung waren von Überschreitungen der Feinstaubgrenzwerte betroffen; die Feinstaubbelastung in Graz stellte im europäischen Vergleich einen Spitzenwert dar. Der Bund und insbesondere das Land Steiermark hatten bereits einige Schritte zur Verbesserung der Luftqualität gesetzt, die eine gewisse Emissionsreduktion bewirkten. Die Maßnahmen reichten allerdings nicht aus, um die Einhaltung der (Immissions-)Grenzwerte zu gewährleisten.

#### **Kurzfassung**

##### **Belastungssituation**

In vielen Regionen der Steiermark bestand eine hohe Feinstaubbelastung. Überschreitungen der Grenzwerte von Stickstoffdioxid traten im Wesentlichen im Großraum Graz auf. Die Schadstoffe beeinträchtigen Atemwege und Lunge sowie das Herz-Kreislauf-System. Die Feinstaubbelastung führte in Österreich zu einer Verminderung der Lebenserwartung der Bevölkerung um durchschnittlich neun Monate, in stark belasteten Gebieten, wie etwa in Graz, um bis zu 17 Monate.

In der Steiermark waren – seit Dezember 2006 – vier Sanierungsgebiete im Sinne des Immissionsschutzgesetzes–Luft mit insgesamt 333 Gemeinden ausgewiesen. Die Sanierungsgebiete umfassten etwa ein Drittel des Landesgebietes; in ihnen lebten ungefähr drei Viertel der steiermärkischen Bevölkerung.

##### **Wesentliche Belastungsquellen waren**

- das steigende Verkehrsaufkommen und der hohe Anteil an Dieselfahrzeugen (ohne Partikelfilter),
- technisch veraltete Heizungsanlagen (insbesondere Einzelöfen für Holz und Kohle) sowie
- Betriebsanlagen und Baustellen.

## Kurzfassung

### Maßnahmenprogramme

Die Steiermärkische Landesregierung beschloss im Jahr 2004 ein „Programm zur Feinstaubreduktion in der Steiermark“. Maßnahmenprogramme des Bundes lagen – entgegen den gesetzlichen Vorgaben – zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht vor.

### Maßnahmen im Bereich Straßenverkehr

Der Bund und das Land Steiermark hatten im Verkehrsbereich einige Maßnahmen gesetzt, die nach ersten Evaluierungsergebnissen positive Wirkungen zeigten. Dennoch waren in Österreich Mitte 2006 immer noch etwa die Hälfte der neu zugelassenen Diesel-PKW und über 95 % aller zugelassenen Diesel-PKW nicht mit Partikelfiltern ausgestattet.

Vor allem der Bund hat wichtige Handlungsoptionen zur Emissionsreduktion noch nicht ausgeschöpft.

### Maßnahmen im Bereich Industrie und Gewerbe

Der Bund und das Land Steiermark hatten im Bereich Industrie und Gewerbe nur wenige Maßnahmen gesetzt.

Der Verpflichtung der Gewerbeordnung 1994 zur Normierung von dem Stand der Technik entsprechenden Emissionsgrenzwerten wurde nicht hinreichend entsprochen. Die Diskussionen im Zuge der Überarbeitung der bestehenden Verordnungen zeigten, dass mit einer Anpassung von Betriebsanlagen-Normen an den Stand der Technik in vielen Branchen die Staubgrenzwerte mehr als halbiert werden könnten.

Eine systematische behördliche Kontrolle von Betriebsanlagen fand in der Steiermark nicht statt.

### Maßnahmen im Bereich Hausbrand

Die im Bereich Hausbrand gesetzten Maßnahmen fokussierten überwiegend auf die Ziele des Klimaschutzes. Spezifische Maßnahmen zur Reduktion der Luftschadstoffemissionen des Hausbrandes waren nur wenige (z.B. durch Forcierung von Fernwärme) gesetzt worden. Insbesondere war in der Steiermark zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine regelmäßige Überprüfung von Heizungsanlagen in Hinblick auf Luftschadstoffemissionen vorgeschrieben.

### Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft

Die bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gesetzten Schritte reichten nicht aus, um eine nennenswerte Reduktion der Emissionen im Bereich der Landwirtschaft zu bewirken. Insbesondere wurden die Emissionen aus land- und forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen bisher wenig beachtet. Auch boten die landwirtschaftlichen Förderungsprogramme kaum Anreize zur Emissionsreduktion.

### Ausblick

Die Gebarungsüberprüfung zeigte, dass es keine einzelnen hochwirksamen Maßnahmen gab, die für sich genommen zu einer starken Belastungsreduktion führten. Eine deutliche Verringerung der Belastung ist nur über eine Vielzahl von Maßnahmen zu erreichen, die in den Bereichen Verkehr, Industrie und Gewerbe sowie Hausbrand gleichermaßen ansetzen müssen.

Das Land Steiermark setzte seit Abschluss der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle eine Reihe weiterer Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität.

### Kenndaten zur Luftqualität in der Steiermark

#### Rechtsgrundlagen

##### EU-Richtlinien

- Richtlinie 1996/62/EG über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität („Rahmenrichtlinie“) und „Tochterrichtlinien“ 1999/30/EG, 2000/69/EG, 2002/3/EG
- Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe („NEC-Richtlinie“ – National Emissions Ceilings)

##### Innerstaatliche Normen

- Immissionsschutzgesetz–Luft, BGBl. I Nr. 115/1997 i.d.g.F.
- Ozongesetz, BGBl. Nr. 210/1992 i.d.g.F.
- Emissionshöchstmengengesetz–Luft, BGBl. I Nr. 34/2003

#### Sanierungsgebiete (stark belastete Gebiete) im Land Steiermark seit Dezember 2006

- Großraum Graz
  - Mur–Mürzfurche
  - Mittleres Murtal
  - Mittelsteiermark
- (insgesamt 333 Gemeinden)

#### Anteil des Landes Steiermark an den Gesamtemissionen

Luftschadstoffe	Zielwert Österreich für 2010	Ist-Emissionen Österreich <sup>1)</sup> 2004 in Tonnen	Ist-Emissionen Steiermark <sup>1)</sup> 2004	Emissions- anteil der Steiermark in %
PM <sub>10</sub> (Feinstaub)	kein Zielwert	46.700	- <sup>2)</sup>	-
NO <sub>x</sub> (Stickstoffoxide)	103.000	227.000	31.300	14
SO <sub>2</sub> (Schwefeldioxid)	39.000	29.000	5.700	20
NMVOG (flüchtige organische Verbindungen ohne Methan)	159.000	172.000	24.400	14
NH <sub>3</sub> (Ammoniak)	66.000	63.840	12.000	19

#### Aufwendungen für Luftreinhaltung und Klimaschutz in Österreich (Finanzierung)<sup>3)</sup>

	2003 in Mill. EUR	Finanzierungsanteil je Sektor in %
Öffentlicher Sektor	17,24	2
Private Organisationen ohne Erwerbscharakter	10,65	1
Haushalte	289,06	34
Unternehmen	542,59	63
<b>Gesamt</b>	<b>859,53<sup>4)</sup></b>	<b>100</b>

<sup>1)</sup> Werte einschließlich Tanktourismus

<sup>2)</sup> kein vergleichbarer Wert vorhanden

<sup>3)</sup> Daten aus der Umweltschutzausgabenrechnung 2003

<sup>4)</sup> Rundungsdifferenz





# BMLFUW

## Luftqualität in der Steiermark

### Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1** Der RH überprüfte im April und Mai 2006 die Gebarung des BMLFUW sowie der Steiermärkischen Landesregierung betreffend die Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität in der Steiermark.

Ziel der Prüfung war es, die Belastungssituation der Luft in der Steiermark darzustellen (Vergleich des Ist-Zustandes im Prüfungsgebiet mit den Zielsetzungen) und die Maßnahmen der verantwortlichen Stellen zur Verbesserung der Luftqualität hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu beurteilen (Eignung zur Zielerreichung und Kosten-Nutzen-Relation).

Das Prüfungsergebnis übermittelte der RH im September 2006 dem BMLFUW, der Steiermärkischen Landesregierung sowie den ebenfalls von einigen Feststellungen und Empfehlungen betroffenen BMF, BMVIT und BMWA.

Das BMF und die Steiermärkische Landesregierung nahmen im November bzw. Dezember 2006 sowie das BMLFUW und das BMVIT im Jänner 2007 zum Prüfungsergebnis Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Dezember 2006 bzw. im Jänner 2007. Das BMF übermittelte im März 2007 eine weitere Stellungnahme. Eine Gegenäußerung des RH war dazu nicht erforderlich.

### Luftschadstoffe – Auswirkungen auf die Gesundheit

- 2.1** (1) Die Gebarungsüberprüfung konzentrierte sich auf die klassischen Luftschadstoffe, insbesondere Feinstaub<sup>1)</sup>, Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>)<sup>2)</sup>, Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Ozon und Ammoniak. Die Substanzen haben zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, wobei Reizungen der Schleimhäute, Beschwerden der Atemwege sowie Beeinträchtigungen der Lungenfunktion und des Herz-Kreislauf-Systems im Vordergrund stehen. Vielfach besteht eine Korrelation zwischen der Höhe der Belastung und den Krankenhausaufenthalten bzw. der Mortalität.

<sup>1)</sup> Feinstaub wird, je nach Größe der Partikel, in verschiedene Kategorien eingeteilt: Am häufigsten wird von PM<sub>10</sub> gesprochen, zunehmend aber auch von PM<sub>2,5</sub> und PM<sub>1</sub>. PM steht für „Particulate Matter“, die englische Bezeichnung für Feinstaub; die Zahl steht für den Durchmesser in Mikrometer. Die Größe der Partikel bestimmt die Eindringtiefe in den Atemwegstrakt.

<sup>2)</sup> Die Gesamtheit der NO- und NO<sub>2</sub>-Emissionen wird als NO<sub>x</sub> bezeichnet.

## Luftschadstoffe – Auswirkungen auf die Gesundheit

(2) Zahlreiche Studien zeigten, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung durch Feinstaub weit stärker ist, als noch vor wenigen Jahren angenommen. Anders als gröbere Staubpartikel werden feinere Partikel nicht von den Härchen und Schleimhäuten im Nasen-Rachenraum zurückgehalten; sie können daher tief in die Lunge und bis in die Lungenbläschen vordringen. Die Gesundheitsbeeinträchtigung ist damit umso höher, je geringer die Partikelgröße ist. Die Folgen können eine Reduktion der Lungenfunktion sowie Atemwegserkrankungen sein.

Das Umweltbundesamt kam in einer Studie zum Ergebnis, dass die Feinstaubbelastung in Österreich zu einer Verminderung der Lebenserwartung der Bevölkerung um durchschnittlich neun Monate führte, in stark belasteten Gebieten, wie etwa Graz, bewirkte sie eine Verminderung um bis zu 17 Monate. Die Studie zeigte weiters, dass es für Feinstaub keinen Schwellenwert gab, unter dem eine Gefahr für die Gesundheit ausgeschlossen werden konnte.

- 2.2** Der RH erachtete die Verringerung der Luftschadstoffbelastung und insbesondere der Feinstaubbelastung als wichtigen Beitrag zum Gesundheitsschutz. Er wies allerdings darauf hin, dass Feinstaubbelastungen nicht nur in der Außenluft (Gegenstand dieser Gebarungsüberprüfung), sondern auch in Innenräumen auftreten.

So ergaben Einzelmessungen in Innenräumen Feinstaubkonzentrationen von über dem Zehnfachen des für die Außenluft geltenden Grenzwertes. Spitzenwerte traten insbesondere in Räumen auf, in denen geraucht wurde. Der RH hielt daher fest, dass ein wirksamer Schutz vor Luftschadstoffen auch die Belastung in Innenräumen berücksichtigen muss.

### Belastungssituation in der Steiermark

Grenzwertüberschreitungen und Sanierungsgebiete

- 3.1** Die Luftqualität der Steiermark wies – im Wesentlichen – folgende Belastungen bzw. Grenzwertüberschreitungen\* auf:

\* Grenzwerte gemäß dem Immissionsschutzgesetz-Luft

- Feinstaub

In vielen Regionen der Steiermark traten hohe Feinstaubbelastungen auf. Im Jahr 2005 wurden an mehr als zwei Drittel der steirischen Messstellen Grenzwertüberschreitungen festgestellt. Drei Viertel der steiermärkischen Bevölkerung waren von Überschreitungen der Feinstaubgrenzwerte betroffen.



Der Grazer Raum erwies sich mit Überschreitungen an über 100 Tagen im Jahr als die am stärksten belastete Region Österreichs. Auch im europäischen Vergleich stellte die Feinstaubbelastung in Graz einen Spitzenwert dar.

– Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>)

Überschreitungen der NO<sub>2</sub>-Grenzwerte traten in der Steiermark im Wesentlichen im Großraum Graz auf. Daneben wurden auch in Leoben, Hartberg und Weiz Überschreitungen festgestellt. Die NO<sub>2</sub>-Belastung in der Steiermark erreichte jedoch bei weitem nicht jene Spitzenbelastungen, wie sie in Wien und Tirol gemessen wurden.

Entsprechend den damaligen Messergebnissen legte der Landeshauptmann der Steiermark im Jahr 2004 zwei Sanierungsgebiete (stark belastete Gebiete) fest, nämlich den „Großraum Graz“ sowie das „Voitsberger Becken“ (insgesamt 13 Gemeinden). Aufgrund des Ausbaus des Feinstaubmessnetzes zeigte sich allerdings, dass die Feinstaubbelastung in der Steiermark weit über die Sanierungsgebiete hinausreichte.

Das Land plante dementsprechend zur Zeit der Gebarungsüberprüfung, in der Steiermark vier Sanierungsgebiete im Sinne des Immissionsschutzgesetzes–Luft (Großraum Graz, Mur–Mürzfurche, Mittleres Murtal und Mittelsteiermark) mit insgesamt 333 Gemeinden auszuweisen.

Die neuen Sanierungsgebiete umfassten etwa ein Drittel des Landesgebietes; in ihnen lebten ungefähr drei Viertel der steiermärkischen Bevölkerung.

**3.2** Der RH unterstützte die Bestrebungen des Landes, die Sanierungsgebiete entsprechend der realen Belastungssituation auszuweiten.

**3.3** *Die Steiermärkische Landesregierung beschloss mit Wirksamkeit von Dezember 2006 die Erweiterung der Sanierungsgebiete auf 333 Gemeinden.*

## Belastungssituation in der Steiermark

**Belastungsursachen**      **4** Wesentlichen Anteil an der Verschmutzungsproblematik hatten in der Steiermark – wie auch in Österreich insgesamt – der Verkehr (Straßenverkehr und Off-Road Bereich), aber auch Industrie und Gewerbe sowie der Hausbrand.

Die Steiermark war – je nach Schadstoff – für 14 % bis 20 % der Gesamtemissionen in Österreich verantwortlich. Dies entsprach den Anteilen des Landes an der Bevölkerung (15 %) und der Fläche (20 %) Österreichs.

## Maßnahmenprogramme

**Maßnahmenprogramme des Bundes**      **5.1** Die Bundesregierung ist gesetzlich zur Erstellung folgender Maßnahmenprogramme verpflichtet:

- Programm zur fortschreitenden Verminderung nationaler Luftschadstoffemissionen gemäß dem Emissionshöchstmengengesetz–Luft; es war bis spätestens 31. Dezember 2006 der Europäischen Kommission vorzulegen;
- Programm gemäß dem Ozongesetz für Gebiete, in denen Überschreitungen der Ozonzielwerte gemessen wurden.

Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft obliegt die Koordination der Erstellung dieser Programme.

Obwohl hinsichtlich  $\text{NO}_x$  zu befürchten war, dass die Zielwerte des Emissionshöchstmengengesetzes–Luft nicht eingehalten werden können und in ganz Österreich regelmäßig in den Sommermonaten die Ozonzielwerte überschritten wurden, lagen auch Ende 2006 noch keine Maßnahmenprogramme des Bundes vor.

**5.2** Der RH kritisierte, dass die Bundesregierung die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmenprogramme bislang nicht erstellt hatte und damit ein verbindliches Konzept des Bundes zur Verbesserung der Luftsituation fehlte. Er empfahl, die Maßnahmenprogramme umgehend zu erarbeiten, um einerseits der Belastungssituation in Österreich Rechnung zu tragen und andererseits Ende 2006 die Vorlageverpflichtung an die Europäische Kommission erfüllen zu können.

**5.3** *Laut Stellungnahme des BMLFUW werde es in den ersten Monaten des Jahres 2007 einen Maßnahmenvorschlag vorlegen.*



Maßnahmenprogramme

BMLFUW

Luftqualität in der Steiermark

Maßnahmen-  
programme des  
Landes Steiermark

Allgemeines

- 6.1** Das Immissionsschutzgesetz–Luft verpflichtet die Landeshauptleute, im Falle der Überschreitung von Grenzwerten Programme zu erstellen und Maßnahmen zu setzen. In den Sanierungsgebieten kann der Landeshauptmann mit Verordnung beispielsweise Geschwindigkeitsbeschränkungen, Fahrverbote oder Verbote für den Einsatz von Maschinen erlassen.

Zeitliche und räumliche Verkehrsbeschränkungen dürfen sich jedoch unter anderem weder auf den gewerblichen Ziel- und Quellverkehr (Verkehr, dessen Ziel- bzw. Ausgangspunkt im Sanierungsgebiet liegt) noch auf land- und forstwirtschaftliche Nutzfahrzeuge beziehen.

- 6.2** Das Immissionsschutzgesetz–Luft räumt dem Landeshauptmann eine Reihe von Möglichkeiten ein, auf Grenzwertüberschreitungen zu reagieren. Der RH wies allerdings darauf hin, dass der Landeshauptmann in zwei Bereichen, in denen ebenfalls ein nennenswertes Immissionsreduktionspotenzial gegeben wäre, nämlich beim Ziel- und Quellverkehr und bei den land- und forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen, keine Verkehrsbeschränkungen (insbesondere Fahrverbote) anordnen kann.

Steiermärkisches Feinstaubprogramm

- 7.1** Die Steiermärkische Landesregierung beschloss 2004 ein „Programm zur Feinstaubreduktion in der Steiermark“ (**Steiermärkisches Feinstaubprogramm**). Anlass zur Erarbeitung dieses Programms war ein von der Europäischen Kommission eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich; dieses wurde nach Vorlage des Programms eingestellt.

Das Steiermärkische Feinstaubprogramm enthielt insgesamt 62 Maßnahmen zur Reduktion der Feinstaubbelastung bzw. von Feinstaubvorläufersubstanzen. Soweit möglich wies es für die einzelnen Maßnahmen das Feinstaubreduktionspotenzial sowie die Kosten für die öffentliche Hand aus.

Insgesamt ging es von einem jährlichen Reduktionspotenzial von 689 t bis 748 t Feinstaub (PM<sub>10</sub>) und Kosten in der Höhe von mindestens 636 Mill. EUR aus. Der überwiegende Teil der Kosten (rd. 95 %) entfiel allerdings auf Infrastrukturmaßnahmen (Frequenzsteigerung der Bahn, Park and Ride–Anlagen, Straßenbahnausbau), deren Reduktionspotenzial auf nicht einmal 1 % geschätzt wurde.

## Maßnahmenprogramme

- 7.2** Der RH hob positiv hervor, dass sich das Land Steiermark intensiv mit der Problematik der Feinstaubbelastung befasste und einen Maßnahmenkatalog erließ, der alle wesentlichen Verursacher berücksichtigte sowie zahlreiche Ansätze zur Reduktion der Feinstaubemissionen bot. Er bewertete insbesondere auch die Bemühungen des Landes positiv, das Reduktionspotenzial und die Kosten der einzelnen Maßnahmen zu quantifizieren.

Aufgrund des im Vergleich zu den hohen Investitionskosten geringen Schadstoffreduktionspotenzials konnte der Ausbau des öffentlichen Verkehrs nicht als spezifische Luftreinhaltungsmaßnahme verstanden werden. Dennoch ist der Ausbau des öffentlichen Verkehrs nach Ansicht des RH geeignet, den weiteren Anstieg des Verkehrsaufkommens langfristig abzumildern und damit einen Beitrag zur Vermeidung weiterer Belastungen der Luftqualität zu leisten.

Auch kann eine Verstärkung des öffentlichen Verkehrs als Begleitmaßnahme zu anderen Emissionsreduktionsmaßnahmen, wie etwa Fahrverboten für Fahrzeuge mit hohem Schadstoffausstoß, notwendig werden.

- 8.1** Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle führte das Land Steiermark eine Evaluierung des Steiermärkischen Feinstaubprogramms durch. Gleichzeitig erarbeitete es neue Maßnahmen.

In Diskussion standen unter anderem ein Verbot des Einsatzes von dieselbetriebenen Maschinen ohne Partikelfilter und Fahrverbote für bestimmte LKW. Ein entsprechender Verordnungsentwurf wurde im Juli 2006 zur Begutachtung ausgesandt.

- 8.2** Der RH bewertete die Durchführung einer Evaluierung der bisherigen Maßnahmen positiv. Er empfahl, dabei besonders auf die Kosten-Nutzen-Relation von Maßnahmen zu achten und entsprechend den Evaluierungsergebnissen jene Maßnahmen zu forcieren, bei denen dieses Verhältnis positiv erscheint.
- 8.3** *Die Evaluierung wurde im Oktober 2006 abgeschlossen. Nach den Angaben des Evaluationsberichtes waren von den 62 geplanten Maßnahmen acht umgesetzt, weitere 35 befanden sich in Umsetzung.*



Maßnahmenprogramme

BMLFUW

Luftqualität in der Steiermark

*Im November 2006 erließ die Steiermärkische Landesregierung die neue Verordnung; mit dieser werden in den Sanierungsgebieten unter anderem Verbote für Maschinen ohne Partikelfilter und Fahrverbote für emissionsstarke Kraftfahrzeuge\* angeordnet sowie die bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen und Einschränkungen von Brauchtuumsfeuern erweitert.*

\* Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gelten diese Fahrverbote nicht für den gewerblichen Ziel- und Quellverkehr.

Optionenbericht der  
Landesumwelt-  
referentenkonferenz

- 9.1** Experten von Bund und Ländern erarbeiteten gemeinsam im Rahmen der Landesumweltreferentenkonferenz Vorschläge zur Reduzierung der Feinstaubbelastung, die sie im November 2005 als Bericht „Optionen zur Verminderung der PM<sub>10</sub>-Belastung in Österreich“ (**Optionenbericht**) vorlegten. Das Papier enthielt eine Zusammenstellung von insgesamt 57 Maßnahmen; es hatte allerdings keinen verbindlichen Charakter.

Die Maßnahmen waren in vielen Punkten jenen des Steiermärkischen Feinstaubprogramms ähnlich.

- 9.2** Der RH bewertete positiv, dass auf Bundes- und Länderebene ein – wenn auch unverbindlicher – Konsens für Maßnahmen gefunden wurde. Er empfahl allerdings, zukünftige Maßnahmenprogramme nicht nur auf die Reduktion von Feinstaub zu fokussieren, sondern – in Hinblick auf die komplexen Wechselwirkungen der Schadstoffe sowie die in Österreich bestehenden Ozon- und NO<sub>2</sub>-Probleme – alle relevanten Luftschadstoffe miteinzubeziehen.
- 9.3** *Das BMLFUW und die Steiermärkische Landesregierung teilten mit, bei der Konzeption von Maßnahmen stets um Berücksichtigung aller Luftschadstoffe bemüht zu sein.*

## Maßnahmen im Bereich Straßenverkehr

Straßenverkehr als Belastungsursache

- 10.1** Der Straßenverkehr (Verkehr) trug erheblich zur Belastung der Luft durch Schadstoffe bei; er war für etwa die Hälfte der Emissionen von  $\text{NO}_x$  verantwortlich und wies auch einen hohen Anteil an den Gesamtemissionen bei Feinstaub auf.

Die verkehrsbedingten Feinstaubemissionen waren nur teilweise auf Abgasemissionen zurückzuführen, mindestens die Hälfte war durch Reifenabrieb und Wiederaufwirbelungseffekte bedingt. Die Abgasemissionen wurden allerdings aufgrund ihrer geringen Partikelgröße ( $\text{PM}_{10}$ ) hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gesundheit als besonders problematisch angesehen.

Wesentliche Belastungsfaktoren im Bereich Verkehr waren

- das steigende Verkehrsaufkommen

Die Anzahl und die gefahrenen Kilometer von PKW und LKW haben sich in den letzten 20 Jahren mehr als verdoppelt.

- der hohe Anteil an Dieselfahrzeugen (ohne Partikelfilter)

In Österreich wurden etwa zwei Drittel der Fahrleistungen (LKW und PKW) von Dieselfahrzeugen erbracht. Mit einem Anteil von DieselpKW an den GesamtpKW von über 50 % verfügte Österreich im EU-Vergleich über einen der höchsten Diesel-PKW-Anteile. Nur ein Bruchteil der Dieselfahrzeuge war mit Partikelfiltern ausgestattet.

- 10.2** Neben dem gestiegenen Verkehrsaufkommen war der hohe Anteil an Dieselfahrzeugen (ohne Partikelfilter) ein nennenswerter Faktor der Feinstaub- und  $\text{NO}_x$ -Belastung in Österreich und in der Steiermark.

Emissionsverhalten von Kraftfahrzeugen

- 11.1** Die Feinstaubemissionen von Dieselmotoren sind in der Regel rd. 25-mal so hoch (und unter gewissen Bedingungen um den Faktor 1.000 höher) wie jene von Benzinmotoren; bei  $\text{NO}_x$  ist die Emission etwa zehnmal so hoch.

Die Partikelemission von Dieselmotoren kann allerdings technisch erheblich verringert werden: neue PKW mit bereits serienmäßig integriertem Dieselpartikelfilter weisen unter realen Fahrbedingungen eine um 85 % bis 95 % geringere Partikelemission aus als solche ohne Partikelfilter. Auch die Nachrüstung eines PKW mit einem Dieselpartikelfilter führt zu einer Reduktion des Partikelaustrittes von 30 % bis 40 %.



Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Emissionen von Kraftfahrzeugen (Untersuchung unter realen Fahrbedingungen und auf Basis des realen Fahrzeugbestandes) differenziert nach Benzin- und Dieselmotoren und nach der Ausstattung mit Partikelreduktionsinstrumenten:

	Feinstaub in Gramm/km	NO <sub>x</sub>
<b>PKW</b>		
Ottomotor (Benzin-PKW)	0,001	0,05
Dieselmotor ohne Partikelfilter	0,026	0,67
Dieselmotor mit nachträglich eingebautem Partikelfilter	0,018	0,67
Dieselmotor mit serienmäßigem Partikelfilter	0,004	0,67
<b>LKW*</b>		
Dieselmotor ohne Partikelfilter	0,142	5,77
Dieselmotor mit nachträglich eingebautem Partikelfilter	0,078	5,77
Dieselmotor mit serienmäßigem Partikelfilter	0,007	5,77

\* für EURO 3-Norm LKW

Den Nachteilen der Dieselfahrzeuge in Bezug auf die Feinstaub- und NO<sub>x</sub>-Emissionen stehen allerdings Vorteile bei den klimarelevanten Kohlenoxidemissionen (CO und CO<sub>2</sub>) gegenüber.

**11.2** Die Ausrüstung von Dieselfahrzeugen mit technischen Einrichtungen zur Partikelreduktion stellt jedenfalls ein taugliches Mittel zur Reduktion der Feinstaubemissionen dar. Aus Sicht des RH erscheint es vorzuziehen, deutliche Anreize zur Anschaffung von schadstoffärmeren Fahrzeugen zu setzen.

## Maßnahmen im Bereich Straßenverkehr

**EURO-Normen** **12.1** Die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für die Neuzulassung von Kraftfahrzeugen erfolgt auf EU-Ebene durch die so genannten EURO-Normen.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung galt die EURO 4-Norm. Die EURO 5-Norm wird für LKW (schwere Nutzfahrzeuge) ab 2008 und für PKW ab Mitte 2009 verbindlich werden.

### PKW (einschließlich leichter Nutzfahrzeuge)

EURO-Norm	gültig ab	Feinstaub			NO <sub>x</sub>
		in Gramm/km			
		Ottomotor (Benzin) und Dieselmotor	Ottomotor (Benzin)	Dieselmotor	
EURO 1	1992	0,18	–	–	
EURO 2	1996	0,08	–	–	
EURO 3	2000	0,05	0,15	0,5	
EURO 4	2005	0,025	0,08	0,25	
EURO 5	September 2009	0,005	0,06	0,18	

### LKW (schwere Nutzfahrzeuge)

EURO-Norm	gültig ab	Feinstaub		NO <sub>x</sub>
		in Gramm/kWh		
EURO 1	1993	0,4		9
EURO 2	1995	0,15		7
EURO 3	2000	0,1		5
EURO 4	2005	0,02		3,5
EURO 5	2008	0,02		2

In den letzten 15 Jahren konnten die Emissionsgrenzwerte von PKW und LKW deutlich herabgesetzt werden. Mit der künftigen EURO 5-Norm wird der Grenzwert für Feinstaub bei PKW um weitere 80 % gegenüber der EURO 4-Norm reduziert werden.

**12.2** Der RH empfahl, innerhalb der europäischen Gremien auf rasche weitere Verbesserungen der Emissionswerte von Fahrzeugen zu dringen.

**12.3** Auch die Steiermärkische Landesregierung betonte die Notwendigkeit einer raschen Einführung von strengeren Vorgaben für Neufahrzeuge auf EU-Ebene.



Maßnahmen im Bereich Straßenverkehr

BMLFUW

Luftqualität in der Steiermark

*Das BMLFUW hob in seiner Stellungnahme hervor, dass es sich seit Jahren im EU-Umweltministerrat für eine Verschärfung der Abgaswerte einsetze.*

Überblick über die Maßnahmen

**13.1** Über 40 % der im Steiermärkischen Feinstaubprogramm und im Optionenbericht vorgeschlagenen Maßnahmen betrafen den Verkehrsbereich. Die Tabelle fasst die wichtigsten – in diesen Papieren und in Studien – vorgeschlagenen Maßnahmen zusammen und weist den Grad ihrer Umsetzung aus:

mögliche Maßnahmen	Umsetzung (durch Gebietskörperschaften) Stand Juli 2006
Reduktion der Emissionen bei Straßenfahrzeugen:	
– Förderung von Partikelfiltersystemen bei Neufahrzeugen	ja (Bund)
– Förderung der Nachrüstung von Fahrzeugen mit Partikelfiltersystemen	ja (Land)
– Kontrolle der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten	nein: keine speziellen Maßnahmen getroffen
monetäre Lenkungsmaßnahmen:	
– Steuerliche Angleichung von Dieselmotoren mit Benzin	nein (Bund)
– Staffelung der Besteuerung von Kraftfahrzeugen nach Schadstoffausstoß bzw. Fahrleistung	nein (Bund)
– Ökologisierung der Maut	begonnen für LKW (Bund)
Verkehrsbeschränkungen:	
– Geschwindigkeitsbeschränkungen	ja (Land)
– Fahrbeschränkungen in belasteten Gebieten	in Vorbereitung (Land)*
Optimierung des Winterdienstes: Minimierung des Streumittelesatzes, Verwendung staubärmerer Materialien	
	begonnen (Land, Gemeinden)
Reduktion des Verkehrs bzw. der Verkehrszunahme:	
– Forcierung des öffentlichen Verkehrs	begonnen (Bund, Land, Gemeinden)
– Verlagerung des Gütertransports auf die Schiene	

\* inzwischen umgesetzt mit Verordnung LGBl. Nr. 131/2006 nach dem Immissionsschutzgesetz–Luft

Der Bund und das Land Steiermark hatten im Verkehrsbereich bereits einige Maßnahmen gesetzt, die nach ersten Evaluierungsergebnissen positive Wirkungen zeigten. Das BMF hat allerdings bislang unter Hinweis auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs im internationalen Vergleich auf ökologisch sinnvolle Lenkungseffekte weitgehend verzichtet (siehe auch Reihe Bund 2006/4 S. 36).

## Maßnahmen im Bereich Straßenverkehr

Begonnene und  
verwirklichte Maß-  
nahmen

- 13.2** Der RH bewertete insbesondere die Maßnahmen zur Forcierung von Partikelfiltersystemen bei Neufahrzeugen positiv. Er hielt jedoch fest, dass vor allem der Bund wichtige Handlungsoptionen zur Emissionsreduktion noch nicht ausgeschöpft hat.

Maßnahme des Bundes:

Bonus-Malus-System bei der Normverbrauchsabgabe

- 14.1** Mit der 2004 erlassenen Novelle zum Normverbrauchsabgabegesetz schuf der Bundesgesetzgeber ab Mitte 2005 einen steuerlichen Anreiz zur Anschaffung von Diesel-PKW mit (serienmäßigen) Partikelfiltern: Die Normverbrauchsabgabe verringert sich für dieselbetriebene PKW mit geringem Partikelaustritt um 300 EUR (Bonus – befristet bis 30. Juni 2007). Für Fahrzeuge mit hohem Partikelaustritt erhöht sie sich um bis zu 300 EUR (Malus – unbefristet).

Die Maßnahme galt vorerst nur für PKW mit einer Leistung von mehr als 80 kW und seit Jänner 2006 für alle neu zugelassenen Diesel-PKW. Dementsprechend war ab Jänner 2006 ein deutlicher Anstieg der Neuzulassungen von Diesel-PKW mit Partikelfiltern zu verzeichnen. Von den in Österreich im Juli 2006 neu zugelassenen Diesel-PKW war rd. die Hälfte mit Partikelfiltern ausgestattet.

- 14.2** Der RH beurteilte die Einführung eines steuerlichen Anreizes zur Anschaffung von PKW mit geringen Feinstaubemissionen positiv und anerkannte den Lenkungseffekt der Maßnahme. Er gab allerdings zu bedenken, dass trotz der Maßnahme immer noch etwa die Hälfte der neu zugelassenen Diesel-PKW über keinen Partikelfilter verfügte. In Anbetracht der ständigen Überschreitungen der Feinstaubgrenzwerte einerseits und der deutlich höheren Feinstaubemissionen von PKW ohne Partikelfilter andererseits war weiterer Handlungsbedarf gegeben.

- 14.3** *Laut Stellungnahme des BMLFUW wären im September 2006 bereits rd. 55 % der neu zugelassenen Diesel-PKW mit Partikelfiltern ausgestattet gewesen; es erachtete die Bonus-Malus-Regelung als sehr erfolgreich.*

- 14.4** Der RH betonte, dass die Maßnahme erst relativ spät gesetzt wurde und daher Mitte 2006 immer noch über 95 % aller in Österreich zugelassenen Diesel-PKW über keinen Partikelfilter verfügten.



Maßnahme des Landes:  
Geschwindigkeitsbeschränkungen

- 15.1** Der Landeshauptmann der Steiermark ordnete in den Sanierungsgebieten „Großraum Graz“ und „Voitsberger Becken“ für die Zeit vom 1. November bis zum 31. März Geschwindigkeitsbeschränkungen an (Autobahnen 100 km/h, Freilandstraßen 80 km/h).

Die Beschränkungen waren erstmals im Winter 2005/2006 wirksam. Die Kosten für die erforderlichen Straßenverkehrszeichen betragen rd. 131.000 EUR (einschließlich Umsatzsteuer).

Die ersten Ergebnisse der Evaluierung des Steiermärkischen Feinstaubprogramms ergaben, dass diese Maßnahme eine Reduktion um 0,65 t (das sind 2,6 % der Feinstaubemissionen im Großraum Graz) bewirkte.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung stand eine Ausweitung der Geschwindigkeitsbeschränkungen auf die geplanten vier Sanierungsgebiete in Diskussion.

- 15.2** Aus Sicht des RH handelte es sich bei den realisierten und geplanten Geschwindigkeitsbeschränkungen um Maßnahmen, die geeignet sind, einen gewissen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität zu leisten.
- 15.3** *Die im November 2006 von der Steiermärkischen Landesregierung erlassene Verordnung nach dem Immissionsschutzgesetz–Luft sieht Geschwindigkeitsbeschränkungen nunmehr auch für die neuen Sanierungsgebiete (Großraum Graz, Mur–Mürzfurche, Mittleres Murtal und Mittelsteiermark) vor.*

*Die Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkungen erachtete der Unabhängige Verwaltungssenat für die Steiermark allerdings als unzureichend.*

## Maßnahmen im Bereich Straßenverkehr

Maßnahme des Landes:

Förderung der Nachrüstung von Fahrzeugen mit Partikelfiltern

- 16.1** (1) Die Steiermärkische Landesregierung beschloss im Dezember 2004 die Förderung der Nachrüstung älterer Dieselfahrzeuge mit Partikelfiltern („Richtlinie zur Förderung von Russfilterkatalysatoren für dieseltreibene Kraftfahrzeuge“). Die Aktion galt zunächst für das Jahr 2005 und wurde sodann bis Ende 2006 verlängert. Die Nachrüstung von PKW wurde mit 300 EUR, jene von LKW und Bussen mit 700 EUR gefördert. Die Förderung deckte damit rd. 40 % der Nachrüstkosten von PKW und höchstens 10 % der Nachrüstkosten von LKW und Bussen ab.

Ziel der Maßnahme war es, vorerst 10 % (später 50 %) der rd. 330.000 in der Steiermark zugelassenen Dieselfahrzeuge zu erreichen. Das Steiermärkische Feinstaubprogramm bezifferte das Reduktionspotenzial mit 14,8 t (bzw. 73,1 t) Feinstaub (PM<sub>10</sub>) jährlich.

(2) Bis Anfang Mai 2006 förderte das Land die Nachrüstung von 4.731 PKW, was einem Anteil von rd. 1,5 % aller in der Steiermark zugelassenen Diesel-PKW entsprach. Für LKW wurde die Förderung wegen der hohen Nachrüstkosten (rd. 8.000 EUR) nicht in Anspruch genommen.

Aufgrund des geringen Umrüstungsgrades konnte Mitte 2006 noch nicht von einer nennenswerten Reduktion von Feinstaubemissionen ausgegangen werden.

- 16.2** Der RH hielt fest, dass die Förderung des nachträglichen Einbaus von Partikelfiltern ein relativ teures Instrument zur Feinstaubreduktion darstellt. Bei LKW hat die Förderung bislang nicht gegriffen. Dennoch anerkannte er, dass der Förderung eine gewisse Bedeutung für die Bewusstseinsbildung der Bevölkerung zukommt.
- 16.3** *Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung sei bis November 2006 die Nachrüstung von 8.500 PKW und – bedingt durch eine Änderung der Förderungsvoraussetzungen – auch von 100 LKW gefördert worden (Kosten: rd. 2,6 Mill. EUR). Die Förderung sei auch als Begleitmaßnahme zu den Fahrverboten für Dieselfahrzeuge ohne Partikelfilter zu verstehen.*



Maßnahmen im Bereich Straßenverkehr

BMLFUW

Luftqualität in der Steiermark

Nicht verwirklichte  
Maßnahmen

Optionen des Bundes:  
Monetäre Lenkungsmaßnahmen

**17.1** Studien räumten monetären Lenkungsmaßnahmen ein hohes Schadstoffreduktionspotenzial ein. Besonders hervorgehoben wurden dabei folgende Möglichkeiten:

- Ökologisierung der Maut (etwa als fahrleistungsbezogene Maut für alle Kraftfahrzeuge oder im Wege der Staffelung der Maut nach Schadstoffklassen) und
- Angleichung der Mineralölsteuer für Dieselmotoren an jene für Benzin

Der Steuersatz für 1.000 Liter Dieselmotoren lag zur Zeit der Gebärungsüberprüfung mit 297 EUR bzw. 325 EUR etwa 25 % bis 30 % unter jenem für Benzin (417 EUR bzw. 432 EUR).

Daneben wurde von Experten auch angeregt, die Ausgestaltung der Besteuerung von Kraftfahrzeugen und des amtlichen Kilometergeldes zu überdenken.

Der Bund hat diese Maßnahmenoptionen bislang nicht näher in Erwägung gezogen.

**17.2** Der RH empfahl dem Bund, die in den Studien aufgezeigten Lenkungsmaßnahmen zur Unterstützung umweltverträglicherer Technologien näher zu prüfen.

**17.3** *Das BMLFUW bestätigte, dass die vom RH angesprochenen monetären Maßnahmen nach bisherigen Studien zu den wirksamsten zur Minderung der Luftschadstoffemissionen (und auch der Treibhausgasemissionen) zählen.*

*Das BMVIT kündigte eine Ökologisierung der Mauttarife unter Einbeziehung der EURO-Emissionsklassen für Fahrzeuge bis spätestens 2010 an.*

*Das BMF sprach sich grundsätzlich dafür aus, beim Kilometergeld nur die variablen Kosten zusätzlicher Fahrten abzugelten. Hinsichtlich der Frage der Ökologisierung der Maut wies es auf mögliche praktische Probleme bei der Umsetzung und auf die Kosten für die Installation der notwendigen Technologie hin.*

## Maßnahmen im Bereich Straßenverkehr

*Zur Frage der Angleichung der Mineralölsteuer für Dieseldieselkraftstoffe an jene für Ottokraftstoffe teilte das BMF mit, dass im Zuge der geplanten Anhebung der Mineralölsteuer die Differenz der Steuersätze reduziert werde. Im Übrigen wies das BMF darauf hin, dass fast alle europäischen Länder Dieseldieselkraftstoff günstiger besteuerten als Benzin; dies diene vorwiegend der Konkurrenzfähigkeit des Transportgewerbes. Weiters führte es den niedrigeren CO<sub>2</sub>-Ausstoß von Dieselfahrzeugen ins Treffen.*

- 17.4** Der RH bekräftigte, dass es darum ginge, praktikable und wirtschaftlich vertretbare Wege zu finden, um bestehende kontraproduktive Anreize zu beseitigen und erwünschte Lenkungseffekte zu erzielen.

## Maßnahmen im Bereich Industrie und Gewerbe

Industrie und  
Gewerbe als  
Belastungsursache

- 18** Industrie und Gewerbe waren für etwa 26 % der gesamten Feinstaubemissionen der Steiermark verantwortlich; zählte man die Emissionen von Baumaschinen und Baustellen dazu, lag der Anteil etwa bei einem Drittel. Auch bei SO<sub>2</sub> war ein Drittel der Emissionen auf Industrie und Gewerbe zurückzuführen.

Wesentliche Belastungsfaktoren im Bereich Industrie und Gewerbe waren

- die Emissionen von industriellen und gewerblichen Betriebsanlagen und darüber hinaus
- in Ballungsräumen die Emissionen von Baustellen sowie insbesondere von Baumaschinen; Baustellen waren für etwa 8 % der gesamten Feinstaubbelastung verantwortlich und stellten lokal eine wesentliche Belastung dar.





Maßnahmen im Bereich  
Industrie und Gewerbe

BMLFUW

Luftqualität in der Steiermark

Überblick über die  
Maßnahmen

**19.1** Von den im Steiermärkischen Feinstaubprogramm und im Optionenbericht vorgeschlagenen Maßnahmen betrafen etwa 10 % den Bereich Industrie und Gewerbe. Die folgende Tabelle fasst die wichtigsten Maßnahmen zusammen, die zur Reduktion der Emissionen im Bereich Industrie und Gewerbe vorgeschlagen wurden und weist den Grad der Umsetzung aus:

mögliche Maßnahmen	Umsetzung (durch Gebietskörperschaften) Stand Juli 2006
strengere Emissionsgrenzwerte für Betriebsanlagen: Festlegung von Grenzwerten bzw. Anpassung von Grenzwerten an den Stand der Technik	nein (Bund) <sup>1)</sup>
Kontrolle von Betriebsanlagen auf die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte	nein: keine speziellen Maßnahmen getroffen
emissionsmindernde Maßnahmen im Off-Road-Bereich: – Partikelfilter für Maschinen mit Dieselmotoren (insbesondere Baumaschinen) – Benützungsbegrenzung für Maschinen ohne Partikelfilter	ja, aber gesetzte Maßnahme hat nicht gegriffen (Bund)  in Vorbereitung (Land) <sup>2)</sup>
staubmindernde Maßnahmen auf Baustellen	begonnen (Land)

<sup>1)</sup> inzwischen begonnen

<sup>2)</sup> inzwischen umgesetzt mit Verordnung LGBl. Nr. 131/2006 nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft

Der Bund und das Land Steiermark hatten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Bereich Industrie und Gewerbe nur wenige Maßnahmen gesetzt; eine Reduktion der Emissionen war nicht sichtbar.

**19.2** Der RH hielt fest, dass der Bund und das Land Steiermark ihre Handlungsoptionen im Bereich Industrie und Gewerbe noch nicht ausgeschöpft und die bisher getroffenen Maßnahmen keinen quantifizierbaren Nutzen zur Feinstaubreduktion gebracht haben.

Er empfahl insbesondere dem Bund, auf eine Reduktion der Emissionen von motorengetriebenen Maschinen hinzuwirken (z.B. über die Einführung genereller Emissionsgrenzwerte) und die seit langem in Diskussion befindlichen – in der Folge näher ausgeführten – Grenzwertanpassungen für Betriebsanlagen unter Beachtung des § 71a Gewerbeordnung 1994 zügig voranzutreiben bzw. fehlende Verordnungen zu erlassen.

## Maßnahmen im Bereich Industrie und Gewerbe

### Begonnene Maßnahme

Maßnahme des Bundes:

Förderung der Reduktion von Staubemissionen von Betriebsanlagen und der Nachrüstung von Baumaschinen mit Partikelfiltern

- 20.1** Das BMLFUW schuf im Juli 2005 im Rahmen der Umweltförderung einen – mit Ende 2006 befristeten – neuen Förderungsschwerpunkt zur Reduktion von Feinstaubemissionen im industriellen und gewerblichen Betriebsanlagenbereich. Die Förderung zielte auf die Reduktion von Staubemissionen von Betriebsanlagen im Allgemeinen und im Besonderen auf die Nachrüstung von Baumaschinen mit Partikelfiltern ab. Der Förderungssatz betrug maximal 30 % der umweltrelevanten Investitionskosten. Die Förderungsschiene wurde mit 7,5 Mill. EUR (für die Jahre 2005 und 2006) dotiert.

Bis Ende August 2006 wurden österreichweit 21 Förderungsanträge gestellt, von denen noch keiner genehmigt war.

- 20.2** Der RH hielt fest, dass das Förderungsinstrument nicht gegriffen hat.

- 20.3** *Laut Stellungnahme des BMLFUW seien auch im November 2006 erst zwei Projekte genehmigt gewesen. Eine Verlängerung des Förderungsschwerpunkts über 2006 hinaus werde erwogen. Das BMLFUW vertrat die Ansicht, dass durch die landesgesetzlichen Verbote für Baumaschinen ohne Partikelfilter die Nachfrage nach den Förderungen steigen könnte.*

### Nicht verwirklichte Maßnahmen

Option des Bundes:

Strengere Emissionsgrenzwerte für Betriebsanlagen

- 21.1** Die Gewerbeordnung 1994 verpflichtet den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) mit Verordnung (unter anderem) dem Stand der Technik und der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Emissionsgrenzwerte für Betriebsanlagen festzulegen.

Nach den Feststellungen des RH bestanden für einzelne Branchen keine solchen Verordnungen (für die Herstellung von Spanplatten, für Raffinerien sowie für die Herstellung von Kalk und Düngemittel). Für andere Branchen (für die Erzeugung von Eisen und Stahl, Nichteisenmetallen, Zement sowie von Glas und für das Sintern von Eisenerz) gab es seit Jahren Hinweise darauf, dass die bestehenden Emissionsgrenzwerte nicht mehr dem Stand der Technik entsprachen und verschärft werden sollten.



Maßnahmen im Bereich  
Industrie und Gewerbe

BMLFUW

Luftqualität in der Steiermark

Die Diskussionen im Zuge der Überarbeitung der bestehenden Verordnungen zeigten, dass mit einer Anpassung an den Stand der Technik (unter Beachtung des § 71a Gewerbeordnung 1994) in vielen Branchen die Staubgrenzwerte mehr als halbiert werden könnten (in der Regel Senkung von 50 mg/m<sup>3</sup> auf 20 mg/m<sup>3</sup>).

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren einige Grenzwertanpassungen in Vorbereitung.

**21.2** Der RH kritisierte, dass der Verpflichtung der Gewerbeordnung 1994 zur Normierung von dem Stand der Technik entsprechenden Emissionsgrenzwerten nicht hinreichend entsprochen wurde. Er empfahl, die Anpassung der bestehenden Verordnungen an den Stand der Technik voranzutreiben und für die Branchen, für die noch keine generellen Emissionsgrenzen gelten, entsprechende Verordnungen zu erlassen.

**21.3** *Das BMLFUW sprach sich in seiner Stellungnahme für eine ambitionierte Absenkung der Staub- und NO<sub>x</sub>-Emissionsgrenzwerte aus.*

Option des Landes:  
Kontrolle von Betriebsanlagen

**22.1** Die Steiermärkische Landesregierung setzte keine spezifischen Kontrollschwerpunkte in Richtung Luftschadstoffemissionen.

Grundsätzlich kontrollierten die Anlagenbehörden in der Steiermark Betriebsanlagen nur anlassbezogen auf die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe.

**22.2** Der RH bemängelte das Fehlen einer systematischen behördlichen Kontrolle von Betriebsanlagen in der Steiermark. Er empfahl, ein Kontrollsystem für Betriebsanlagen zu entwickeln, das eine risikobasierte systematische Anlagenkontrolle gewährleistet.

**22.3** *Die Steiermärkische Landesregierung sprach sich in ihrer Stellungnahme grundsätzlich für eine Systematisierung von Anlagenkontrollen aus; sie hielt allerdings fest, dass der personelle und sachliche Mehraufwand erst abgeklärt werden müsse.*

## Maßnahmen im Bereich Hausbrand

Hausbrand als Belastungsursache

**23** Der Hausbrand (Erzeugung von Warmwasser und Raumwärme) hatte einen wesentlichen Anteil an der Schadstoffbelastung der Luft in der Steiermark. Sein Beitrag zu den Emissionswerten der Steiermark für Feinstaub (PM<sub>10</sub>) wurde mit rd. 10 %, der Anteil an den NO<sub>x</sub>-Emissionen mit rd. 20 % und jener an den SO<sub>2</sub>-Emissionen mit rd. 30 % angegeben. Analysen deuteten darauf hin, dass der Anteil der durch Hausbrand bedingten Feinstaubbelastung im Grazer Stadtgebiet höher als im Durchschnitt der Steiermark lag, nämlich in der Größenordnung von 25 % bis 30 %.

Hauptverursacher der Feinstaubbelastung durch Hausbrand waren Heizungsanlagen für feste Brennstoffe (Holz, Kohle), die nicht (mehr) dem Stand der Technik entsprachen.

Wie die Emissionen des Straßenverkehrs haben auch jene des Hausbrandes besondere gesundheitliche Relevanz.

Überblick über die Maßnahmen

**24.1** Von den im Steiermärkischen Feinstaubprogramm vorgeschlagenen Maßnahmen betraf etwa ein Drittel den Hausbrand; von den im Optionenbericht vorgeschlagenen Maßnahmen waren es 15 %. Die folgende Tabelle fasst die wichtigsten Maßnahmen zusammen, die zur Reduktion der Emissionen des Hausbrandes vorgeschlagen wurden, und weist den Grad der Umsetzung aus:

mögliche Maßnahmen	Umsetzung (durch Gebietskörperschaft) Stand Juli 2006
Ersatz veralteter Heizungsanlagen durch moderne richtig dimensionierte Heizungsanlagen	in Vorbereitung (Land)*
Umstieg auf umweltfreundlichere Brennstoffe, insbesondere Ersatz von Kohle und Heizöl leicht	begonnen (Land)
Maßnahmen der Energieeinsparung – Wärmedämmung – Energieberatung	ja (Land)
Forcierung von Fernwärme in Ballungsräumen	ja (Land)
strengere Emissionsgrenzwerte für Heizungsanlagen und regelmäßige Wartung/Kontrolle der Anlagen	in Vorbereitung (Land)*

\* inzwischen begonnen



Das Land Steiermark (dem Bund kommt in diesem Bereich nur eingeschränkte Kompetenz zu) setzte im Bereich Hausbrand einige Maßnahmen, die allerdings überwiegend auf die Ziele des Klimaschutzes und damit auf die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Belastungen fokussierten.

Zu nennen waren insbesondere die Änderung der Wohnbauförderungsbestimmungen im Jahr 2006, mit der ökologische Gesichtspunkte verstärkt berücksichtigt wurden (z.B. Begrenzung des Heizwärmebedarfs von Gebäuden, grundsätzlicher Ausschluss von fossilen Brennstoffen, die verpflichtende Energieberatung, Anreize zum energiesparenden Bau), sowie die Förderung von Biomasse- und Solaranlagen.

Den Maßnahmen kommt insofern Bedeutung auch für die Luftreinhaltung zu, als eine höhere Energieeffizienz einerseits und ein Umstieg auf modernere Heizungsanlagen oder Fernwärme andererseits regelmäßig mit einer Reduktion der Schadstoffemissionen (Feinstaub, NO<sub>x</sub>, SO<sub>2</sub>) einhergehen.

Spezifische Maßnahmen zur Reduktion der Luftschadstoffemissionen des Hausbrandes hatte die Steiermärkische Landesregierung nur wenige (z.B. durch Forcierung von Fernwärme) gesetzt. Insbesondere war in der Steiermark zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine regelmäßige Überprüfung von Heizungsanlagen in Hinblick auf Luftschadstoffemissionen vorgeschrieben.

- 24.2** Der RH anerkannte, dass die Steiermärkische Landesregierung Maßnahmen gesetzt hat, die sich positiv auf die Emissionen im Hausbrandbereich auswirkten. Er hielt jedoch fest, dass das Reduktionspotenzial im Bereich Hausbrand bei weitem noch nicht ausgeschöpft war.

Insbesondere war der RH der Ansicht, dass über die im Rahmen der Wohnbauförderung und Biomasseförderung verausgabten Fördermittel bei entsprechender Ausgestaltung der Förderungsrichtlinien (insbesondere strengere Förderungsvoraussetzungen) ein deutlicherer Lenkungseffekt in Richtung Reduktion der klassischen Luftschadstoffe erzielt werden könnte.

Er regte an, luftschadstoffrelevante Qualitätskriterien für geförderte Heizungsanlagen zu entwickeln und durch eine Überarbeitung der bestehenden Förderungsrichtlinien sicherzustellen, dass ausschließlich schadstoffarme Heizungsanlagen gefördert werden können.

## Maßnahmen im Bereich Hausbrand

- 24.3** *Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung sei sie bestrebt, die Förderungsbedingungen insbesondere hinsichtlich der Staubemissionen zu verschärfen; dabei wäre allerdings eine innerösterreichische Abstimmung sinnvoll.*

### Verwirklichte Maßnahme

Maßnahme des Landes:  
Sonderförderungsaktion für Fernwärme- und Gasanschlüsse

- 25.1** Die Steiermärkische Landesregierung beschloss im November 2004 die „Sonderförderungsaktion für Fernwärme- und Gasanschlüsse in Feinstaubsanierungsgebieten“, mit der in den Sanierungsgebieten die Heizungsumstellung auf Fernwärme- und Gasanschlüsse gefördert wurde. Die Förderung war mit Landesmitteln in der Höhe von 0,50 Mill. EUR dotiert und bis zum Jahresende 2005 befristet. Da die Förderungsmittel zu diesem Zeitpunkt erst zu etwa zwei Drittel ausgeschöpft waren, verlängerte die Landesregierung die Aktion bis zur Ausschöpfung des Restbetrages (0,18 Mill. EUR).

Die Förderung wurde bis April 2006 für 1.095 Wohneinheiten in Anspruch genommen. Die Landesregierung ging davon aus, dass die Aktion eine Reduktion von jährlich 0,97 t Feinstaub (PM<sub>10</sub>) und 2,15 t NO<sub>x</sub> bewirkte.

- 25.2** Der RH beurteilte die Förderung des Umstiegs auf Fernwärme und Gas in Hinblick auf die Reduktion der Luftschadstoffe positiv.

### Nicht verwirklichte Maßnahmen

Option des Landes:  
Förderung des Ersatzes stark emittierender Heizungsanlagen

- 26.1** Technisch veraltete Einzelöfen für Festbrennstoffe emittieren im Vergleich zu modernen Öfen ein Vielfaches an Feinstaub und tragen damit überproportional zu den Emissionen aus dem Bereich Hausbrand bei.

Verschiedene Förderungen des Landes (betreffend Fernwärme- und Gasanschlüsse, Solaranlagen und Biomasseheizungen sowie die Wohnbauförderung) boten durchaus Anreize, alte Heizungsanlagen zu ersetzen. Ein Programm, das speziell den Ersatz stark emittierender alter Heizungsanlagen (insbesondere die Stilllegung von alten Festbrennstofffeuerungen und bestimmten Wechselbrandkesseln) zum Ziel hat, bestand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle noch nicht.

- 26.2** Nach Ansicht des RH hatten Maßnahmen, die auf den Ersatz alter, nicht dem Stand der Technik entsprechender Heizungen abzielen, ein hohes Potenzial zur Reduktion von Feinstaub- und NO<sub>x</sub>-Emissionen.
- 26.3** *Die Steiermärkische Landesregierung beschloss im Oktober 2006 die Förderung des Umstiegs von stark emittierenden Heizungsanlagen auf umweltfreundlichere Technologien (insbesondere Fernwärme), wobei unter bestimmten Bedingungen auch eine 100 %-Förderung des Austausches veralteter Anlagen möglich ist (Förderungsvolumen 1 Mill. EUR).*

Option des Landes:

Regelungen hinsichtlich des Betriebes und der Überprüfung von Heizungsanlagen

- 27.1** Das Steiermärkische Feuerungsanlagengesetz bestimmt, dass Heizungsanlagen („Feuerungsanlagen“) unter Vermeidung unnötigen Energieverbrauchs und mit möglichst geringen Emissionen von Luftschadstoffen zu betreiben sind. Die Steiermärkische Landesregierung ist gemäß § 22 Abs. 5 leg. cit. verpflichtet, mit Verordnung Rahmenbedingungen für den Betrieb von Heizungsanlagen sowie Bestimmungen über die regelmäßigen Überprüfungen der Anlagen auf ihre Betriebswerte zu erlassen.

Obwohl diese gesetzliche Verpflichtung bereits seit 2001 bestand, hatte die Steiermärkische Landesregierung eine entsprechende Verordnung auch Ende Juni 2006 noch nicht erlassen. Es lag allerdings ein Entwurf einer solchen Verordnung vor, der nunmehr – abgestuft je nach Typ und Größe der Anlage – regelmäßige Überprüfungen vorsah.

- 27.2** Der RH kritisierte, dass die Steiermärkische Landesregierung einen Zeitraum von nahezu fünf Jahren verstreichen ließ, um die im Sinne der Luftreinhaltung und der rationellen Energienutzung gesetzlich vorgesehenen Regelungen zu treffen. Er empfahl, die Verordnung betreffend Betrieb und Überprüfung von Heizungsanlagen ehebaldigst zu erlassen.
- 27.3** *Die Verordnung wurde inzwischen erlassen und trat im Oktober 2006 in Kraft.*

## Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft

Landwirtschaft als Belastungsursache

**28.1** Die Landwirtschaft war mit 95 % der Hauptemittent von Ammoniak. Ammoniak ist eine Vorläufersubstanz von Feinstaub; darüber hinaus trägt es zur Versauerung und Überdüngung der Böden sowie der Gewässer bei und stellt eine erhebliche Geruchsbelästigung dar.

Der Beitrag der Landwirtschaft zu den Feinstaubemissionen lag in der Steiermark bei 12 %. Zählte man die Emissionen land- und forstwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge dazu, dürfte der Anteil über 20 % der steirischen Feinstaubemissionen ausgemacht haben.

Zu den wichtigsten Belastungsfaktoren im Bereich der Landwirtschaft zählten

- die Emissionen aus der Nutztierhaltung, insbesondere die Ammoniakemissionen aus Güllelagerung und Gülleausbringung sowie
- der Ausstoß von Motoren land- und forstwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge sowie Maschinen (vor allem Traktoren).

Die landwirtschaftlichen Emissionen erfolgen eher im Sommer und damit außerhalb der Zeiträume, in denen die Feinstaubbelastung am höchsten ist; zudem sind landwirtschaftliche Emittenten nicht typischerweise in Ballungsräumen (bestehenden Sanierungsgebieten) situiert.

**28.2** Obwohl die Landwirtschaft – schon hinsichtlich der jahreszeitlichen Komponente – nicht zu den Hauptverursachern der Feinstaubspitzenbelastung zählte, war nach Ansicht des RH ein Potenzial zur Belastungsverringerung gegeben.





Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft

BMLFUW

Luftqualität in der Steiermark

Überblick über die  
Maßnahmen

**29.1** Von den im Steiermärkischen Feinstaubprogramm und im Optionenbericht vorgeschlagenen Maßnahmen betrafen nur wenige den Bereich der Landwirtschaft. Die folgende Tabelle fasst die wichtigsten Maßnahmen zusammen, die zur Reduktion der Emissionen in der Landwirtschaft vorgeschlagen wurden, und weist den Grad der Umsetzung aus:

mögliche Maßnahmen	Umsetzung (durch Gebietskörperschaften) Stand Juli 2006
Reduktion der Ammoniakemissionen:	
– Stallumbau	begonnen (Bund, Land)
– Abdeckung von Güllelagern und optimierte Gülleausbringung	
Reduktion der Emissionen von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen und Maschinen	ja, aber gesetzte Maßnahme hat nicht gegriffen (Land)

Das Land Steiermark und der Bund setzten bislang wenige Maßnahmen zur Reduktion der durch die Landwirtschaft verursachten Luftschadstoffe. Insbesondere der Verminderung von Emissionen aus land- und forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen wurde bisher wenig Beachtung geschenkt. Auch boten die landwirtschaftlichen Förderungsprogramme kaum Anreize zur Emissionsreduktion.

**29.2** Der RH kritisierte, dass die Möglichkeiten zur Verminderung von Emissionen im Bereich der Landwirtschaft bei weitem noch nicht ausgeschöpft waren; die gesetzten Schritte reichten nicht aus, um eine nennenswerte Reduktion der Emissionen zu bewirken. Er empfahl, bei den Förderungen für landwirtschaftliche Betriebe stärkere Anreize zur Emissionsreduktion zu setzen und Maßnahmen zu entwickeln, die geeignet sind, die Emissionen von land- und forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen (insbesondere von Traktoren) zu verringern.

**29.3** *Laut Mitteilung des BMLFUW werde das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes für die Jahre 2007 – 2013 die Förderung einer optimierten Gülleausbringung vorsehen. Anreize zur Reduktion von Stickstoffdüngern sollen durch Beratungsschwerpunkte unterstützt werden.*

## Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft

Begonnene  
Maßnahme

Maßnahme des Landes:

Reduktion der Emissionen von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen und Maschinen

- 30.1** Die – bereits bei den Maßnahmen im Verkehrsbereich erwähnte – von der Steiermärkischen Landesregierung im Dezember 2004 beschlossene Förderung der Nachrüstung älterer Dieselfahrzeuge mit Partikelfiltern („Richtlinie zur Förderung von Russfilterkatalysatoren für dieselbetriebene Kraftfahrzeuge“) galt auch für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge (Förderung von 700 EUR).

Daten der Technischen Universität Graz wiesen darauf hin, dass die Feinstaubemission landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge durch die Nachrüstung mit Partikelfiltern auf einen Bruchteil gesenkt werden könnte.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle lag noch kein einziges Förderungsansuchen für ein landwirtschaftliches Nutzfahrzeug vor.

- 30.2** Der RH hielt fest, dass das Förderungsinstrument – wie für LKW – auch für land- und forstwirtschaftliche Nutzfahrzeuge nicht gegriffen hat.

Nicht verwirklichte  
Maßnahme

Option des Bundes und des Landes:

Abdeckung von Güllelagern

- 31.1** Die Abdeckung von Güllelagern verringert die Emission von Ammoniak und damit auch Geruchsbelästigungen deutlich. Der Bund und das Land Steiermark setzten keine speziellen Maßnahmen, um auf eine Abdeckung von Güllelagern hinzuwirken.

- 31.2** Der RH war der Ansicht, dass die Abdeckung von Güllelagern zum Standard werden sollte. Er empfahl, dies über eine Anpassung der Förderungsbedingungen sicherzustellen oder auf eine entsprechende Verpflichtung im Steiermärkischen Baugesetz hinzuwirken.

- 31.3** *Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung sollen Investitionsvorhaben, die eine Gülleabdeckung vorsehen, künftig höher gefördert werden.*

**Gesamtausgaben für  
Luftreinhaltung**

- 32 Eine Quantifizierung der für Luftreinhaltung eingesetzten öffentlichen Mittel gestaltete sich schwierig. Viele Ausgaben, wie Infrastrukturinvestitionen und Förderungen, verfolgten mehrere Zielsetzungen, von denen die Luftreinhaltung nur ein Aspekt war.

Einen Anhaltspunkt für die im Bereich der Luftreinhaltung in Österreich insgesamt eingesetzten Mittel bot die Umweltschutzausgabenrechnung der Statistik Austria. Sie bildete die ökologisch relevanten Aktivitäten einer Volkswirtschaft ab und zeigte den Anteil des öffentlichen und des privaten Sektors an den umweltschutzrelevanten Ausgaben auf.

Die Umweltschutzausgabenrechnung bezifferte die gesamten Umweltschutzausgaben (privater und öffentlicher Sektor) in Österreich für das Jahr 2003 mit rd. 7,56 Mrd. EUR. Davon entfielen rd. 11 % auf Ausgaben für Luftreinhaltung und Klimaschutz.

Die Finanzierung der Ausgaben für Luftreinhaltung und Klimaschutz erfolgte zum überwiegenden Teil (97 %) durch die Verursacher (Unternehmen und Haushalte) und betraf Investitionen, wie den Ersatz veralteter Geräte oder den Einbau von Filteranlagen. Der Anteil des öffentlichen Sektors war dagegen äußerst gering: Die Ausgaben des öffentlichen Sektors für Luftreinhaltung und Klimaschutz beliefen sich 2003 auf rd. 17,24 Mill. EUR. In dieser Summe waren insbesondere Ausgaben für Förderungen (Transfers) und Luftmesssysteme enthalten.

**Abschließende  
Beurteilung und  
Ausblick**

- 33 Die Gebarungsüberprüfung zeigte, dass es keine einzelnen hochwirksamen Maßnahmen gab, die für sich genommen zu einer starken Belastungsreduktion führten. Eine deutliche Verringerung der Belastung ist nur über eine Vielzahl von Maßnahmen zu erreichen, die in den Bereichen Verkehr, Industrie und Gewerbe sowie Hausbrand gleichermaßen ansetzen müssen.

Der Bund und insbesondere das Land Steiermark hatten bereits einige Schritte zur Verbesserung der Luftqualität gesetzt, die eine gewisse Emissionsreduktion bewirkten. Die Maßnahmen reichten allerdings nicht aus, um die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zu gewährleisten.

## Abschließende Beurteilung und Ausblick

Die Gebarungsüberprüfung zeigte weiters, dass Förderungsmaßnahmen allein in der Regel nicht genügten, um nennenswerte Emissionsreduktionen herbeizuführen. Nach Ansicht des RH verlangt eine nachhaltige Verbesserung der Luftqualität neben speziellen Förderungsaktionen

- den Ersatz von Fahrzeugen, Maschinen und Heizungsanlagen mit besonders schlechtem Emissionsverhalten,
- eine laufende Anpassung der gesetzlichen Emissionsgrenzwerte entsprechend dem Fortschritt der Technik,
- die Kontrolle der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und
- eine Überprüfung von bestehenden Förderungssystemen hinsichtlich der Vermeidung ungewollter negativer und der Verstärkung positiver Lenkungseffekte im Bereich der Luftreinhaltung.

## Schluss- bemerkungen

### 34 Zusammenfassend empfahl der RH

dem Bund:

(1) Die im Emissionshöchstmengengesetz–Luft und im Ozongesetz vorgesehenen Maßnahmenprogramme wären umgehend zu erarbeiten.

(2) Die Möglichkeiten der in Studien aufgezeigten Lenkungsmaßnahmen zur Unterstützung umweltverträglicherer Technologien wären näher zu prüfen.

(3) Innerhalb der europäischen Gremien wäre auf rasche weitere Verbesserungen der Emissionswerte von Fahrzeugen zu dringen.

(4) Hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte für Betriebsanlagen wären die bestehenden Verordnungen unter Beachtung des § 71a Gewerbeordnung 1994 an den Stand der Technik zügig anzupassen und für die Branchen, für die noch keine generellen Emissionsgrenzen gelten, entsprechende Verordnungen zu erlassen.



dem Land Steiermark:

(5) Ein Kontrollsystem für Betriebsanlagen, das eine risikobasierte systematische Anlagenkontrolle gewährleistet, sollte entwickelt werden.

(6) Luftschadstoffrelevante Qualitätskriterien für geförderte Heizungsanlagen sollten entwickelt und durch eine Überarbeitung der bestehenden Förderungsrichtlinien sichergestellt werden, dass ausschließlich schadstoffarme Heizungsanlagen gefördert werden können.

dem Bund und dem Land Steiermark:

(7) Zukünftige Maßnahmenprogramme sollten nicht nur auf die Reduktion von Feinstaub fokussiert werden, sondern – in Hinblick auf die komplexen Wechselwirkungen der Schadstoffe und die in Österreich bestehenden Ozon- und NO<sub>2</sub>-Probleme – alle relevanten Luftschadstoffe miteinbeziehen.

(8) Durch eine Adaptierung bestehender Förderungssysteme und strengere Förderungsvoraussetzungen wären stärkere Anreize zur Emissionsreduktion zu setzen.

(9) Es wären Maßnahmen zu entwickeln, die geeignet sind, die Emissionen von motorengetriebenen Maschinen (z.B. Baumaschinen) sowie von land- und forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen (insbesondere Traktoren) zu verringern.



## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz

### Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und der Angestellten

Die Zusammenführung der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter (PVArb) und der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (PVAng) zur Pensionsversicherungsanstalt (PVA) konnte ohne wesentliche Leistungseinbrüche bewerkstelligt werden. Dem bisherigen Fusionsaufwand von rd. 114,8 Mill. EUR standen weder konkrete Finanzziele noch eine tatsächliche Verringerung an Mitarbeitern gegenüber. Der vorgegebene Zeitdruck führte zu einer Reihe von Planungs- und Durchführungsmängeln und vermeidbaren Mehraufwendungen von rd. 23 Mill. EUR. Die beabsichtigte Beschleunigung der Verfahrensdauer war noch nicht nachweisbar.

#### Kurzfassung

#### Organisation und Personal

Die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Zusammenführung der beiden Pensionsversicherungsanstalten waren gesetzlich vorgegeben. Das angeführte Einsparungsziel in Höhe von 10 % des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes war betragsmäßig und hinsichtlich des Zeitrahmens ungenau definiert. Der aus dem kurzen Übergangszeitraum von einem Jahr resultierende Zeitdruck führte zu einer Reihe von Planungs- und Durchführungsmängeln. Die Summe aus dem nicht genutzten Einsparungspotenzial und den vermeidbaren Mehraufwendungen lag bei rd. 23 Mill. EUR.

In der Dienstordnung der Sozialversicherungsträger fehlten Regelungen, die im Rahmen von Fusionen einen flexiblen Personaleinsatz ermöglichten: So waren weder regionale Versetzungen noch Versetzungen in den Ruhestand, Kündigungen oder Betrauungen mit Tätigkeiten außerhalb der Verwendungsgruppe möglich.

## Kurzfassung

Die PVA gewährte zur Verringerung ihres Personalstandes 220 Sozialplanmaßnahmen, für die bis zum Jahr 2021 Zahlungen in Höhe von 39,2 Mill. EUR anfallen werden.

Der mit Hilfe des großzügig geregelten Sozialplanes durchgeführte Abbau des Personalstandes wurde durch nachfolgende Personalaufnahmen aufgrund der EU-Erweiterung und der Einrichtung von Pensionskonten zum Großteil wieder rückgängig gemacht.

Die Landesstellen erhielten nahezu alle Leistungsangelegenheiten zur Bearbeitung übertragen. Die damit beabsichtigte Beschleunigung der Verfahrensdauer gegenüber dem Zeitraum vor der Fusion war bisher noch nicht nachweisbar.

### IT-Angelegenheiten

Die Konsolidierung der IT-Strukturen sowie die Entscheidung über die weitere Verwendung von Software erfolgte teilweise in Abänderung ursprünglicher Beschlusslagen, ohne Vorlage von Gesamtkonzepten und ohne Ausschreibungen. Neben der Zusammenführung der Rechenzentren mit mehrmaliger Änderung der Standortentscheidungen stellte die Erweiterung des Aktenverfolgungssystems in Richtung elektronischer Akt mit einem bisherigen Gesamtaufwand von mindestens 7,4 Mill. EUR das größte Fusionsprojekt dar.

Bei einigen externen Beauftragungen im IT-Bereich waren der Umfang und der Inhalt der zu erbringenden Leistungen zu ungenau festgelegt. Aufgrund von Pauschalvereinbarungen war die Angemessenheit der vereinbarten Auftragssummen nicht nachzuvollziehen. Trotz hoher Stundensätze (bis 137 EUR) für die Fremdleistungen wurde verabsäumt, rechtzeitig für den Wissenstransfer für die laufende interne Weiterbetreuung der IT-Vorhaben zu sorgen.



### Immobilien

Die PVA verfügte im Jahr 2002 in den Bundesländern Niederösterreich, Kärnten, Burgenland, Tirol und Vorarlberg weder über geeignete Räumlichkeiten noch über das erforderliche qualifizierte Personal. Dennoch beabsichtigte sie, die Errichtung aller Landesstellen mit Ende 2005 abzuschließen. Der daraus entstehende Zeitdruck, fehlender Wettbewerb und unzureichende Informationen führten oftmals zu unwirtschaftlichen Entscheidungen bei der Immobilienbewirtschaftung.

Die PVA war größtenteils dazu übergegangen, ihre Landesstellen (mit Ausnahme von Vorarlberg und Wien) in Mietobjekten unterzubringen, die oftmals eigens für sie errichtet wurden. Sie gab für Verträge betreffend die Anmietung von Gebäuden für die neuen Landesstellen Gutachten über die Preisangemessenheit und Ortsüblichkeit der verlangten Mieten in Auftrag. Diese Gutachten bestätigten zwar die Preisangemessenheit der Mieten, waren jedoch teilweise in sich widersprüchlich, nicht schlüssig bzw. nicht nachvollziehbar.

Die PVA bezahlte in den Landesstellen Kärnten, Salzburg und Niederösterreich die als angemessen beurteilten Mieten auch für minderwertigere Flächen im Untergeschoss bzw. für Verkehrsflächen.

### Kenndaten zur Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und der Angestellten

	2001		2002		2003	2004	2005
	PVArb	PVAng	PVArb	PVAng	PVA	PVA	PVA
in Mill. EUR							
Gebarung	10.004	9.961	10.177	10.389	21.232	21.811	22.613
Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand <sup>1)</sup>	112,6	93,9	114,4	97,7	245,8	230,5	245,2
Allgemeine Verwaltung							
Personalaufwand	101,1	82,0	102,1	82,8	204,1	198,5	210,3
Sachaufwand	15,0	16,8	17,8	18,9	52,4	42,3	46,4
Einhebungsvergütung	31,7	49,9	31,9	51,4	85,3	88,0	108,4
ausgewiesener Fusionsaufwand	–	–	4,8	6,1	35,2	23,4	22,7 <sup>2)</sup>
Anzahl							
Pflichtversicherte im Jahresdurchschnitt	1.229.809	1.455.829	1.212.703	1.467.529	2.695.563	2.716.594	2.754.533
Pensionen <sup>3)</sup>	976.272	627.792	977.963	642.812	1.628.812	1.655.920	1.683.504
Personalstand <sup>3)4)</sup>	2.240	1.808	2.173	1.777	3.867	3.988	4.061

<sup>1)</sup> Angabe des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes gemäß Rechnungslegungsvorschriften (ohne ärztlicher Dienst, Bundespflegegeldgesetz, Rehabilitationsberatung und Vergütungen an andere Sozialversicherungsträger). Die Abzugsposten gemäß den gesetzlichen Deckelungsbestimmungen sind nicht berücksichtigt.

<sup>2)</sup> Der gemäß § 625 Abs. 13 ASVG bereinigte Fusionsaufwand (keine doppelte Berücksichtigung derselben Abzugsposten nach § 625 Abs. 9 ASVG) beträgt 19,2 Mill. EUR.

<sup>3)</sup> jeweils zum 31. Dezember

<sup>4)</sup> in Vollzeitäquivalenten, ohne eigene Einrichtungen

## Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und der Angestellten

### Prüfungsablauf und -gegenstand

**1** Der RH überprüfte von Oktober 2005 bis Jänner 2006 die Maßnahmen im Rahmen der Zusammenführung der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter (PVARb) mit der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (PVAng) zur Pensionsversicherungsanstalt (PVA). Der Prüfungszeitraum erstreckte sich von 2001 bis Ende 2005.

Die Überprüfung konzentrierte sich auf die Frage, welche Maßnahmen in den Bereichen Organisation, Personal und IT der Hauptstelle und der Landesstellen getroffen wurden und inwieweit dadurch die strategischen Fusionsziele erreicht werden konnten. Neben der Abwicklung der Fusion selbst wurden auch die an externe Beratungsunternehmen vergebenen Aufträge sowie der Fusionsaufwand näher betrachtet. Weiters überprüfte der RH die Ermittlung des Raumbedarfs und die mit der Errichtung von Landesstellen zusammenhängenden Immobiliengeschäfte.

Der RH legte seinen Prüfungsschwerpunkt auf den Verwaltungsbereich der Hauptstelle und der Landesstellen, ohne näher auf die eigenen Einrichtungen (insbesondere die Sonderkrankenanstalten) einzugehen.

Zu dem im Juni 2006 übermittelten Prüfungsergebnis gaben die PVA im November 2006 sowie das BMSG im November und Dezember 2006 Stellungnahmen ab. Das BMF nahm das Prüfungsergebnis und die Empfehlungen des RH im Oktober 2006 zustimmend zur Kenntnis. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Jänner 2007.

Die im Bericht angeführten finanziellen Mittel für Sach- und Dienstleistungen enthalten keine Umsatzsteuer.\*

\* Die PVA ist unecht umsatzsteuerbefreit. Sie hat die ausgewiesene Umsatzsteuer zu leisten und erhält dafür als Ausgleich vom BMF aufgrund des Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetzes eine pauschale Beihilfe.

### Glossar

**2** Zunächst werden im Bericht verwendete Begriffe erläutert:

#### Verwaltungskörper

Bei der PVA sind folgende Verwaltungskörper – bestehend aus Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber – eingerichtet: Vorstand, Generalversammlung, Kontrollversammlung und am Sitz der Landesstellen jeweils ein Landesstellenausschuss.

## Glossar

### Vorstand

Der Vorstand der PVA besteht aus 15 Versicherungsvertretern (zwei Drittel Dienstnehmervertreter, ein Drittel Dienstgebervereiner). Ihm obliegt die Geschäftsführung, soweit diese nicht durch das Gesetz der Generalversammlung oder einem Landesstellenausschuss zugewiesen ist, sowie die Vertretung des Versicherungsträgers.

### Generalversammlung

Der Generalversammlung ist unter anderem die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss, über die Satzung und deren Änderung sowie die Entlastung des Vorstandes vorbehalten.

### Landesstellenausschüsse

Die PVA hat in jedem Bundesland eine Landesstelle mit einem Landesstellenausschuss eingerichtet, der aus sechs Mitgliedern besteht. Den Landesstellenausschüssen obliegt die Geschäftsführung hinsichtlich der den Landesstellen zugewiesenen Aufgaben; sie sind dabei an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

### Kontrollversammlung

Die Kontrollversammlung überprüft die gesamte Gebarung der PVA.

### Überleitungsausschuss

Die PVArb und die PVAng wurden ab 1. Jänner 2002 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003 zur PVA zusammengeführt.

Die Vorbereitung der Zusammenführung und bestimmte gesetzlich vorgesehene Beschlussfassungen oblagen dem Überleitungsausschuss. Er bestand vom 1. Jänner bis 30. Juni 2002 aus sämtlichen Vorstandsmitgliedern der beiden Pensionsversicherungsanstalten (29 Versicherungsvertretern) und vom 1. Juli bis 31. Dezember 2002 aus den 15 künftigen Vorstandsmitgliedern der PVA.

### **Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und der Angestellten**

Die Organisation der Bürogeschäfte des Überleitungsausschusses oblag bis 31. Mai 2002 dem leitenden Angestellten der PVAng, ab 1. Juni 2002 jenem der künftigen PVA (das war der leitende Angestellte der PVAng).

#### Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand

Der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand der Versicherungsträger resultiert aus der Summe der jährlichen Verwaltungsaufwendungen (Personalaufwand, Sachaufwand, Aufwand der Verwaltungskörper und Beiräte). Gemäß den Rechnungsvorschriften wird dieser in den eigenen Verwaltungsaufwand und in die Vergütungen an Sozialversicherungsträger (Einhebungsvergütung) untergliedert.

#### Eigener Verwaltungsaufwand

Der eigene Verwaltungsaufwand besteht aus dem Personal- und Sachaufwand der Allgemeinen Verwaltung sowie der Verwaltungskörper und Beiräte. Nicht enthalten ist der Personal- und Sachaufwand der eigenen Einrichtungen, des vertrauensärztlichen Dienstes, bei Beratungsleistungen der Rehabilitation sowie beim Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes. Für diese sind gemäß den Rechnungsvorschriften eigene Verrechnungskreise zu bilden.

#### Vergütungen an Sozialversicherungsträger (Einhebungsvergütung)

Gemäß § 82 ASVG hat die PVA den Krankenversicherungsträgern die im Zuge der Durchführung von Pensionsversicherungstätigkeiten entstandenen Aufwendungen in Höhe eines Prozentsatzes der abgeführten Beiträge zu ersetzen. Dieser Aufwandsersatz ist von der PVA nicht beeinflussbar.

#### Abschreibungen

Die Abschreibungen für getätigte Investitionen sind nicht im Verwaltungsaufwand enthalten. Sie werden in der Erfolgsrechnung gesondert, nach Anlage- und Umlaufvermögen untergliedert, angeführt.

## Glossar

### Verwaltungskostenbegrenzung

Der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand der Versicherungsträger wird durch gesetzliche Bestimmungen begrenzt.

### Abzugsposten

Abzugsposten sind bestimmte, gesetzlich beschriebene Aufwendungen, die für den Vergleich des Verwaltungsaufwandes des jeweiligen Geschäftsjahres mit dem Basisjahr unberücksichtigt bleiben.

### Verwaltungskostenbegrenzung bis 2003

Der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand der Versicherungsträger ist ab dem Geschäftsjahr 2001 bis zum Geschäftsjahr 2003 auf die Höhe des jeweiligen Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes des Geschäftsjahres 1999 zurückzuführen (gedeckelter Verwaltungsaufwand gemäß § 588 Abs. 14 ASVG).

Entwicklungs-, Implementierungskosten und Verwaltungskostenersätze für Standardprodukte, Pensionsaufwendungen für aufgelassene Einrichtungen sowie Fusionsaufwendungen gelten als Abzugsposten.

### Verwaltungskostenbegrenzung 2004

Der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand des Geschäftsjahres 2004 darf den Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand des Geschäftsjahres 1999 nicht übersteigen. Versicherungsträger mit bereits zurückgeführtem Verwaltungsaufwand dürfen dabei das Basisjahr 1999 um die Inflationsrate des Geschäftsjahres 2003 erhöhen (§ 609 Abs. 7 und 8 ASVG).

Entwicklungs-, Implementierungskosten und Verwaltungskostenersätze für Standardprodukte, Pensionsaufwendungen für aufgelassene Einrichtungen, Fusionsaufwendungen sowie zusätzlich Aufwendungen für Pensionskassenversorgung, Aufwendungen im Zusammenhang mit der EU-Erweiterung und der Einrichtung der Pensionskonten gelten als Abzugsposten.

## Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und der Angestellten

### Verwaltungskostenbegrenzung ab 2005

Für die Geschäftsjahre 2005 bis 2007 ist eine Neuberechnung des Verwaltungszielwertes (Kopfquotenmodell), jedoch ebenfalls mit dem Basisjahr 1999, vorgesehen (§ 625 Abs. 8 bis 10 ASVG). Das Kopfquotenmodell sieht sowohl eine geänderte Ermittlungsmethode als auch andere Abzugsposten vor:

Aus den Verwaltungsaufwendungen abzüglich der Abzugsposten wird anhand der Anzahl der Anspruchsberechtigten eine durchschnittliche Kopfquote der letzten drei Jahre – sowohl für das Basisjahr als auch für das betreffende Geschäftsjahr – ermittelt.

Abzugsposten sind 50 % der Aufwendungen für Pensionen, Abfertigungen und Sterbegelder für ehemalige Mitarbeiter sowie für aufgelassene Eigenbetriebe, der Pauschalbetrag für Lehrlinge, Miete und Leasingaufwendungen sowie Fusionsaufwendungen.

### Fusionsaufwand als Abzugsposten

Der im Rahmen der Zusammenführung entstehende Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand, Sachaufwendungen, der Aufwand für den Überleitungsausschuss sowie Investitionen sind außer Acht zu lassen.

## Ziele der Fusion

**3.1** (1) Die Erläuterungen zur 59. ASVG-Novelle hielten folgende Zielsetzungen für die Zusammenführung der PVARb und PVAng fest:

- versicherten nahe und serviceorientierte Betreuung der Versicherten durch Errichtung von Landesstellen,
- Beschleunigung der Entscheidungsfindung in Leistungsangelegenheiten sowie
- mittel- und langfristige Einsparung von 10 % des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes durch Synergieeffekte.

## Ziele der Fusion

Über die tatsächliche Höhe des einzusparenden Betrages bestanden in weiterer Folge Auffassungsunterschiede: Während das BMF von einer Einsparung in Höhe von 36,3 Mill. EUR ausging, teilte die damals zuständige PVAng mit, dass – mit dem Basisjahr 2001 bzw. Voranschlag 2002 – bis zum Jahr 2005 rd. 20,6 Mill. EUR bis 21,8 Mill. EUR eingespart werden könnten. Dazu seien in den Zentralstellen künftig mehr Mitarbeiter einzusparen als in die Bundesländer zu transferieren.

(2) Intern verfolgte die PVA das Ziel, ausgehend vom Basisjahr 1999 und unter Berücksichtigung aller vorgesehenen Abzugsposten, die gesetzlich vorgegebene Verwaltungskostenbegrenzung um 10 % zu unterschreiten.

Tatsächlich sank der Verwaltungsaufwand (ohne Berücksichtigung der Abzugsposten) in den Jahren 1999 bis 2001 von 221,0 Mill. EUR auf 206,5 Mill. EUR (– 6,6 %).

(3) Ausgehend vom Basisjahr 2001 stiegen die Verwaltungsaufwendungen im Jahr 2005 um 38,7 Mill. EUR auf 245,2 Mill. EUR. Unter Berücksichtigung der im Jahr 2005 gesetzlich vorgesehenen Abzugsposten in Höhe von insgesamt 47,0 Mill. EUR sanken die Aufwendungen um 8,3 Mill. EUR auf 198,2 Mill. EUR.

**3.2** (1) Der RH bemängelte, dass der Einsparungsauftrag nicht eindeutig formuliert und die Vorgabe des Betrachtungszeitraumes mit „mittel- und langfristig“ unpräzise war. Er empfahl, Fusionen im Sozialversicherungsbereich in Hinkunft einen Einsparungsauftrag zugrunde zu legen, der hinsichtlich Zeitbezug und Höhe eindeutig definiert ist.

(2) Nach Ansicht des RH hätte für die interne Zielsetzung der 10 %igen Einsparung das Jahr 2001 als Basisjahr herangezogen werden sollen. Die von 1999 bis 2001 erzielten Einsparungen von 14,5 Mill. EUR standen mit der Fusion nicht im Zusammenhang und sind daher nicht als Fusionserfolg zu werten. Darüber hinaus sollte ein Einsparungsziel für eine Fusion nicht von Art und Höhe gesetzlicher Verwaltungskostenbegrenzungen abhängen, die für alle Sozialversicherungsträger gleichermaßen gültig sind und somit auch ohne Fusion zur Anwendung kommen.

(3) Der RH hielt fest, dass das finanzielle Einsparungsziel ab dem Basisjahr 2001 sowohl mit als auch ohne Berücksichtigung der Abzugsposten verfehlt wurde.





Ziele der Fusion

BMSG

### Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und der Angestellten

- 3.3 (1) Laut Stellungnahme der PVA habe sie ihren Verwaltungsaufwand gesetzeskonform berechnet und die Deckelungsvorgaben stets deutlich unterschritten.

*Das BMSG teilte mit, dass es bei künftigen Fusionen vorweg auf präzise und konkrete Zielsetzungen achten werde.*

*(2) Laut Mitteilung der PVA liege bei Abzug der im Jahr 2005 entstandenen, nicht fusionsbezogenen Verwaltungsaufwendungen für EU-Erweiterung und Pensionskonto die reale Steigerung des Verwaltungsaufwandes zwischen 2001 und 2005 nur bei 10,8 %.*

*Das BMSG stellte eine Prüfung des angeführten zusätzlichen Verwaltungsaufwandes in Aussicht.*

- 3.4 Der RH sah seine Kritik bestätigt, dass eine tatsächliche 10 %ige Aufwandsreduktion im Zeitraum 2001 bis 2005 nicht realisiert werden konnte.

### Fusionsaufwand

- 4.1 Für die Zusammenführung der beiden Pensionsversicherungsanstalten waren keine gesonderten Geldmittel vorgesehen. Das BMSG hatte aber als Aufsichtsbehörde festgelegt, dass bestimmte fusionsbedingte Aufwendungen nicht zum (gedeckelten) Verwaltungsaufwand zählen sollten: Die gesamten Gehaltskosten der neu aufgenommenen Mitarbeiter in den Landesstellen während der Ausbildungszeit, die anteiligen Personalaufwendungen für fusionsbedingte Arbeiten sowie sämtliche Auszahlungen aus dem Sozialplan, weiters die Anschaffungs- und Adaptierungsaufwendungen für neue Landesstellen, solange der Personalstand in der jeweiligen Landesstelle nicht 75 % des im Dienstpostenplan vorgesehenen Personalstandes erreichte. Weiters rechnete die PVA einige große IT-Projekte zur Gänze dem Fusionsaufwand zu.

Die PVA informierte den Vorstand darüber, dass für den Zeitraum 2002 bis 2005 ein Fusionsaufwand von 92,2 Mill. EUR nicht zum Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand zähle. Der Vorstand wurde jedoch nicht darüber informiert, dass im selben Zeitraum in den Bereichen ärztlicher Dienst, Pflegegeld und Rehabilitationsberatung infolge der Fusion ein zusätzlicher Aufwand in Höhe von 3,2 Mill. EUR anfiel und sich die fusionsbedingten aktivierungspflichtigen Investitionen auf weitere 38,1 Mill. EUR beliefen.

## Fusionsaufwand

- 4.2** Der RH bemängelte das Fehlen von konkreten Finanzziele für den Fusionsaufwand. Außerdem hielt er den Fusionsaufwand für zu weit gefasst, weil die PVA auch ohne Fusion die durch natürliche Fluktuation ausgeschiedenen und wieder ersetzten Mitarbeiter hätte ausbilden müssen. Da die Bezüge jener Mitarbeiter, die vorübergehend mit fusionsbedingten Tätigkeiten betraut waren, als laufender Personalaufwand ohnedies anfallen, hätte lediglich der durch fusionsbedingte Arbeiten entstandene Mehraufwand (Überstunden oder zusätzliches Personal) angesetzt werden sollen.

Die Festlegung von sämtlichen Liegenschaftsaufwendungen als Fusionskosten bis zum Erreichen eines Personalstandes von 75 % des Dienstpostenplanes schien dem RH als willkürlich. Aufwendungen für IT-Projekte waren oft nur zum Teil fusionsbedingt, weil technologische Weiterentwicklungen und Anpassungen auch ohne Fusion notwendig waren.

Der RH bezifferte diese nicht fusionskausalen Aufwendungen mit rd. 18,7 Mill. EUR; insgesamt betrug der bis Ende 2005 angefallene Fusionsaufwand (ohne eigene Einrichtungen) somit 114,8 Mill. EUR.

Der RH empfahl, den Fusionsaufwand (für die restliche Fusionsperiode) klar zu definieren und mit konkreten Zielvorgaben zu versehen. Weiters wäre der gesamte fusionsbedingte Aufwand zu erfassen und den Verwaltungskörpern vorzulegen.

- 4.3** *Die PVA betonte, sie habe den Fusionsaufwand gesetzeskonform ermittelt und den Vorstand jeweils einzelfallbezogen über die übrigen Fusionsaufwendungen informiert. Im Jahr 2005 sei der Fusionsaufwand um 700.000 EUR (2,9 %) gegenüber dem Vorjahr gesunken. Weiters habe sie dem BMSG einen Vorschlag für die Neuberechnung des Fusionsaufwandes unterbreitet.*

*Das BMSG unterstützte den Vorschlag des RH betreffend die vollständige Information der Verwaltungskörper. Es verwies auf die Grundregel, wonach jene Aufwendungen, die auch ohne Fusion für den laufenden Betrieb angefallen wären, nicht als fusionsbedingt zu qualifizieren seien. Die Anerkennung von Liegenschaftsaufwendungen als Fusionsaufwand in Abhängigkeit vom Personalstand bezeichnete es als praktikabel und nachvollziehbar. Über die von der PVA vorgeschlagene Neuberechnung des Fusionsaufwandes würden bereits Gespräche geführt.*

## Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und der Angestellten

### Übergangszeitraum

- 5.1** Mitte Oktober 2001 erhielten die PVARb und die PVAng den Entwurf der 59. ASVG–Novelle zur Stellungnahme; das Gesetz wurde am 4. Jänner 2002 verlautbart. Danach war die Zusammenlegung der beiden Pensionsversicherungsanstalten innerhalb des Jahres 2002 durchzuführen. Mit 1. Jänner 2003 hatte der neue Rechtsträger nicht nur alle Verwaltungs- und Leistungssachen der PVARb und der PVAng zu übernehmen, sondern auch in alle Rechte und Verbindlichkeiten (Universalsukzession) einzutreten.

Im Übergangszeitraum von einem Jahr war es nicht gelungen, die organisatorischen Strukturen der Landesstellen fertig aufzubauen, die zweijährige Ausbildung von neu aufzunehmenden Pensionssachbearbeitern abzuschließen und auch die IT–Strukturen zu konsolidieren. Während sie im Innenverhältnis die fusionsbedingten Maßnahmen weiterführte, gelang es der PVA jedoch, den Kunden ab 1. Jänner 2003 ein einheitliches Erscheinungsbild zu präsentieren; sie war somit für 2,7 Mill. Versicherte und 1,63 Mill. zuerkannte Pensionen zuständig.

- 5.2** Der RH anerkannte, dass es der PVA trotz der kurzen Vorbereitungszeit ohne wesentliche Leistungseinbrüche gelang, den einheitlichen Auftritt nach außen sicherzustellen. Allerdings fehlte ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung der fusionsbedingten Maßnahmen. Er empfahl, bei künftigen Fusionen Planungs- und Umsetzungsphasen ausreichend zu bemessen.

- 5.3** *Die PVA unterstützte die Empfehlung des RH.*

*Das BMSG nahm die Anregung des RH auf.*

### Organisatorische Maßnahmen

#### Aufbauorganisation

- 6.1** Der Überleitungsausschuss legte am 22. April 2002 fest, dass die Landesstellen jeweils für ihr Bundesland alle Versicherungsangelegenheiten – mit Ausnahme der Versicherten mit ausländischem Wohnsitz – vollständig zur Bearbeitung zu übernehmen haben. Kostenvergleiche zwischen möglichen Organisationsformen wie Landesstellen, Regionalbüros oder Außenstellen wurden nicht angestellt. Von Ende 2001 bis Ende 2005 wurden in der Hauptstelle 53 Führungsposten eingespart, in den Landesstellen 20 neue geschaffen.

Insgesamt wurde die Anzahl der Führungskräfte – bis zur Ebene der Abteilungsleiter–Stellvertreter – somit um 33 Personen verringert und dadurch eine geschätzte Einsparung von etwa 3 Mill. EUR jährlich erzielt.

## Organisatorische Maßnahmen

- 6.2** Der RH merkte an, dass aufgrund der umfassenden Dezentralisierung der Aufgabenerfüllung das Einsparungspotenzial an Führungsstellen nicht in vollem Umfang genutzt werden konnte.
- 6.3** *Laut Stellungnahme der PVA würden auch wesentlich kleinere Sozialversicherungsträger über Landesstellen bzw. Regionalbüros in allen Bundesländern verfügen. Sie habe aber trotz der Regionalisierung die Anzahl der Führungskräfte um 33 verringert.*
- 6.4** Der RH hielt an seiner Kritik fest, dass der Landesstellenorganisation kein Kostenvergleich zwischen der regionalen Ausgestaltung als Regionalbüros oder als Landesstellen zugrunde lag.

## Ablauforganisation

## Verfahrensdauer

- 7.1** Die Erledigung eines innerstaatlichen Pensionsantrages dauerte – im Durchschnitt aller Verfahrensarten – im Jahr 2001 zwischen 2,1 und 2,2 Monate. Während die Verfahrensdauer im Jahr 2004 bei durchschnittlich 4,1 Monaten lag, konnte sie im Jahr 2005 auf rd. 2,2 Monate gesenkt werden.

innerstaatlich	PVAng	PVArb	PVA <sup>1)</sup>	PVAng	PVArb	PVA	PVA		
Pensionsarten	2001			2002			2003	2004	2005
BU/IV-Pensionen <sup>2)</sup>	3,99	2,83	–	3,44	2,89	3,03	5,04	5,78	2,97
Alterspensionen	0,94	1,61	–	0,70	1,62	1,10	1,50	2,06	1,12
HB-Pensionen <sup>3)</sup>	1,81	1,29	–	1,99	1,45	1,65	2,37	2,84	2,02
Gesamtdurchschnitt	2,13	2,18	–	1,77	2,25	2,06	3,12	4,12	2,20
zwischenstaatlich	PVAng	PVArb	PVA <sup>1)</sup>	PVAng	PVArb	PVA	PVA		
Pensionsarten	2001			2002			2003	2004	2005
BU/IV-Pensionen <sup>2)</sup>	6,14	3,92	–	5,70	3,97	4,24	5,84	6,47	5,59
Alterspensionen	3,72	3,22	–	3,28	3,53	3,45	4,12	6,06	5,51
HB-Pensionen <sup>3)</sup>	4,75	2,99	–	4,69	3,42	3,69	4,71	6,18	6,62
Gesamtdurchschnitt	4,46	3,39	–	4,01	3,65	3,74	4,77	6,23	5,76

<sup>1)</sup> Die Erfassung der Antragszahlen und Verfahrensdauer erfolgte bei der PVArb und der PVAng unterschiedlich und erschwerte Vergleiche zwischen den Einrichtungen erheblich. Die unterschiedliche Messung blieb auch in der PVA solange getrennt, bis die Kernapplikation zur elektronischen Antragsbearbeitung vereinheitlicht wurde, d.h. bis Jänner 2004. Eine Zuordnung der Antragserledigungen zu den jeweiligen Landesstellen erfolgte erst ab April 2004.

<sup>2)</sup> Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspensionen

<sup>3)</sup> Hinterbliebenenpensionen

Bei zwischenstaatlichen Fällen (Versicherte, die auch im Ausland Beschäftigungszeiten aufweisen) lag die Verfahrensdauer im Jahr 2005 mit rd. 5,8 Monaten deutlich höher als im Jahr 2001.

**7.2** Nach Ansicht des RH war die beabsichtigte Beschleunigung der Verfahrensdauer durch Regionalisierung der Leistungserbringung im Vergleich zum Jahr 2001 in Summe noch nicht bei allen Pensionsarten nachweisbar. Er empfahl der PVA, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen.

**7.3** *Laut Mitteilung der PVA sei die Anzahl der besonders aufwändigen Anträge auf Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspensionen im Beobachtungszeitraum um 11,5 % gestiegen. Im ersten Halbjahr 2006 sei die durchschnittliche Erledigungsdauer auf 1,5 Monate, bei Alterspensionen sogar auf nur 0,5 Monate gesunken.*

*Bei zwischenstaatlichen Fällen habe sich das Antragsvolumen um rund ein Viertel erhöht und umfasse derzeit mehr als 31 % aller Pensionsanträge. Hier hänge die Verfahrensdauer vor allem von der Mitwirkung der Antragsteller und der ausländischen Versicherungsträger ab.*

Erstellung von Pflegegeldgutachten

**8.1** Zur Erstellung von Gutachten in Pflegegeldverfahren hatten die beiden Pensionsversicherungsanstalten mit bei ihnen angestellten Ärzten zusätzliche Werkverträge abgeschlossen; danach konnten sie eine vereinbarte Anzahl von extra honorierten Hausbesuchen durchführen. Die PVAng erteilte ab dem Jahr 1998 keine derartigen Aufträge mehr. Die PVArb bezahlte im Jahr 2002 an 39 angestellte Ärzte rd. 1 Mill. EUR an Honoraren; einzelne Ärzte erzielten daraus ein höheres Einkommen als aus dem laufenden Bezug.

Im August 2002 beschloss der Überleitungsausschuss, ab 1. Jänner 2003 generell die zusätzlichen Gutachtensaufträge an angestellte Ärzte einzustellen. Dies führte nicht zuletzt wegen der geringeren Begutachtungskapazitäten zu einer Verlängerung der Erledigungsdauer.

Die PVA nahm daher weitere externe Begutachtungsärzte unter Vertrag und setzte die Oberbegutachtung bis zur Pflegegeldstufe drei weitgehend befristet aus. Darüber hinaus wurden für die Gesamtbegutachtung bei Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspensionen nur mehr in Zweifelsfällen Fachärzte anderer Fachrichtungen beigezogen.

## Organisatorische Maßnahmen

- 8.2** Der RH befürwortete unter Hinweis auf die rechtlichen Probleme die Einstellung der zusätzlich erteilten Werkverträge an angestellte Ärzte. Er bemängelte aber, dass es verabsäumt wurde, frühzeitig organisatorische Vorkehrungen zu treffen und einvernehmliche Lösungen mit den betroffenen Ärzten zu finden. Damit hätten die eingetretenen Verzögerungen zumindest teilweise hintangehalten werden können.
- 8.3** *Die PVA teilte die Ansicht des RH. Sie erklärte die Verzögerungen im Jahr 2003 damit, dass nicht alle freiberuflich tätigen Gutachterärzte ihre Zusagen betreffend die Durchführung von Begutachtungen einhielten.*

### Geschäftsprozesse

- 9.1** Die Vereinheitlichung und Dokumentation sowie die Zeitenbewertung der Geschäftsprozesse waren Anfang 2006 noch nicht abgeschlossen.
- 9.2** Der RH empfahl, die Definition der Geschäftsprozesse zügig fertig zu stellen und dabei ablauforganisatorische Verbesserungen zu nützen.
- 9.3** *Laut Stellungnahme der PVA sei die Fertigstellung aller Geschäftsprozesse ein Ziel ihrer Balanced Scorecard\*. Sie sagte die Umsetzung der Empfehlungen des RH zu.*

\* Dabei handelt es sich um ein Instrument zur strategischen Steuerung, das finanzielle Kennzahlen mit den übrigen Zielen einer Organisation verbindet.

*Das BMSG anerkannte die bereits erzielten Erfolge bei der Optimierung von Geschäftsprozessen. Es lud die PVA ein, alle Unterlagen rasch fertig zu stellen und ihm diese zu übermitteln.*



## Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und der Angestellten

### Maßnahmen im Personalbereich

Besetzung der  
Führungspositionen

Externe Personalberatung

- 10.1** Die Besetzung der ersten Führungsebene der PVA wurde auf Wunsch der Aufsichtsbehörde öffentlich ausgeschrieben; der Überleitungsausschuss bediente sich dabei der Hilfe einer externen Personalberatung. Diese schlug für die erste Führungsebene die damals amtierenden leitenden Angestellten von PVAng und PVArb vor, obwohl der Letztgenannte Interviews und Tests verweigerte. Für diese Beratungsleistung stellte sie der PVA 29.569 EUR in Rechnung.

Für den leitenden Arzt schlug die externe Personalberatung die beiden Chefärzte der Anstalten und einen zusätzlichen Kandidaten vor. Diese Leistung wurde mit 27.117 EUR, die Vorauswahl für den Stellvertreter des leitenden Arztes mit 23.884 EUR honoriert.

Der Überleitungsausschuss wählte am 27. Mai 2002 den damaligen leitenden Angestellten der PVAng zum leitenden Angestellten, den damaligen leitenden Arzt der PVAng zum Chefarzt und den damaligen leitenden Arzt der Landesstelle Wien der PVArb zum Chefarzt-Stellvertreter.

- 10.2** Der RH erachtete die Gesamtkosten in Höhe von 80.570 EUR für die Inanspruchnahme einer externen Personalberatung als überhöht und wies darauf hin, dass nur hausinterne Bewerber zum Zug kamen.
- 10.3** *Die PVA betonte, sie habe die externe Beratung im Bemühen um größtmögliche Objektivität in Anspruch genommen, was auch angesichts der Vielzahl der eingelangten Bewerbungen zweckmäßig gewesen sei. Die Höhe des Honorars hing nicht vom Ergebnis, sondern vom Ausmaß und vom Schwierigkeitsgrad der zu erstattenden Expertise ab.*

*Das BMSG pflichtete der PVA bei.*

- 10.4** Der RH erwiderte, dass für die Position des leitenden Angestellten nur ein einziges eignungsdiagnostisches Interview samt Test (mit dem leitenden Angestellten der PVAng) durchgeführt wurde. Die Absagen an die als unqualifiziert erachteten Bewerber hätte die PVA auch selbst erteilen können.



## Maßnahmen im Personalbereich

### Stellvertreter des leitenden Angestellten

- 11.1** (1) In der von der externen Personalberatung ohne Reihung und letztlich unentgeltlich durchgeführten Vorauswahl für den Stellvertreter des leitenden Angestellten befanden sich die bisherigen Stellvertreter der leitenden Angestellten der PVARb und der PVAng, ein Geschäftsbereichsleiter und ein externer Kandidat. Laut Bericht der Personalberatung lagen seine Gehaltsvorstellungen für einen Fünfjahresvertrag bei insgesamt 200.000 EUR jährlich und einer zusätzlichen Leistungstangente, aber ohne Pensionsansprüche.

Im Vergleich dazu betrug der monatliche Bezug des leitenden Angestellten im Mai 2002 rd. 10.824 EUR.

Der Überleitungsausschuss bestellte am 27. Mai 2002 den externen Kandidaten. Sein Dienstverhältnis begann am 1. Juni 2002 und wurde zunächst nach der Dienstordnung honoriert; noch vor Abschluss der Verhandlungen über einen Sondervertrag wurde es per 6. August 2002 einvernehmlich aufgelöst.

(2) Am 19. September 2002 bestellte der Überleitungsausschuss einen anderen externen Bewerber zum Stellvertreter des leitenden Angestellten, ohne seine mündlichen Angaben und die Bewerbungsunterlagen genauer evaluiert oder Referenzen aus früheren Dienstverhältnissen eingeholt zu haben. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hauptverband) genehmigte am 13. November 2002 den beabsichtigten Sondervertrag, mit dem Vordienstzeiten von insgesamt 22 Jahren für die Einstufung angerechnet wurden.

Am 15. November 2002 beauftragte das BMSG den leitenden Angestellten, den Karriereverlauf und die Formalqualifikationen dieses Stellvertreters zu prüfen. Aufgrund eines Gutachtens eines Rechtsanwaltes wurde am 16. Dezember 2002 die fristlose Entlassung ausgesprochen.

- 11.2** Der RH bemängelte, dass der Überleitungsausschuss und der Hauptverband beim (Sonder)Vertragsabschluss nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen sind. Bei gewissenhafter Vorbereitung wären die Personalkosten für den externen Bewerber und die Kosten des Rechtsanwaltes in Höhe von insgesamt rd. 22.000 EUR vermeidbar gewesen.





Maßnahmen im Personalbereich

BMSK

**Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der  
Arbeiter und der Angestellten**

**11.3** *Die PVA bezeichnete die Kritik des RH als berechtigt und erklärte, sie sei einem erheblichen Druck der Aufsichtsbehörde ausgesetzt gewesen. Dies lasse sich bereits daraus erkennen, dass der Vertreter der Aufsichtsbehörde nach der Bestellung des zweiten Bewerbers und Genehmigung des mit ihm ausgehandelten Sondervertrages die formelle Zustimmung des BMSG zur bereits am 27. Mai 2002 erfolgten Bestellung des leitenden Angestellten zu Protokoll gab.*

*Der Hauptverband betonte, er sei keineswegs sorglos vorgegangen. Er habe sich zwar auf die grundlegenden Feststellungen der PVA verlassen, habe aber den Vertrag in einem Punkt abgeändert.*

*Das BMSG betonte, sein Druck als Aufsichtsbehörde habe sich auf das pflichtgemäße Interesse an einer möglichst ungesäumten Nachbesetzung einer der wesentlichen Schlüsselpositionen der PVA in dieser kritischen Fusionsphase beschränkt. Der zeitliche Zusammenhang mit der Zustimmung des BMSG zur Bestellung des leitenden Angestellten ergebe sich aus dem Abschluss der Erhebungen, ob seine Funktion mit der eines stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden eines marktbeherrschenden österreichischen Versicherungskonzerns vereinbar sei.*

*Ergänzend hielt es fest, dass der leitende Angestellte diese Tätigkeit nicht gemeldet hatte und daher die erforderliche Zustimmung des Überleitungsausschusses nicht vorlag.*

**Dienstfreistellungen in der ersten Führungsebene**

**12.1** Der leitende Angestellte der PVArb wurde vom 1. Juni 2002 bis zu seinem Pensionsantritt am 1. Oktober 2004 vom Dienst freigestellt; er erhielt eine Urlaubsentschädigung für 86 Arbeitstage. Der leitende Arzt der PVArb wurde vom 1. Jänner 2003 bis 1. Mai 2004 vom Dienst freigestellt, darüber hinaus erhielt er noch einen Monat Kündigungsentschädigung. Die Kosten für diese Dienstfreistellungen betragen rd. 0,5 Mill. EUR.

**12.2** Der RH beanstandete, dass bei einer Dienstfreistellung von zwei Jahren und vier Monaten noch der gesamte Urlaubsanspruch für rund drei Jahre zur Auszahlung kam und kein zumindest teilweiser Urlaubsverbrauch vereinbart worden war.

## Maßnahmen im Personalbereich

Weiters wies der RH darauf hin, dass eine Pensionierung des leitenden Angestellten und des leitenden Arztes der PVARb bereits mit 1. Jänner 2004 möglich gewesen wäre; damit hätte Personalaufwand in Höhe von rd. 0,15 Mill. EUR eingespart werden können. Sind sie hingegen – wie ein bei der Entlassung des Stellvertreters des leitenden Angestellten ergangenes Urteil postuliert – als leitende Angestellte im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes zu betrachten, hätten sie sogar sofort amtswegig in den Ruhestand versetzt werden können.

- 12.3** *Die PVA betonte, sie habe nur die bis zum Beginn der Dienstfreistellung angefallenen Urlaubsansprüche abgegolten. Im Hinblick auf deren erworbene Verdienste habe man die beiden Personen erst mit Erreichen der Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung in den Ruhestand versetzt.*

*Das BMSG schloss sich der Auffassung des RH vollinhaltlich an.*

### Planung des Personalbedarfes

- 13.1** Die PVAng ermittelte im Jahr 2002 den erforderlichen Personalbedarf, indem sie die Anzahl der vorhandenen Leistungssachbearbeiter auf die Landesstellen aufteilte und den Anteil des nicht in der Leistungssachbearbeitung tätigen Personals mittels eines bestimmten Prozentsatzes hochrechnete. Die auf diese Weise ermittelten Personalstände dienten als Basis für das Raumkonzept und die Verhandlungen über den Sozialplan.
- 13.2** Der RH empfahl, möglichst bald auf Grundlage optimierter Geschäftsprozesse eine Neuberechnung des Personalbedarfes durchzuführen.
- 13.3** *Die PVA sagte dies zu.*

### Personalabbau – Sozialplan

- 14.1** (1) Die Dienstordnung der Sozialversicherungsträger steht im Range eines Kollektivvertrages. Sie erlaubte weder regionale Versetzungen noch Versetzungen in den Ruhestand, Kündigungen oder Betrauungen mit Tätigkeiten außerhalb der Verwendungsgruppe gegen den Willen eines Mitarbeiters. Weiters enthielt sie keine besonderen Vorkehrungen für organisatorische Veränderungen, wie sie im Rahmen von Zusammenlegungen von Sozialversicherungsträgern notwendig sind.

(2) Die PVA setzte sich im Rahmen der Fusion intern das Ziel, 10 % des Verwaltungspersonals einzusparen. Im August 2002 ging sie von 347 Mitarbeitern aus, deren Pensionsantritt innerhalb der nächsten fünf Jahre bevorstand. Bei durchschnittlich drei Personenjahren bis zur regulären Pensionierung sollten die Kosten pro abgebautem Mitarbeiter durchschnittlich 131.000 EUR betragen.

Um auf freiwilliger Basis als entbehrlich beurteilte Mitarbeiter abbauen zu können, wurde am 18. Oktober 2002 eine ab 1. Jänner 2003 für ein Jahr gültige Betriebsvereinbarung (Sozialplan) abgeschlossen. Der Dienstgeber normierte während der Sozialplaninanspruchnahme kein Beschäftigungsverbot und verzichtete darüber hinaus auf eine Wiedereinberufung der Mitarbeiter.

Ursprünglich sollte eine Inanspruchnahme bis zum – zeitlich nicht näher definierten – Vollausbau aller Landesstellen möglich sein. Nach Einspruch des BMF wurde ein Zeitfenster vom 1. Jänner 2003 bis 1. Jänner 2004 vereinbart, obwohl bereits erkennbar war, dass die fusionsbedingten organisatorischen Veränderungen zu dieser Zeit noch nicht abgeschlossen sein würden.

Im Prüfungszeitraum fielen aus dem Titel Sozialplan bereits Aufwendungen in Höhe von rd. 21,7 Mill. EUR an. Bis zum Auslaufen aller 220 abgeschlossenen Einzelvereinbarungen im Jahr 2021 werden die Kosten auf rd. 39,2 Mill. EUR anwachsen. Darüber hinaus entstanden auch dem Arbeitsmarktservice Kosten in Höhe von rd. 2 Mill. EUR.

**14.2** (1) Nach Ansicht des RH waren die Regelungen der Dienstordnung zu unflexibel, um strukturelle Änderungen im Rahmen von Fusionen kostengünstig umsetzen zu können. Er empfahl, künftig entsprechende Vorkehrungen in der Dienstordnung anzustreben.

(2) Nach Ansicht des RH hätte es ein flexibleres Zeitfenster für den Sozialplan erlaubt, fusionsbedingt erst später entstehende Personalüberhänge bedarfsgerechter abzubauen. Dies trifft vor allem auf jene Beschäftigtengruppen zu, die mit spezifischen Aufgaben im Rahmen der Zusammenführung beauftragt waren.

Der RH anerkannte, dass diese Betriebsvereinbarung ein Verhandlungsergebnis darstellte. Einige Regelungen waren – insbesondere im Vergleich zum Bundesbediensteten-Sozialplangesetz – jedoch als großzügig zu beurteilen und führten zu teils erheblichen Mehraufwendungen. Allein der Verzicht auf die Arbeitsleistung im Rahmen der Altersteilzeit verursachte einen Mehraufwand von rd. 1 Mill. EUR.

## Maßnahmen im Personalbereich

Der RH errechnete für jene Mitarbeiter, die den Sozialplan nach den der Kostenschätzung zugrunde liegenden Bedingungen tatsächlich in Anspruch genommen haben, Kosten pro Person in Höhe von 210.000 EUR; sie waren damit um rd. 60 % höher als prognostiziert. Aufgrund des niedrigeren Alters der betroffenen Mitarbeiter war ein zusätzliches Jahr abzugelten. Daraus entstand ein Mehraufwand von insgesamt rd. 14,4 Mill. EUR.

- 14.3** (1) Die PVA pflichtete dem RH bei und ergänzte, dass auch das Arbeitsverfassungsgesetz die kostengünstige Umsetzung struktureller Änderungen deutlich erschwere.

*Der Hauptverband sagte zu, die Aufnahme von Regelungen betreffend Fusionen in die Dienstordnung in den zuständigen Gremien zu behandeln.*

*(2) Laut Stellungnahme der PVA habe die Reform der pensionsrechtlichen Bestimmungen (bspw. die Erhöhung des Antrittsalters) gravierende Auswirkungen auf die Kosten des Sozialplanes gehabt. Das von der Belegschaftsvertretung durchgesetzte Prinzip der Freiwilligkeit habe die Erfassung der Zielgruppe deutlich erschwert.*

- 14.4** Nach Auffassung des RH war hinsichtlich der Einschätzung der Zielgruppen durchaus anzunehmen gewesen, dass insbesondere in der Hauptstelle eine größere Anzahl von Führungskräften abzubauen sein wird.

## Einzelfälle

- 15.1** In einigen Fällen wurde von den Möglichkeiten des Sozialplanes großzügig Gebrauch gemacht:

Zum Beispiel wurde eine Mitarbeiterin im Alter von 44 Jahren pensioniert, in einem anderen Fall wurde die Arbeitszeit kurz vor der Karenzierung von 20 Stunden auf 40 Stunden erhöht, so dass die Gehaltsfortzahlung dann vom erhöhten Bezug berechnet wurde.

Darüber hinaus waren 21 Personen, die den Sozialplan in Anspruch nahmen, im Jahr 2002 im Langzeitkrankenstand (drei oder mehr Monate).

- 15.2** Nach Ansicht des RH wäre der durch die großzügigen Regelungen verursachte Mehraufwand in Höhe von insgesamt 0,6 Mill. EUR vermeidbar gewesen. Eine Pensionierung im Alter von 44 Jahren erachtete er bei Nichtvorlage einer Berufsunfähigkeit zudem als nicht zweckmäßig.



Maßnahmen im Personalbereich

BMSK

### Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und der Angestellten

Er empfahl, Sozialpläne auf jeden Fall mit definierter Altersgrenze auszugestalten und auf eine restriktive Auslegung der Regelungsinhalte im Einzelfall zu achten.

- 15.3** *Die PVA bekundete Verständnis für die Kritik des RH, wies aber darauf hin, dass die dienstrechtlichen Vorschriften keine Altersgrenze für eine solche Ruhestandsversetzung vorsehen. Im Übrigen erachtete sie es als zweckmäßig, beim Abbau überschüssiger Personalkapazitäten auf Mitarbeiter zu greifen, von denen eine kontinuierliche, produktive Arbeitsleistung auch künftig kaum mehr erwartet werden könne.*

Personalaufnahmen für EU-Erweiterung und Pensionskonto

- 16.1** Bereits zehn Monate nach Ablauf des Sozialplanzeitraumes plante die PVA die Aufnahme neuer Mitarbeiter.

(1) Die PVA erwartete infolge der EU-Erweiterung rd. 26.500 zusätzliche Fälle. Sie ermittelte dafür einen zusätzlichen Personalbedarf von 67 in Vollzeit-Dienstverhältnisse umgerechnete Beschäftigte (VZÄ) und berücksichtigte auch den im Jahr 2004 entstandenen Rückstand.

Tatsächlich wurden im Jahr 2005 nur 5.313 neue Pensionsanträge mit Bezug zu den zehn Beitrittsstaaten gestellt, weitere 104 Pensionen mussten neu berechnet werden. Mit deren Erledigung waren 33 VZÄ befasst. Für das Jahr 2004 konnten dem RH keine Fallzahlen vorgelegt werden.

(2) Für die Befüllung der Pensionskonten ermittelte die PVA einen Personalbedarf von 233 VZÄ. Bereits ab November 2004 nahm sie neue Mitarbeiter auf und teilte Personen aus dem Personalüberhang entsprechenden Dienstposten zu. Die Einschulung dauerte neun Monate. Da bis zum 31. Dezember 2005 noch keine schriftlichen Anfragen an die Versichertenjahrgänge ausgesendet wurden, setzte sie die bereits aufgenommenen Mitarbeiter im Rahmen regulärer Datenergänzungsverfahren zur Bewältigung des laufenden Arbeitsaufwandes ein.

Die PVA wies im Jahr 2004 rd. 0,7 Mill. EUR und im Jahr 2005 rd. 7,4 Mill. EUR an direkten Personalkosten für das Pensionskonto aus. Insgesamt setzte sie bis 2005 208 VZÄ für Aufgaben im Rahmen der Einführung des Pensionskontos und 33 VZÄ im Rahmen der EU-Erweiterung ein. Damit reduzierte sie den Personalüberhang um 112 Personen; 129 Mitarbeiter wurden neu aufgenommen.

## Maßnahmen im Personalbereich

**16.2** (1) Der RH wies darauf hin, dass die Erledigung des Rückstandes (aus 2004) nur einmal anfällt; sie hätte daher nicht für die Berechnung eines laufenden Personalbedarfes herangezogen werden sollen. Außerdem wären zwischenstaatliche Pensionsanträge auch unabhängig vom EU-Beitritt aufgrund der bestehenden zwischenstaatlichen Abkommen zu bearbeiten gewesen; lediglich die Prüfung von krankenversicherungsrechtlichen Fragen stellt einen Zusatzaufwand dar.

Der RH empfahl, die für die EU-Erweiterung vorgesehenen, aber noch unbesetzten Dienstposten bis zur Neuberechnung des Personalbedarfes nicht weiter zu besetzen. Bei 34 Dienstposten ergäbe sich daraus eine jährliche Einsparung von etwa 900.000 EUR.

(2) Der RH errechnete, dass die PVA rd. 16 Personenjahre oder 420.000 EUR hätte einsparen können, wenn sie die Mitarbeiter zur Führung der Pensionskonten erst ab 1. März 2005 aufgenommen hätte. Er empfahl, in Hinkunft Personen für zusätzliche Aufgaben erst dann aufzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Aufgabenerledigung hinreichend abgeklärt sind.

Ergebnis der  
Personalmaßnahmen

**17.1** Insgesamt sollten 682 Arbeitsplätze aus Wien, Salzburg und der Steiermark in die neuen Landesstellen im Burgenland, in Niederösterreich, Kärnten, Tirol und Vorarlberg verschoben werden.

Tatsächlich konnten rd. 160 Beschäftigte versetzt werden; ein Großteil davon deckte den Personalbedarf der Landesstelle Burgenland ab.

Vollzeitäquivalente	2001	2002	2003	2004	2005
Hauptstelle	–	–	976,3	951,1	921,5
Landesstelle					
Wien	2.765,9	2.665,1	1.353,1	1.230,5	1.248,1
Niederösterreich	35,0	36,0	172,9	279,7	317,4
Oberösterreich	367,1	360,3	377,9	423,6	429,4
Steiermark	376,9	374,5	346,6	360,9	364,1
Salzburg	316,0	309,1	275,9	249,4	247,3
Tirol	48,0	56,0	96,1	153,6	163,8
Kärnten	88,4	90,7	123,4	172,4	178,1
Burgenland	22,0	24,0	91,3	92,4	101,5
Vorarlberg	28,8	33,9	53,2	74,0	89,9
<b>Summe*</b>	<b>4.047,9</b>	<b>3.949,5</b>	<b>3.866,6</b>	<b>3.987,5</b>	<b>4.061,0</b>

\* rundungsbedingte Differenzen möglich



Maßnahmen im Personalbereich

BMSK

### Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und der Angestellten

Mit 31. Dezember 2001 betrug der Personalstand in den beiden Pensionsversicherungsanstalten (ohne eigene Einrichtungen) insgesamt 4.048 VZÄ; bis Ende 2005 stieg der Personalstand auf 4.061 VZÄ.

Der Personalaufwand der beiden fusionierten Träger bzw. der PVA betrug im Jahr 2001 insgesamt 233,8 Mill. EUR und stieg bis 2005 um 7,9 % auf rd. 252,3 Mill. EUR. Die Aktivbezüge stiegen um 3,5 %, die Pensionen sowie Abfertigungen um rd. 19 % und die Entschädigungen für Mehrarbeit um rd. 96 %.

**17.2** Der RH wies darauf hin, dass die PVA zwischen 2001 und 2005 den Personalstand nicht verringert, sondern um 13 VZÄ erhöht hat. Er bemängelte, dass es der PVA trotz der durch die Fusion zu erwartenden Synergieeffekte (z.B. durch die Einsparung von Führungskräften) nicht gelungen ist, den Personalaufwand stabil zu halten oder gar zu reduzieren.

**17.3** *Die PVA erklärte, sie habe über ausdrücklichen Wunsch der Aufsichtsbehörde vom Hauptverband nicht nur die Verantwortung für das Standardprodukt zur Berechnung der Bruttopensionen, sondern auch 14 VZÄ übernommen. Ohne diese habe sich ihr Personalstand zwischen 2001 und 2005 um ein VZÄ verringert. Für erbrachte Dienstleistungen habe sie von anderen Sozialversicherungsträgern immerhin 4,16 Mill. EUR an Kostenersatz erhalten.*

*Für die zusätzlichen Aufgaben wären ungeachtet der Fusion jedenfalls Personalneuaufnahmen erforderlich gewesen.*

*Die Erhöhung der Aktivbezüge um 3,5 % in vier Jahren entspreche einer jährlichen Erhöhung um 0,8 % und liege damit weit unter der allgemeinen Lohnentwicklung. Die deutlich höheren Zuwächse bei den Pensionen, Abfertigungen und Entschädigungen für Mehrarbeit seien eine Folge des Sozialplanes und der fusionsbedingten Mehrarbeiten.*

**17.4** Der RH nahm die Übernahme der 14 VZÄ vom Hauptverband zur Kenntnis und wies darauf hin, dass ein allfälliger zusätzlicher Personalbedarf erst anhand optimierter Arbeitsprozesse ermittelt werden kann.

Im Übrigen kann selbst eine unter der Inflationsrate liegende jährliche Steigerung des Personalaufwandes in Anbetracht einer geplanten Reduktion um 10 % nicht als Erfolg angesehen werden.



## Maßnahmen im IT-Bereich

Grundsätzliche  
Festlegungen

**18.1** Eine wesentliche Aufgabe im Rahmen der Fusion war die Konsolidierung der IT-Landschaften der beiden Pensionsversicherungsträger:

Der Überleitungsausschuss entschied,

- von der PVARb das Nettopensionsberechnungsprogramm PABILD und
- von der PVAng die elektronische Bürokommunikation sowie die Applikation für die medizinische Administration (MED-DB) zu übernehmen, was jedoch die Weiterverwendung des Großrechners eines anderen Herstellers erforderte;
- anstelle des bestehenden Aktenverfolgungsprogrammes der PVAng ein neues Aktenverfolgungs- und Archivierungssystem (DOMEA) einzusetzen, das auf Servern ablauffähig ist;
- in Hinkunft jedem Sachbearbeiter einen PC zur Verfügung zu stellen; bislang teilten sich bei der PVARb jeweils zwei oder drei Sachbearbeiter einen PC;
- Standorte und Struktur der Rechenzentren von PVARb und PVAng zu konsolidieren.

Der Überleitungsausschuss traf seine Entscheidungen jedoch nicht aufgrund eines aussagekräftigen Gesamtkonzeptes für die geplanten, künftigen IT-Strukturen, sondern auf Basis von Bürovorlagen, die über den jeweiligen Investitionsantrag berichteten. Zum Teil fehlten Kosten-Nutzen-Berechnungen oder prognostizierte Kosten des Gesamtvorhabens. Das IT-Konzept vom April 2004 enthielt nur allgemeine Grundsätze und war nicht weiter konkretisiert.

Die PVA wies von 2002 bis 2005 an fusionsbedingtem Aufwand insgesamt 12,1 Mill. EUR für Anwendersoftware und Mietmaschinen sowie insgesamt 20,2 Mill. EUR für aktivierungspflichtige Investitionen im IT-Bereich aus.

**18.2** Nach Ansicht des RH sollten den Maßnahmen im IT-Bereich ausreichend transparente und hinsichtlich der Gesamtprojekte vollständige Informationen zugrunde liegen. Er empfahl, Beschlüsse nur auf Basis nachvollziehbarer, aussagekräftiger Gesamtkonzepte und prognostizierter Gesamtkosten sowie entsprechender Kosten-Nutzen-Berechnungen zu fassen.





Maßnahmen im IT-Bereich



### Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und der Angestellten

- 18.3** *Laut Stellungnahme der PVA sei ein ausführlicheres Gesamtkonzept in einer extremen Änderungen unterworfenen IT-Landschaft weder nachvollziehbar noch realistisch gewesen.*

*Das BMSG unterstützte vollinhaltlich die Empfehlung des RH und forderte die PVA dringend auf, entsprechende Konzepte vorzulegen, um auch im IT-Bereich fundierte Managemententscheidungen zu ermöglichen.*

#### Projekt DANTE

- 19.1** Über Auftrag des Hauptverbandes vom April 2002 sollten die beiden Pensionsversicherungsanstalten ein Pensionsversicherungs-Standardprodukt „Durchgängige Anwendung neuester Technologien“ (DANTE) zur Bruttopensionsberechnung und Pensionskontenpflege in drei Phasen (DANTE 1, 2 und 3) entwickeln.

Am 7. September 2005 beschloss der Vorstand der PVA das Projekt „DANTE 2,5“ mit Elementen aus allen drei Projektphasen. Neben der Erweiterung der bisherigen Funktionalitäten waren auch zusätzliche Projektinhalte vorgesehen. Dem Projekt wurden rd. 50 Mitarbeiter aus der PVA zugeordnet, deren Arbeitszeit als Fusionsaufwand verbucht wurde.

Bis Ende Jänner 2006 war noch keine einzige Phase vollständig abgeschlossen.

- 19.2** Der RH bemängelte die zögerliche Weiterentwicklung von DANTE und die Tatsache, dass die Vorgaben des Hauptverbandes betreffend die drei Projektphasen samt den entsprechenden Abschlussterminen nicht realisiert wurden. Er beanstandete, dass ein unabgeschlossenes Fusionsprojekt mit zusätzlichen Inhalten in ein neues Projekt inkludiert und dessen Kosten zur Gänze dem Fusionsaufwand zugerechnet wurden; sie zählten damit nicht zum gedeckelten Verwaltungsaufwand.
- 19.3** *Die PVA teilte mit, der Vorstand habe im April 2006 beschlossen, die noch sinnvoll machbaren Funktionalitäten umzusetzen und das Projekt bis 31. März 2007 abzuschließen. Im Jahr 2007 werde das Hauptaugenmerk auf die korrekte Rezeption der Daten der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gelegt.*

## Maßnahmen im IT-Bereich

### Standardprodukt DOMEA

**20.1** Im November 1999 beschloss der Hauptverband die Anschaffung von 1.000 DOMEA–Arbeitsplatz–Lizenzen für die gesamte Sozialversicherung. Ein Beschluss der Verbandskonferenz, mit dem DOMEA („Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung“) zum Standardprodukt erklärt wurde, konnte dem RH nicht vorgelegt werden. Ende Juni 2001 waren 476 Lizenzen im Einsatz.

Der ursprünglich mit einem anderen Vertragspartner abgeschlossene Rahmenvertrag des Hauptverbandes für ein Vorgängerprodukt wurde erst am 1. Juli 2003 mit jener Unternehmung erneuert, die auch die Produktrechte an DOMEA hielt.

Unter Hinweis darauf, dass DOMEA ein Standardprodukt und bereits bei der PVArb eingeführt sei, erwarb die PVA im Mai 2002 ohne Ausschreibung insgesamt 3.700 Stück Arbeitsplatz–Lizenzen. Die Software wurde unter dem Namen DOMEA–PV nach den Wünschen der PVA mit den Funktionalitäten des bisherigen Aktenverfolgungssystems der PVAng ausgestattet und später in Richtung elektronischer Akt erweitert. Die Schnittstellen zu den hausinternen Applikationen erhöhten dabei den Programmieraufwand.

Als im März 2003 die Gesamtkosten für DOMEA–PV (Software, Hardware und Dienstleistungen) für die Jahre 2003 bis 2005 mit 9,8 Mill. EUR beziffert wurden, erklärte der leitende Angestellte, dass DOMEA als Standardprodukt nicht zum gedeckelten Verwaltungsaufwand zähle.

Nach einem Bericht der Innenrevision betrug der Gesamtaufwand mit Stichtag 31. Juli 2004 bereits 7,4 Mill. EUR.

**20.2** Der RH wies darauf hin, dass die ursprünglichen Bedarfsschätzungen des Hauptverbandes durch den Auftrag der PVA um ein Vielfaches übertroffen wurden; eine Ausschreibung wäre daher erforderlich gewesen. Außerdem lag zur Zeit des Vertragsabschlusses der PVA im Mai 2002 weder ein Beschluss der Verbandskonferenz über das geänderte Produkt und den geänderten Vertragspartner noch ein entsprechend adaptierter Rahmenvertrag des Hauptverbandes vor.

Nach Auffassung des RH wäre ein Grundsatzbeschluss der PVA über das Projekt „Elektronischer Akt“ unter Zugrundelegung des gesamten Projektumfanges und einer detaillierten Kosten–Nutzen–Berechnung erforderlich gewesen. Er wies darauf hin, dass ein Aufwand in Höhe von insgesamt 4,9 Mill. EUR (davon 1,9 Mill. EUR für Lizenzen) zu einem Zeitpunkt angefallen ist, zu dem noch nicht alle Überkapazitäten des hauseigenen IT–Personals abgebaut waren.



Maßnahmen im IT-Bereich

BMSK

### Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und der Angestellten

Außerdem setzt ein System zur Dokumentenlenkung die vollständige Überführung der Vorgangsbearbeitungen in konforme IT-Prozesse voraus; das war jedoch noch nicht der Fall.

- 20.3** *Die PVA betonte, der Nutzen bestehe für sie schon allein darin, dass sie täglich 133.000 Geschäftsfälle mit diesem System bewältige. DOMEA-PV werde nicht nur zur Aktenverfolgung, sondern auch zur gemeinsamen Stammdatenhaltung und Antragserfassung (seit 2004) eingesetzt; das elektronische Archiv spare Lagerflächen an den neuen Standorten ein.*

*Laut Stellungnahme des Hauptverbandes sei in den neuen EDV-Richtlinien des Jahres 2006 festgelegt worden, dass bei Standardprodukten auch die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Betriebes zu untersuchen sei.*

*Das BMSG ersuchte die PVA um Stellungnahme, inwieweit die behauptete Einsparung an Lagerflächen mit der sukzessiven Erweiterung aller Landesstellenstandorte um weitere Archivflächen in Einklang zu bringen sei.*

- 20.4** Der RH merkte an, dass er keine Einsparung an Lagerflächen feststellen konnte.

Konsolidierung  
Rechenzentrum

- 21.1** Die PVAng betrieb vor der Fusion ein Rechenzentrum in ihrer Hauptstelle (Friedrich-Hillegeist-Straße), das mit dem Großrechner des Hauptverbandes verbunden war. Die PVArb hatte ihr produktives Rechenzentrum in der Schiffamtsgasse und seit dem Jahr 2001 ein neues Ausweichrechenzentrum bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (Ghegastraße).

Im Mai 2002 gab der leitende Angestellte im Überleitungsausschuss den „Wunsch der Aufsichtsbehörde, vor allem des BMF,“ bekannt, das produktive Rechenzentrum in die Schiffamtsgasse zu verlegen, in der Ghegastraße das Ausfallrechenzentrum zu situieren und das in der Friedrich-Hillegeist-Straße befindliche Rechenzentrum in Büroflächen rückzubauen.

## Maßnahmen im IT-Bereich

Aufgrund eines Architektengutachtens, das die Rückbaukosten mit 3,9 Mill. EUR und die Übersiedlungskosten für die Großrechneranlagen mit 0,8 Mill. EUR bezifferte, beschloss der Vorstand am 15. Mai 2003, die drei bestehenden Rechenzentren auf zwei zusammenzuführen, wobei die Standortwahl unter dem Gesichtspunkt des geringst möglichen Aufwandes erfolgen sollte. Er traf jedoch keine örtlichen Festlegungen.

Am 9. Dezember 2004 nahm der Vorstand den Bericht, dass am Standort Friedrich-Hillegeist-Straße ein produktives, und am Standort Schiffamtsgasse ein operatorloses Ausweichrechenzentrum beabsichtigt ist, zustimmend zur Kenntnis und genehmigte einen Rahmenbetrag von rd. 4,2 Mill. EUR für den Aus- und Umbau des Rechenzentrums in der Friedrich-Hillegeist-Straße.

Demgemäß errichtete die PVA im Jahr 2005 ihren Produktivstandort in der Friedrich-Hillegeist-Straße und gestaltete die Schiffamtsgasse zum Ausweichrechenzentrum um. Zu Beginn der Gebarungsüberprüfung waren die beiden Rechenzentren bereits in Betrieb.

Der Personalstand reduzierte sich von 266 IT-Mitarbeitern (Ende 2001) auf 187 Beschäftigte (Ende 2005). Diese 30 %ige Personalreduktion entspricht geschätzten Einsparungen von rd. 4 Mill. EUR.

- 21.2** Der RH anerkannte, dass es der PVA gelang, die Konsolidierung der Rechenzentren bis Ende 2005 zu realisieren. Allerdings war die mehrmalige Änderung der Standortfestlegung nicht wirtschaftlich, weil die Übersiedlungen von Hard- und Softwarekomponenten sowie die systemtechnischen Adaptionen im Storage Area Network\* vermeidbare Mehrkosten von mehr als 100.000 EUR verursachten.

\* Ein Storage Area Network ist ein gesondertes Netzwerk zur Verbindung von Servern und Speicherendgeräten. Es erlaubt aufgrund seiner Technologie und seiner Komponenten einen flexiblen, leistungsfähigeren Aufbau des Rechenzentrums.

- 21.3** Die PVA räumte ein, dass die Übersiedlung eines Großrechners vermeidbar gewesen wäre. Ihre Planungen seien darauf ausgerichtet gewesen, dem Wunsch der Aufsichtsbehörde entsprechend ein produktives und ein back-up-Rechenzentrum ohne Personal zu betreiben.



Maßnahmen im IT-Bereich



## Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und der Angestellten

Trägerübergreifende  
Zusammenarbeit

- 22.1** Im Zuge der Fusion war bei der Rechenzentrumskonsolidierung, der Verwendung von Standardprodukten und der Frage der Kernapplikation für alle Pensionsversicherungsträger auf allfällig vorgegebene Beschlüsse und Konzepte des Hauptverbandes zu achten.

Während des Fusionszeitraumes wurde überlegt, die IT-Systeme der Sozialversicherungsträger in eine PV-Data (für Zwecke der Pensionsversicherung) bzw. in eine SV-Data (für Zwecke der gesamten Sozialversicherung) zusammenzuführen.

Diese Pläne fanden jedoch keine ungeteilte Zustimmung, weil die Teilnahme für die Sozialversicherungsträger verpflichtend gewesen wäre. Stattdessen wurde zur Konsolidierung der IT-Struktur der Sozialversicherungsträger vom Hauptverband eine Gesellschaft m.b.H. (ITSV-GmbH) gegründet, an der die Sozialversicherungsträger freiwillig mitarbeiten können. Die PVA ist ihr bislang noch nicht beigetreten.

- 22.2** Der RH stellte fest, dass es im überprüften Zeitraum nicht gelang, die PVA in weitere trägerübergreifende Kooperationen im IT-Bereich einzubinden. Die Bestrebungen, die IT-Landschaft innerhalb der Sozialversicherung durch Verringerung der Anzahl der Rechenzentren und des erforderlichen IT-Personals zu konsolidieren, sollten verstärkt fortgesetzt werden. Dazu wäre die Mitarbeit aller Sozialversicherungsträger notwendig.

- 22.3** *Laut Stellungnahme der PVA verschließe sie sich einer trägerübergreifenden Kooperation nicht. Inzwischen berechne sie im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung 100 % aller Bruttopensionen und 93 % aller Nettopensionen. In der bevorstehenden Übernahme der Daten der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft sei eine Kooperation zu erblicken. Ihr Standort Schiffamtsgasse solle zum IT-Technologiezentrum der Sozialversicherung ausgebaut werden; die ITSV-GmbH habe dort ihren Sitz.*

*Ende August 2006 habe der Vorstand die Teilnahme an der Errichtung des „Corporate Network der SV“ durch die ITSV-GmbH beschlossen.*

*Der Hauptverband unterstützte die Empfehlung des RH und teilte mit, dass die Trägerkonferenz beschlossen habe, die Rechenzentren – unabhängig davon, ob die PVA der ITSV-GmbH als Gesellschafter beitrete – bis spätestens Ende 2007 auf fünf zu reduzieren.*

*Das BMSG begrüßte die nunmehr unternommenen Schritte der PVA in Richtung Zusammenarbeit.*

## Inanspruchnahme externer Dienstleistungen im IT-Bereich

### Allgemeines

**23** Die PVAng bzw. die PVA betraute vornehmlich drei Unternehmungen mit Beratungs- bzw. Dienstleistungen. Eine davon war für Beratung und Support in IT-Angelegenheiten fusionsbegleitend eingesetzt, während die zweite Aufträge für DOMEA und die dritte Aufträge für die Konsolidierung des Rechenzentrums erhielt.

### Beratung und Support in IT-Angelegenheiten

**24.1** (1) Aufgrund eines Verhandlungsverfahrens nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung beschloss die PVAng am 27. Dezember 2001, der Unternehmung A den Auftrag für IT-Dienstleistungen im Zeitraum 2002 bis 2006 mit einer jährlichen Auftragssumme von 1.402.882 EUR zu erteilen. Da das BMF diesen Rahmenvertrag wegen seiner fünfjährigen Laufzeit beanspruchte, wurde er vorerst befristet bis 31. Dezember 2002 abgeschlossen.

Gemäß Leistungsbeschreibung lag ihm ein geschätzter Bedarf von 1.531 Personentagen pro Jahr zugrunde; dies entsprach einem durchschnittlichen Stundensatz von rd. 115 EUR. Demgegenüber betragen die innerhalb der Sozialversicherung verrechneten Stundensätze für internes IT-Personal gemäß EDV-Handbuch 48,34 EUR.

Auf Anfrage der Unternehmung A teilte der leitende Angestellte der PVA mit Schreiben vom 29. November 2002 mit, „dass der angebotskonformen Zuschlagserteilung nichts im Wege steht“. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass der Rahmenvertrag keine Abnahmegarantie vorsehe und ein jederzeitiges Kündigungsrecht seitens des Auftraggebers bestehe.

(2) Die Unternehmung A legte am 29. Juni 2002 ein Angebot zum Gesamtpreis von 635.370 EUR für die Erstellung und Führung eines Masterplanes; damit sollten die laufenden Fusionsprojekte nachvollziehbar evident gehalten werden.

In der Sitzung des Überleitungsausschusses vom 8. Juli 2002 wurde der beabsichtigte Auftrag behandelt; die dagegen eingelegten Einsprüche des BMSG und des BMF wurden am 28. August 2002 zurückgezogen. Als die Unternehmung A am 9. September 2002 den Auftrag zur Erledigung der Aufgabenstellung laut Angebot erhielt, hatte sie bis dahin bereits 436 Consulting-Stunden in Rechnung gestellt.



Inanspruchnahme externer Dienstleistungen im IT-Bereich

Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und der Angestellten

(3) Am 31. März 2005 genehmigte der Vorstand ohne vorherige Ausschreibung die Erteilung eines Auftrages an die Unternehmung A über Unterstützungsleistungen bzw. Wartungsarbeiten mit einem Kostenrahmen von monatlich 36.000 EUR für die Dauer von 21 Monaten. Demgemäß schloss die PVA im Mai 2005 einen Folgeauftrag über 11.000 EUR und im Juni 2005 einen weiteren mit 25.000 EUR monatlich ab.

(4) Zwischen März 2002 und September 2003 rechnete die Unternehmung A rd. 31.000 Beratungsstunden ab. Der Stundensatz für Consulting belief sich auf 127,88 EUR und jener für technischen Support auf 98,75 EUR. Aus den Rechnungen ging nicht hervor, welcher Mitarbeiter in welchem Zeitraum welche Leistung erbracht hat. Die förmliche schriftliche Bestellung erfolgte teilweise erst nach der Leistungserbringung bzw. erst nach Einlangen der entsprechenden Rechnungen.

(5) Die Verrechnung der Second Level Support-Leistungen\* aus dem Rahmenvertrag vom Dezember 2001 erfolgte nach erbrachten Arbeitsstunden, die Verrechnung der Second Level Support-Leistungen aus dem zweiten Folgeauftrag vom Juni 2005 hingegen nach einer Monatspauschale in Höhe von 25.000 EUR.

\* besonders qualifizierte Unterstützungsleistungen bei IT-Problemen

In beiden Fällen handelt es sich um den gleichen Vertragsgegenstand mit zeitlichen Überschneidungen; der erforderliche Aufwand im Folgevertrag beruhte lediglich auf einer Schätzung.

(6) Für die Jahre 2002 bis 2005 war eine Auftragssumme in Höhe von 6.570.899 EUR durch Beschlüsse gedeckt; die PVA bezahlte an die Unternehmung A jedoch 7.699.287 EUR.

**24.2** (1) Der RH hielt das Eingehen einer mehrjährigen Bindung an eine Beratungsunternehmung wenige Tage vor der Fusion im Hinblick auf die absehbaren veränderten Rahmenbedingungen im IT-Bereich für unzumutbar.



## Inanspruchnahme externer Dienstleistungen im IT-Bereich

Weiters kritisierte der RH, dass

(2) mehr als 400 Beraterstunden zu einem Zeitpunkt anerkannt und abgerechnet wurden, als noch keine Genehmigung des Überleitungsausschusses vorlag bzw. kein Auftragsschreiben ergangen war;

(3) der Masterplan und die beiden Folgeaufträge vom Jahr 2005 ohne vorherige Ausschreibung erteilt wurden;

(4) die PVA dem Auftragnehmer für die Zeit von März 2002 bis September 2003 keine nachvollziehbare Dokumentation der erbrachten Arbeitsleistungen abverlangte; er empfahl, in Hinkunft Zahlungen erst nach Vorlage vollständiger Zeitaufzeichnungen zu leisten;

(5) die PVA die gleiche Leistung zur teilweise selben Zeit einmal mit Stundensätzen (vereinbart im Rahmenvertrag) und einmal mit Monatspauschalen (vereinbart im Folgeauftrag) verrechnete;

(6) für Zahlungen in Höhe von 1.128.388 EUR die beschlussmäßige Deckung fehlte.

Abschließend empfahl der RH, auf Dauer die billigeren eigenen Ressourcen einzusetzen und externes IT-Personal nur für Spitzen- und Spezialbedarf heranzuziehen. Unter der Annahme, dass jährlich rd. 20 % bzw. rd. 300 Personentage aus dem Rahmenvertrag durch internes IT-Personal hätten erbracht werden können, wären im Zeitraum 2002 bis 2005 insgesamt rd. 0,6 Mill. EUR einzusparen gewesen.

Schließlich regte er an, die von ihm publizierten Leitlinien für die erfolgreiche Durchführung von Projekten der IT (Reihe Bund 2004/7 S. 29 bis 48) zu beachten.

**24.3** *Die PVA erklärte, sie habe auf externes Know-how zurückgreifen müssen, um die mit der Fusion angestrebten Ziele erreichen zu können. In Anbetracht der vielfältigen Aufgabenstellungen seien die Kosten durchaus vertretbar, zumal aufgrund des besseren Marktüberblicks der Unternehmung A in den Jahren 2002 bis 2005 Einsparungen in Höhe von rd. 3,45 Mill. EUR erzielt werden konnten.*

*Weiters wäre ihr der Masterplan in der kritischen Fusionsphase bei Durchführung einer Ausschreibung nicht zur Verfügung gestanden. Die beiden Folgeaufträge habe sie ohne Ausschreibung erteilt, weil dies aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses unbedingt erforderlich gewesen sei.*





Inanspruchnahme externer Dienstleistungen im IT-Bereich

Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und der Angestellten

*Ferner bestünden seit Jänner 2007 keine parallelen Verträge bei externen Dienstleistungen mehr. Die Anregung der Zeitaufschreibung bei externen Leistungen habe sie inzwischen zu 100 % umgesetzt und die vom RH publizierten Leitlinien werde sie beachten.*

*Das BMSG pflichtete dem RH bei und betonte, dass das Kriterium der Unvorhersehbarkeit jedenfalls restriktiv zu interpretieren sei.*

**24.4** Der RH verblieb bei seiner Auffassung, dass die Erteilung der Folgeaufträge ohne Ausschreibung nicht zulässig war. Die Unterlassung einer Ausschreibung im Frühjahr 2005 kann nicht mit dem „unvorhergesehenen Ereignis“ der Fusion, die schon im Jahr 2002 begann, gerechtfertigt werden.

Externe Unterstützung für das Rechenzentrum

**25.1** Im Zuge des Auf- bzw. Umbaus des Rechenzentrums erteilte die PVA der Unternehmung B unter anderem einen Kauf- und Wartungsvertrag für Hardware sowie drei Connectivity-Management-Support-Verträge\* und zwei Beratungsaufträge:

- Die Beauftragung mit der Leistung „Projektmanagement und Qualitätssicherung“ zu einem Pauschalpreis von 100.000 EUR erfolgte ohne Befassung des Vorstandes. Die Abrechnung führte die PVA im November 2003 durch; Unterlagen über den tatsächlichen Leistungsumfang und -zeitraum lagen nicht vor. Laut den über Veranlassung des RH von der Unternehmung B angeforderten Unterlagen wurden zwischen September 2003 und Juli 2004 in Summe 556 Arbeitsstunden erbracht.
- Für Supportleistungen (946 Stunden von August 2004 bis März 2005) stellte die Unternehmung B Ende März 2005 insgesamt 170.280 EUR in Rechnung. Der leitende Angestellte genehmigte die Zahlung, obwohl weder ein konkreter schriftlicher Auftrag der PVA noch die Zustimmung durch den Vorstand vorlagen.

\* Das Produkt Connectivity ist eine spezielle Software zur Konzeption und Dokumentation der IT-Infrastruktur (Netzwerk).

Zwischen 2002 und 2005 bezahlte die PVA an die Unternehmung B insgesamt rd. 1,6 Mill. EUR. Die Aufträge wurden ohne Ausschreibung erteilt.

### Inanspruchnahme externer Dienstleistungen im IT-Bereich

- 25.2** Der RH kritisierte, dass die PVA Aufträge ohne Ausschreibung und ohne Genehmigung des Vorstandes erteilte und 100.000 EUR bereits rund neun Monate vor dem Ende der Leistungserbringung und daher auch ohne entsprechende Nachweise bezahlte.

Weiters bemängelte er die hohen Stundensätze und vermerkte insbesondere im Hinblick auf allfällige Risiken wie z.B. Haftungsfragen kritisch, dass die Unternehmung ohne konkreten Auftrag über acht Monate lang Beratungsleistungen in der PVA durchführen konnte.

Der RH empfahl, IT-Leistungen künftig unter Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen zu vergeben und dafür zu sorgen, dass sämtliche Aufträge – gemäß den entsprechenden Betragsgrenzen – vor Leistungserbringung den zuständigen Verwaltungskörpern zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

- 25.3** *Die PVA bedauerte die vom RH beanstandeten Versäumnisse und sagte zu, Aufträge in Hinkunft im Wettbewerb vergeben zu wollen.*

*Das BMSG unterstrich die Kritik des RH und erklärte, in Hinkunft die Einhaltung der Zusagen der PVA im Wege der Aufsicht zu überwachen.*

### Weitere Feststellungen

- 26** Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen Wartungsentgelte in Höhe von mehr als 300.000 EUR, welche die PVA bis zu drei Jahre vor Fälligkeit bezahlte, und den verspäteten Wissenstransfer von den externen Programmierern, für die ein Stundensatz von 137 EUR galt, zum eigenen Personal. Der RH wies darauf hin, dass eine nur 5 %ige Eigenleistung beim Auftragsvolumen in Höhe von 4 Mill. EUR (Programmierung von DOMEA) eine Einsparung von 0,2 Mill. EUR bewirkt hätte.

*Die PVA sagte die Intensivierung des Wissenstransfers und die Vereinbarung monatlicher Wartungsentgelte zu.*

**Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der  
Arbeiter und der Angestellten****Errichtung von Landesstellen**

Standortauswahl **27.1** Die PVA verfügte im Jahr 2002 in den Bundesländern Niederösterreich, Kärnten, Burgenland, Tirol und Vorarlberg weder über geeignete Räumlichkeiten noch über das erforderliche qualifizierte Personal. Dennoch beabsichtigte sie, die Errichtung aller Landesstellen mit Ende 2005 abzuschließen, weil sie davon ausging, nach dem Jahr 2005 keinen Fusionsaufwand mehr ausweisen zu dürfen.

Obwohl für die künftigen Landesstellen noch kein Personal- und Raumkonzept vorlag, versuchten die Leiter der Außen- bzw. Landesstellen dennoch, am örtlichen Immobilienmarkt vermutlich geeignete Objekte bzw. Liegenschaften zu finden.

Der Überleitungsausschuss erhielt erst anlässlich der Sitzung vom 22. April 2002 den vom Fusionsbüro ermittelten Personal- und Raumbedarf (25 m<sup>2</sup>/Mitarbeiter, 12 m<sup>2</sup> für den Arbeitsplatz und 13 m<sup>2</sup> für Nebenflächen) zur Kenntnis. Dennoch beschloss er bereits konkrete „Zielobjekte“ als Standorte für die neu zu errichtenden Landesstellen. Mangels Angabe von Kosten für die ohnehin nur spärlich vorliegenden Alternativangebote war dem Überleitungsausschuss ein Kosten-Nutzen-Vergleich bei seiner Entscheidung nicht möglich.

Der vom Fusionsbüro ermittelte und vom Überleitungsausschuss genehmigte Raumbedarf erwies sich wegen des infolge gesetzlicher Änderungen erhöhten Personalstandes (Pensionskonto, EU-Erweiterung, Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit) und einer Fehleinschätzung der für die vorhandenen Akten benötigten Lagerflächen innerhalb kurzer Zeit als zu gering. Daher mietete die PVA zusätzliche Büro- und Lagerflächen an bzw. reaktivierte eigene Gebäude, die sie bereits verkaufen wollte.

**27.2** Nach Ansicht des RH hat sich die PVA einen Zeitdruck auferlegt, der eine umfassende Markterhebung über geeignete Liegenschaften bzw. Gebäude für ihre Landesstellen verhinderte. Die Überlegung, ab einem bestimmten Zeitpunkt keinen Fusionsaufwand ausweisen zu dürfen, rechtfertigt keine übereilten und langfristig unwirtschaftlichen Entscheidungen. Er empfahl, bei der Anmietung von Objekten immer mehrere Vergleichsangebote einzuholen.

Die voreilige Festlegung der Zielobjekte als künftige Standorte hatte zur Folge, dass bereits nach kurzer Zeit andere Projekte zu realisieren waren, weil sich die beschlossenen Zielobjekte als ungeeignet erwiesen.

## Errichtung von Landesstellen

**27.3** Die PVA betonte, ihr vorrangiges Ziel sei es gewesen, die Akzeptanz und Effizienz der neuen Strukturen so rasch als möglich sicherzustellen. Dies sei für das Gelingen oder aber Scheitern der Fusion von wesentlich höherer Bedeutung als eine zu deren Lasten gehende Ausschöpfung aller Möglichkeiten, niedrigere Mietkosten zu erzielen. Außerdem habe sie dem BMSG bis 30. Juni 2002 ein Raum- und Besiedlungskonzept vorzulegen gehabt.

*Das BMSG bemängelte die Fehleinschätzungen bezüglich des Bedarfes an Lagerflächen und bezeichnete den selbst auferlegten Zeitdruck der PVA als bedenklich.*

**27.4** Der RH erwiderte, dass die Vorlage eines Raum- und Besiedlungskonzeptes nicht auch schon die Entscheidung über Kauf oder Miete eines Objektes erforderte; vielmehr werde die Suche nach geeigneten Objekten erst auf Grundlage eines konkreten Raum- und Besiedlungskonzeptes zweckmäßig.

## Mietverträge

**28.1** Die PVA war größtenteils dazu übergegangen, ihre Landesstellen (mit Ausnahme von Vorarlberg und Wien) in Mietobjekten unterzubringen, die oftmals eigens für sie errichtet wurden. Sie begründete das mit der geringeren Kapitalbindung gegenüber einem Kauf sowie der periodenkonformen Ausgabendarstellung.

Aus den Sitzungsprotokollen war nicht erkennbar, ob sich die laut den Mietverträgen zu bezahlende Miete/m<sup>2</sup> auf die Bruttogeschossfläche<sup>1)</sup>, die Nettogeschossfläche<sup>2)</sup> oder die Nutzfläche<sup>3)</sup> bezog. Zur Beurteilung der Preisangemessenheit und Ortsüblichkeit der verlangten Mieten gab die PVA ebenso Gutachten in Auftrag wie zur Ermittlung von Schätzwerten bei beabsichtigten Verkäufen von Immobilien.

1) In der Bruttogeschossfläche sind die Flächen sämtlicher Außen- und Innenwände, die Flächen des allgemeinen Stiegenhauses und der dazugehörigen Podeste enthalten; ebenso Haustechnikflächen im Kellergeschoss, die üblicherweise allgemeine Flächen sind. Bei der Bezugsbasis Bruttogeschossfläche werden Risiken einer schlechten Planung (schlechte Gebäudekennzahlen) auf den Mieter übertragen.

2) Bruttogeschossfläche vermindert um die Außenwände

3) Bei Büroobjekten wird üblicherweise die Nutzfläche (gesamte Bodenfläche des Bestandobjektes samt Bodenfläche der Innenwände, aber ohne Allgemeinflächen wie Stiegenhaus oder Haustechnikflächen) als Bezugsgröße für die Miete herangezogen.

Die PVA verzichtete in den Mietverträgen langfristig auf ihr Kündigungsrecht. In Verbindung mit mehrjährigen Kündigungsfristen ergaben sich daraus Bindungen von bis zu 20 Jahren (Landesstellen Kärnten und Niederösterreich).

- 28.2** Der RH wies darauf hin, dass die buchhalterische Abschreibung auch bei eigenen Gebäuden eine periodenkonforme Aufwandsdarstellung ermöglicht. Außerdem ist für eine auf Dauer vorgesehene Einrichtung Eigentumserwerb an der selbst genutzten Liegenschaft langfristig zumeist kostengünstiger als die Miete. Vor einem Immobilienerwerb sollte daher eine Kosten-Vergleichsrechnung zwischen Miete und Kauf eines Objektes unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nutzungsdauer und aller Nebenkosten angestellt werden.

Eine genaue Definition der gemieteten Flächen wäre eine wesentliche Voraussetzung zur Beurteilung der Preisangemessenheit der geforderten Mieten gewesen. Der RH bezeichnete die Gutachten daher als teilweise in sich widersprüchlich, nicht schlüssig bzw. nicht nachvollziehbar, weil nicht alle maßgeblichen Sachverhalte berücksichtigt wurden.

Der RH bemängelte ferner, dass keine Gründe für den langfristigen Kündigungsverzicht angeführt wurden. Er wies darauf hin, dass ein langfristiger Kündigungsverzicht die durch Miete einer Immobilie (gegenüber deren Kauf) angestrebte Flexibilität bei Änderung des Raumbedarfes massiv beeinträchtigt.

- 28.3** *Die PVA teilte mit, sie habe mit der Unterbringung der Landesstellen in Mietobjekten einem ausdrücklichen Wunsch der Aufsichtsbehörden entsprochen. Die damalige Budgetpolitik des Bundes (Zielsetzung Nulldefizit) sei auf die Erzielung hoher Einmalerlöse durch den Verkauf bisheriger Dienststellen bei tunlichster Vermeidung hoher Einmalaufwendungen für die Ersatzobjekte gerichtet gewesen.*

*Da sie zumeist ganze Bürohäuser anmiete, erschien der PVA eine Umlage der Kosten für allgemein nutzbare Verkehrswege auf die verwertbaren Flächen nicht erforderlich.*

*Nach Auffassung der PVA trage ein Kündigungsverzicht von 15 bis 20 Jahren sowohl der gewünschten Flexibilität als auch der erforderlichen Amortisierung der in diese Objekte getätigten Investitionen Rechnung; er bedürfe daher keiner weiteren Rechtfertigung. Im Übrigen erweise sich die Verwertung betrieblich entbehrlich gewordener Objekte als schwierig und führe zu hohen Leerstehungskosten.*

## Errichtung von Landesstellen

**28.4** Die Behauptung der PVA, sie habe mit der Unterbringung in Mietobjekten einem ausdrücklichen Wunsch der Aufsichtsbehörden entsprochen, war für den RH nicht nachvollziehbar.

Er wies darauf hin, dass die im Mietenspiegel ausgewiesenen Mieten/m<sup>2</sup> Nutzfläche eines Büros wegen der Umlage der Verkehrsflächen höher sind als die Miete/m<sup>2</sup> Nettogeschossfläche (inklusive Verkehrsflächen) bei Anmietung des ganzen Gebäudes. Die PVA bezahlt jedoch pro m<sup>2</sup> Nettogeschossfläche durchwegs höhere Mieten als die im Mietenspiegel pro m<sup>2</sup> Nutzfläche genannten Mieten.

Nach Auffassung des RH waren die Schwierigkeiten bei der Verwertung der bisherigen Standorte vor allem auf die überhöhten Preisvorstellungen der PVA zurückzuführen.

Flächenänderung  
aufgrund der Fusion

**29.1** In der folgenden Tabelle wird die Entwicklung der Büroflächen in den einzelnen Bundesländern bis 2005 bzw. 2008 (dem geplanten Endstand des Landesstellenausbaues) ausgehend vom Jahr 2001 (dem letzten Jahr vor der Fusion) dargestellt:

Bundesland	Fläche in m <sup>2</sup>				
	2001	2005	Endstand	2005 – 2001	Endstand – 2001
Wien	61.500	57.500	47.100	– 4.000	– 14.400
Niederösterreich	990	5.800	10.100	4.810	9.110
Burgenland	460	2.600	3.100	2.140	2.640
Oberösterreich	8.900	10.900	13.600	2.000	4.700
Steiermark	12.800	12.800	10.900	–	– 1.900
Salzburg	9.400	7.300	4.600	– 2.100	– 4.800
Kärnten	2.100	7.800	5.500	5.700	3.400
Tirol	1.400	5.300	5.700	3.900	4.300
Vorarlberg	620	4.300	2.500	3.680	1.880
<b>Summe</b>	<b>98.170</b>	<b>114.300</b>	<b>103.100</b>	<b>16.130</b>	<b>4.930</b>

Quelle: Daten PVA

Die PVA hatte somit im Jahr 2005 um rd. 16.000 m<sup>2</sup> mehr Fläche als im Jahr 2001; nach Verwertung der nicht mehr benötigten Liegenschaften und Fertigstellung der Landesstellen in Niederösterreich und Oberösterreich sowie der Erweiterung der Hauptstelle in Wien werden es knapp 5.000 m<sup>2</sup> (ca. 5 %) mehr als im Jahr 2001 sein.



Errichtung von Landesstellen



Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und der Angestellten

Für die Schaffung und Adaptierung der Landesstellen sowie Umbauten und Instandsetzungen in Wien investierte die PVA in den Jahren 2002 bis 2005 in Summe rd. 21 Mill. EUR; für 2006 wurden weitere 2,7 Mill. EUR genehmigt.

Der laufende Aufwand für die Liegenschaften stieg in Summe um rd. 23 % (im Bereich der Mieten um mehr als 1.000 %); die (fusionsbedingten) Leerstellungskosten betragen in den Jahren 2003 bis 2005 insgesamt rd. 320.000 EUR.

Diesen Investitionen und Aufwendungen standen in den Jahren 2004 und 2005 fusionsbedingte Mieterträge von rd. 600.000 EUR gegenüber.

**29.2** Der RH stellte fest, dass die dezentrale Struktur mit neun Landesstellen höhere Aufwendungen für Liegenschaften nach sich zog. Eine abschließende Beurteilung wird erst nach Abschluss der Fusion und Verwertung der nicht mehr benötigten Liegenschaften möglich sein.

**29.3** *Laut Mitteilung der PVA würden die neuen Aufgaben (EU-Erweiterung, Pensionskonto) mehr Flächen erfordern.*

**29.4** Nach Auffassung des RH bedeute eine Erweiterung der Aufgaben nicht gleichermaßen einen erhöhten Raumbedarf.

Landesstelle Tirol

**30.1** (1) Die PVA mietete für die Landesstelle Tirol zunächst ab 1. November 2002 3.673 m<sup>2</sup> Büro- und Nebenflächen im Objekt „Innova-Park Innsbruck“ um 8,90 EUR/m<sup>2</sup> und vereinbarte einen Kündigungsverzicht von acht Jahren. Ein Gutachter beurteilte die Miete als „im oberen Segment des lokalen Büromarktes liegend, jedoch für Büroflächen noch als angemessen“.

Ab September bzw. Oktober 2003 mietete die PVA zu den selben Konditionen weitere 1.537,50 m<sup>2</sup> an, obwohl der Überleitungsausschuss bereits im September 2002 ausdrücklich festgestellt hatte, dass dieses Mietobjekt lediglich einer provisorischen Unterbringung der Landesstelle dienen und als künftiger Zielstandort ehestmöglich ein geeignetes Objekt im Stadtzentrum von Innsbruck beschafft werden sollte. Der Umbau für Röntgen und Labor verursachte zusätzliche Kosten von 621.051 EUR.



## Errichtung von Landesstellen

(2) Im August 2005 beschloss der Vorstand, insgesamt 5.983 m<sup>2</sup> Bruttounutzfläche und 142 m<sup>2</sup> Lagerfläche in einem neben der Tiroler Gebietskrankenkasse neu zu errichtenden Objekt anzumieten; mangels Bedarf ist weder eine Röntgenanlage noch ein Labor vorgesehen. Der Mietpreis blieb gleich, obwohl der Bau- und Ausstattungsstandard besser ist. Außerdem trat der Vermieter in den bestehenden Mietvertrag für das Objekt Innova-Park ein und übernahm auch die Übersiedlungskosten.

**30.2** Der RH beanstandete die vermeidbaren Mehrkosten für die Übersiedlung von Röntgen und Labor. Er sah durch die günstigen Konditionen des neuen Mietvertrages seine Auffassung bestätigt, dass die Miete im Innova-Park hoch ist.

**30.3** *Die PVA erklärte, sie arbeite nunmehr hinsichtlich Röntgen und Labor mit der Tiroler Gebietskrankenkasse zusammen; außerdem gebe es beim neuen Standort genügend niedergelassene Fachärzte. Diese günstigen Voraussetzungen seien im Innova-Park nicht gegeben gewesen.*

*Das BMSG erinnerte daran, dass der Mietvertrag für den Standort Innova-Park zum damaligen Zeitpunkt nicht genehmigungspflichtig war. Nunmehr solle durch vom BMSG beauftragte Gutachter eine möglichst einheitliche Begutachtungspraxis gefördert werden.*

### Landesstelle Kärnten

**31.1** Bereits mit Schreiben vom 20. Februar und 15. März 2002 bot die Kärntner Gebietskrankenkasse der PVA die gemeinsame Nutzung bestehender Ressourcen bei der Raumbeschaffung an. Mit Schreiben vom 8. April 2002 antwortete die PVA, dass sie der gemeinsamen Nutzung bestehender Ressourcen positiv gegenüberstehe.

Dennoch legte der Überleitungsausschuss am 22. April 2002 als Zielobjekt das neu zu errichtende Office Center Süd in Klagenfurt und die erforderliche Fläche für voraussichtlich 164 Mitarbeiter mit 4.100 m<sup>2</sup> fest. Die Miete sollte 8,80 EUR/m<sup>2</sup> betragen, obwohl laut beiliegendem Mietenspiegel die Büromieten in sehr guter Lage zwischen 5,45 EUR und 7,12 EUR/m<sup>2</sup> lagen. Bei der Besprechung der beabsichtigten Puntation des Mietvertrages am 25. Juni 2002 betrug der Mietzins bereits 9,50 EUR/m<sup>2</sup>.



Am 8. Mai 2002 übermittelte die Kärntner Gebietskrankenkasse eine Planstudie über die Errichtung eines Zubaues auf ihrem Areal. Die Grobkostenschätzung eines Architekten ergab Ausbau- und Erweiterungskosten von 11 Mill. EUR für zusätzliche 6.397 m<sup>2</sup> Nutzfläche.

Am 28. August 2002 stimmte der Überleitungsausschuss der Anmietung von 4.500 m<sup>2</sup> „Mietfläche netto“ zu einem monatlichen Mietzins von 9,50 EUR/m<sup>2</sup> inklusive 30 Parkplätzen ohne Mietzins zu. Der Mietzins für jeden zusätzlichen Parkplatz wurde mit 50 EUR/Monat festgelegt. Weiters wurde ein Kündigungsverzicht für 18 Jahre und eine Kündigungsfrist von 24 Monaten zum Jahresultimo vereinbart.

Erst am 1. Oktober 2002 teilte die PVA der Kärntner Gebietskrankenkasse mit, dass der Überleitungsausschuss bereits am 22. April 2002 den Standort Office Center Süd beschlossen und sie dem Projektanten bereits eine verbindliche Zusage erteilt habe. Ebenfalls am 1. Oktober 2002 informierte die PVA das BMSG, dass das Angebot der Kärntner Gebietskrankenkasse erst nach dem Beschluss des Überleitungsausschusses (22. April 2002) eingelangt sei und „dass der sich daraus ergebende Zeithorizont die Entwicklung der neuen Landesstelle schwer beeinträchtigt hätte“.

Ein von der PVA beauftragter Gutachter ermittelte zum Bewertungsstichtag Oktober 2002 die ortsübliche und angemessene Miete im gegenständlichen Objekt (inklusive der Parkplätze) mit durchschnittlich 9,60 EUR/m<sup>2</sup>, obwohl rd. 15 % der Gesamtfläche Kellergeschoss, Archiv und Nebenräume waren. Im von ihm herangezogenen Vergleichsobjekt lag die obere Bandbreite der Mieten zwischen 8,00 und 9,81 EUR/m<sup>2</sup>. Das Gutachten enthielt keine Definition der vergleichsweise herangezogenen Mietfläche (Nettogeschossfläche oder Nutzfläche).

Im Dezember 2003 genehmigte der Vorstand die Erweiterung des Mietvertrages auf eine Nettogeschossfläche von 5.500 m<sup>2</sup> und 366.500 EUR für die Adaptierung der anzumietenden Büroräumlichkeiten; auch für 448,86 m<sup>2</sup> im Tiefgeschoss bezahlte die PVA monatlich 9,50 EUR/m<sup>2</sup>. Damit wurde Raum für zwölf zusätzliche Mitarbeiter (laut Dienstpostenplan vom Jänner 2003), ein Aktenarchiv für ungefähr 400.000 Akten, einen größeren Speiseraum mit Cateringküche und die Röntgenaufnahme-Station geschaffen.

- 31.2** Nach Ansicht des RH hätte eine Miteinbeziehung des Angebotes der Kärntner Gebietskrankenkasse in den Entscheidungsprozess wertvolle Hinweise auf die Preisangemessenheit des Projektes Office Center Süd geboten.

## Errichtung von Landesstellen

Der RH erachtete die Miete nicht zuletzt im Hinblick auf die Flächen im Tiefgeschoss als hoch und beanstandete die Unklarheiten bezüglich der zugrunde liegenden Flächen.

Nach Auffassung des RH hätte das Ergebnis des Gutachtens näher hinterfragt werden sollen.

Der RH wies außerdem darauf hin, dass der nunmehrige Direktor der Landesstelle Kärnten bereits im Juni 2002 die Notwendigkeit einer Röntgenstraße und eines Labors bezweifelte, weil „in der Außenstelle Kärnten der PVAng im Monatsdurchschnitt nur 3,8 Röntgenuntersuchungen durchgeführt wurden und von Jänner bis Mai 2002 nur drei Laboruntersuchungen in Auftrag gegeben werden mussten“.

- 31.3** *Die PVA erklärte, das Office Center Süd sei ihr bereits ab 1. Juni 2004 zur Verfügung gestanden; bei eigener Bauführung auf dem Areal der Kärntner Gebietskrankenkasse wäre dieser Termin weit überschritten worden. Außerdem habe sie von einem Eigentumserwerb jedenfalls Abstand nehmen wollen.*

*Laut Stellungnahme der PVA habe das Gutachten die Angemessenheit der Miete in nachvollziehbarer Weise bestätigt.*

*Die PVA teilte die Auffassung des RH, dass in kleinen Landesstellen unter der Voraussetzung einer entsprechenden lokalen Versorgung auf eine eigene Röntgenstation verzichtet werden kann.*

*Das BMSG nahm die Zusage zur Kenntnis, unterstützte die Empfehlung des RH, die gemieteten Flächen genau zu definieren, und unterstrich die Bedeutung der Zusammenarbeit der Sozialversicherungsträger.*

- 31.4** Der RH erwiderte, dass die Baubewilligung für das von der PVA gemietete Office Center Süd erst ein Jahr nach dem ersten Angebot der Kärntner Gebietskrankenkasse erteilt wurde; ob eine eigene Bauführung zu großen Terminverzögerungen geführt hätte, bleibt fraglich. Fest steht jedoch, dass bei Anmietung eines von der Kärntner Gebietskrankenkasse errichteten Objektes die Rendite jedenfalls im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung verblieben wäre.



Errichtung von Landesstellen

Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der  
Arbeiter und der AngestelltenLandesstelle  
Niederösterreich

**32.1** Am 14. Juni 2002 besichtigte eine Kommission der PVA insgesamt acht Objekte bzw. Grundstücke, wovon drei – darunter das Projekt der Bau-firma C – aufgrund ihrer Lage als optimal eingestuft wurden und die Note 1 erhielten. Das Büro des Überleitungsausschusses bereitete da-raufhin Anfang Juli 2002 einen Antrag an den Überleitungsausschuss vor, das Projekt C als Zielobjekt zu beschließen. Ein Baubeginn wäre laut diesem Antrag bereits drei Monate nach Zusage der PVA und eine Besiedlung spätestens im Jahr 2004 möglich gewesen.

Am 9. August 2002 teilte die Baufirma C mit, dass sie bei ihrem Pro-jekt mit einer Miete von 10 EUR/m<sup>2</sup> Nettogeschossfläche kalkulierte. Weiters erklärte sie sich bereit, in den bis August 2014 laufenden Miet-vertrag der PVA betreffend ihren bisherigen Standort einzusteigen und diese Räumlichkeiten selbst zu vermarkten.

Am 12. August 2002 unterbreitete ein Holding-Unternehmen ein Angebot für 8.000 m<sup>2</sup> Nettogeschossfläche in der Schöpferstraße um 11,50 EUR/m<sup>2</sup> bei einem 20-jährigen Kündigungsverzicht. Eine Detailplanung lag noch nicht vor, die Ausstattung sollte der im Innova-Park in Innsbruck ent-sprechen (dort bezahlte die PVA 8,90 EUR/m<sup>2</sup>).

Am 4. Oktober 2002 erklärte sich das Holding-Unternehmen ergän-zend bereit, einen Nachmieter für den bisherigen Standort zu suchen und 40 % einer allfälligen Mietdifferenz zu übernehmen, weil sie zu 40 % Eigentümer des vermieteten Objektes war. Am 10. Oktober 2002 erklärte dieses Unternehmen schließlich verbindlich, dass es oder eine von ihm namhaft gemachte Tochtergesellschaft sämtliche Rechte und Pflichten der PVA aus dem Mietvertrag übernehmen würde.

Daraufhin beschloss der Überleitungsausschuss am 19. November 2002 einstimmig einen Mietvertragsentwurf für das Bürohaus in der Schöp-ferstraße mit einer Mietfläche von 8.700 m<sup>2</sup> um 10,90 EUR/m<sup>2</sup> bei einem Kündigungsverzicht von 17 Jahren und dreijähriger Kündigungs-frist (Mindestbindungsdauer daher 20 Jahre). Im Mietpreis/m<sup>2</sup> war auch die Miete für 20 Parkplätze inkludiert; für jeden zusätzlichen Parkplatz sollte die Miete 130 EUR/Monat betragen.

Die Sitzungsunterlagen enthielten keinen Hinweis, dass sich von den 8.700 m<sup>2</sup> 910 m<sup>2</sup> im Untergeschoss befanden.

## Errichtung von Landesstellen

Im August 2003 fand im Stadtamt St. Pölten eine Besprechung betreffend die für das Bauprojekt erforderlichen Änderungen im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan sowie Grunderwerbungen von der Stadt St. Pölten statt.

Laut Berichten vom 24. Juni 2004 an Vorstand und Kontrollversammlung der PVA „konnten die Verhandlungen mit der Errichtergesellschaft betreffend Gestaltung der Flächen, Raum- und Besiedlungsplan, Ausstattung sowie Abschluss des Mietvertrages erst nach Genehmigung des entsprechenden Bebauungsplanes durch die Behörden der Stadt St. Pölten weitergeführt werden“.

Die Baubewilligung für das Projekt wurde am 20. Dezember 2004 erteilt.

- 32.2** Für den RH war nicht nachvollziehbar, auf welchen Grundlagen der Überleitungsausschuss am 19. November 2002 die Anmietung von 8.700 m<sup>2</sup> um 10,90 EUR/m<sup>2</sup> in einem Objekt beschließen konnte, für das weder eine Bau- und Ausstattungsbeschreibung noch eine Baugenehmigung vorlagen. Weiters entsprach es nicht einmal dem gültigen Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplan und sollte zumindest teilweise auf Grundstücken errichtet werden, die laut Aktenlage der Errichtergesellschaft noch nicht einmal gehörten.

Aus dem Protokoll dieser Sitzung ergibt sich ferner, dass der Eintritt des Holding-Unternehmens in den bis 2014 laufenden Mietvertrag der PVA entscheidend für die Auftragserteilung war. Eine Information, dass auch die Baufirma C dazu bereit war, fehlte.

Außerdem erschien dem RH die Miete eines Parkplatzes um 130 EUR/Monat als überhöht, weil die PVA an ihrem bisherigen Standort Parkplätze um 90,84 EUR gemietet hatte.

- 32.3** *Laut Stellungnahme der PVA hätten die Vertreter des BMSG in der Sitzung vom 19. November 2002 eine ausdrückliche Empfehlung für das Objekt Schöpfergasse ausgesprochen. Durch die Realisierung dieses Projektes gemeinsam mit der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse könnten wesentliche Synergien (bspw. gemeinsame Nutzung von Ordinationen und Betriebsrestaurant) erzielt werden. Da ein Teil der im Untergeschoss liegenden Flächen aufgrund der speziellen architektonischen Gegebenheiten problemlos zu Büro Zwecken genutzt werden kann, habe sie diese Flächen nicht gesondert ausgewiesen.*

*Der Nachteil der zugegebenermaßen höheren Parkplatzkosten vermag die übrigen Vorteile nicht zu schmälern.*



Errichtung von Landesstellen



**Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und der Angestellten**

*Aufgrund der besonderen geschäftlichen Seriosität und Bonität des Holding-Unternehmens habe nie ein Zweifel an der Erfüllung der geschlossenen Verträge bestanden.*

*Das BMSG schloss sich grundsätzlich der Kritik des RH an und betonte die Bedeutung einer rechtzeitigen und umfassenden Information der Verwaltungskörper für eine nachvollziehbare Entscheidungsfindung.*

- 32.4** Der RH entgegnete, aus den Unterlagen sei nicht ersichtlich, dass dem BMSG das Angebot der Baufirma C, ebenfalls in den bestehenden Mietvertrag einzutreten, bekannt war. Im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz teilte der RH auch nicht die Ansicht der PVA, dass die im Untergeschoss liegenden Flächen problemlos zu Bürozwecken genutzt werden können.

Landesstelle Salzburg

- 33.1** Anlässlich einer Besprechung mit Vertretern der betroffenen Sozialversicherungsträger im März 2002 befürwortete der Hauptverband deren Kooperation bei der Neuerrichtung eines zentralen Verwaltungsgebäudes und medizinischen Zentrums der Salzburger Gebietskrankenkasse in Salzburg.

Ebenfalls im März 2002 beurteilte der Baumeister der PVAng die bauliche Substanz der ehemaligen Landesstelle der PVARb als generalsanierungsbedürftig, riet von einer Übersiedlung der Mitarbeiter der PVAng ab und empfahl die Anmietung geeigneter Räumlichkeiten (z.B. Projekt der Salzburger Gebietskrankenkasse). Trotz dieser negativen Beurteilung definierte der Überleitungsausschuss am 22. April 2002 die ehemalige Landesstelle der PVARb als Zielstandort.

Im Mai 2003 informierte die Salzburger Gebietskrankenkasse die PVA über ihre getroffene Grundsatzentscheidung hinsichtlich des neuen Standortes am Bahnhofsvorplatz. Als möglichen Bezugstermin nannte sie Ende 2005.

Am 15. Mai 2003 beschloss der Vorstand der PVA die Anmietung von 4.467 m<sup>2</sup> Nettogeschossfläche um 9,55 EUR/m<sup>2</sup> am neuen Zielstandort (Projekt „Rizzi Plaza“) sowie Adaptierungskosten in Höhe von 435.000 EUR.

## Errichtung von Landesstellen

Die Vertreter des BMSG und des BMF beeinspruchten den Beschluss und verlangten der PVA eine Kosten-Nutzen-Analyse ab. Zunächst übermittelte die PVA eine Nutzwertanalyse über sechs Objekte; mit keinem Projektanbieter hatte sie mögliche Mietzinsreduktionen verhandelt. In weiterer Folge gab die PVA eine Kosten-Nutzen-Analyse über drei Varianten in Auftrag. Diese Studie befürwortete die Anmietung des Projektes „Rizzi Plaza“ einhergehend mit dem Verkauf des bisher genutzten Objektes.

Ein von der PVA beauftragter Gutachter kam zum Ergebnis, dass für die 4.467 m<sup>2</sup> Nettogeschossfläche des Objektes „Rizzi Plaza“ der angemessene monatliche Hauptmietzins durchschnittlich 9,80 EUR betrage. Beide Aufsichtsbehörden zogen daraufhin ihre Einsprüche zurück.

Im Dezember 2004 konnte die PVA das neue Objekt „Rizzi Plaza“ in Betrieb nehmen.

- 33.2** Der RH kritisierte, dass trotz fachkundiger negativer Beurteilung des Objektes der PVArb zunächst die Grundsatzentscheidung für diesen Standort getroffen wurde. Weiters bemängelte er, dass die PVA das Projekt der Salzburger Gebietskrankenkasse nicht weiter verfolgt und keine Verhandlungen über Mietpreisreduktionen durchgeführt hat.

Für den RH war die Preisangemessenheit aus dem Gutachten nicht nachvollziehbar. Alleine die Umrechnung des als angemessen erachteten Hauptmietzinses von durchschnittlich 9,80 EUR/m<sup>2</sup> Nettogeschossfläche auf die Nutzfläche laut Kosten-Nutzen-Analyse ergäbe bereits rd. 11,60 EUR/m<sup>2</sup>. Weiters hätte sich der Umstand, dass immerhin 14 % der Mietfläche im Untergeschoss liegen, mietpreismindernd auswirken müssen. Unter diesen Aspekten erschien dem RH die Miete zu hoch.

- 33.3** *Die PVA betonte, dass ihr aus der zunächst getroffenen Entscheidung für den bisherigen Standort der PVArb kein wirtschaftlicher Nachteil entstanden sei, weil sie keine weiteren Investitionen getätigt habe. Nach Besiedlung des neuen Standortes im Dezember 2004 habe sie die entbehrlich gewordene Liegenschaft um 7,4 Mill. EUR veräußert. Sie habe sich im Übrigen aus zeitlichen Gründen gegen das Projekt der Salzburger Gebietskrankenkasse entschieden, wo die Bauarbeiten erst im Herbst 2005 begonnen hätten.*

*Das BMSG schloss sich der Kritik des RH an und erklärte, dass eine offene Kommunikationskultur Voraussetzung für die Zusammenarbeit der Sozialversicherungsträger sei.*



Errichtung von Landesstellen



Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und der Angestellten

Landesstelle  
Burgenland

Interimsstandort

**33.4** Der RH stellte fest, dass die PVA bei der Standortentscheidung den möglichen Synergien mit der Salzburger Gebietskrankenkasse und der Bahnhofsnähe keine Priorität eingeräumt hat.

**34.1** Für einen Interimsstandort schloss die PVA am 1. September 2002 einen Mietvertrag ab, der einen Ersatzanspruch für vorgenommene Investitionen des Mieters ausschloss. Am 21. Oktober 2002 beschloss die PVA bauliche Adaptierungen um 228.000 EUR. Da die Archivfläche zu gering war, musste sie außerdem für die Akten für zwei Jahre einen Container mit Kosten von 34.000 EUR anmieten.

Obwohl mit dem Makler mündlich eine Provision in Höhe von 11.659 EUR vereinbart worden war, stellte er drei Monatsmieten in Rechnung und klagte diese in der Folge ein. Die PVA verglich sich und zahlte letztendlich 29.418 EUR.

Der Standort wurde per 31. Dezember 2004 gekündigt.

**34.2** Im Hinblick auf die kurze Nutzungsdauer des Objektes, die Mietvertragsgestaltung und die hohen Adaptierungskosten erachtete der RH die gewählte Vorgangsweise der PVA als unwirtschaftlich. Außerdem sollten Vereinbarungen aus Beweisgründen schriftlich abgeschlossen werden.

**34.3** *Laut Stellungnahme der PVA habe damals keine Alternative zu dieser Interimslösung bestanden.*

*Das BMSG teilte die Kritik des RH.*

**34.4** Der RH verblieb bei seiner Auffassung, dass die gewählte Vorgangsweise insbesondere wegen der verlorenen hohen Adaptierungskosten unwirtschaftlich war.

Zielstandort

**35.1** Der Überleitungsausschuss erklärte am 22. April 2002 das Projekt D zum Zielstandort und teilte dies am 3. Mai 2002 dem Projektanten mit. Fast ein Jahr später langte im März 2003 ein Schreiben der Firma E mit einem Angebot für die Ödenburgerstraße in der PVA ein.



## Errichtung von Landesstellen

Aufgrund einer von der PVA beauftragten Nutzwertanalyse, die aber mögliche Ausstiegskosten aus dem Projekt D außer Ansatz ließ, genehmigte der Vorstand am 15. Mai 2003 das Projekt E als neuen Zielstandort mit einem Mietpreis von 9,30 EUR für die gesamte Fläche und einem Kündigungsverzicht von zehn Jahren. Laut Mietvertrag wurde hingegen ein Kündigungsverzicht von 15 Jahren vereinbart.

Erst im Oktober 2003 übermittelte die PVA eine offizielle „Absage“ an den Projektanten D. Daraufhin klagte dieser auf Schadenersatz in Höhe von 444.000 EUR. Das Gerichtsverfahren war Ende April 2007 noch nicht abgeschlossen.

- 35.2** Die Vorgangsweise und Entscheidungsfindung bei der Auswahl des Zielstandortes war nach Ansicht des RH intransparent. Er kritisierte zudem, dass – abweichend vom Vorstandsbeschluss – im Mietvertrag ein Kündigungsverzicht von 15 Jahren vom Stellvertreter des leitenden Angestellten und vom Obmann unterschrieben wurde.

Der RH bemängelt ferner, dass die PVA durch die nachträgliche Änderung des Zielstandortes und die späte Absage an den Projektanten das Risiko von Schadenersatzansprüchen in Kauf genommen hat.

- 35.3** *Die PVA erklärte, ihre Entscheidungsfindung sei transparent gewesen, die Absage konnte sie erst nach Einlangen des auch von der Vermieterin unterzeichneten Vertrages dem Projektanten zur Kenntnis bringen.*

*Erst über Aufforderung des BMSG rechtfertigte die PVA die Verlängerung des Kündigungsverzichts auf 15 Jahre mit verbesserten Konditionen, die sie noch aushandeln konnte.*

*Das BMSG schloss sich der Kritik des RH an und wies darauf hin, dass allfällige Schadenersatzansprüche durch rechtzeitige Kommunikation hätten verringert werden können. Außerdem hätte die Verlängerung des Kündigungsverzichts als erheblich verschlechternde Vereinbarung jedenfalls einer neuerlichen Beschlussfassung durch die Verwaltungskörper bedurft.*

- 35.4** Der RH teilte die Auffassung des BMSG und wies darauf hin, dass die PVA den Projektanten bereits im Mai 2003 über die Absage hätte informieren können.





Errichtung von Landesstellen

Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und der Angestellten

Landesstelle und  
Hauptstelle Wien

**36.1** (1) Im Zuge der Modernisierung von elf Großraumbüros vergab die PVA Aufträge im Wert von 3,8 Mill. EUR ohne Ausschreibung. Aufträge über Umbauten und eine Machbarkeitsstudie für eine Aufstockung im Wert von 570.000 EUR erteilte sie jenem Architekturbüro, das bereits bei der Errichtung des Gebäudes Ende der 70er-Jahre tätig war. Wegen vermeintlicher Wiederholung eines bereits vergebenen Auftrages und Schutz eines Urheberrechtes verzichtete sie auf eine Ausschreibung.

(2) Das Gebäude in der Friedrich-Hillegeist-Straße wurde Ende der 70er-Jahre größer als damals notwendig geplant und gebaut. Die ehemalige PVAng hielt ihr Vorgehen für „zukunftsichernd und wirtschaftlich“. Der RH hatte in seinem Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1985 eine „innere Raumreserve von 30 % als unwirtschaftlich und die äußere Reserve (Aufstockung) als technisch problematisch“ kritisiert.

Am 13. Oktober 2005 beschloss der Vorstand den Ankauf eines Bürogebäudes am Nachbargrundstück um 40 Mill. EUR. Trotz zusätzlicher Adaptierungskosten von insgesamt 2,6 Mill. EUR lagen die Gesamtkosten des Neubaus erheblich unter den mit 65 Mill. EUR geschätzten Kosten für eine Aufstockung des bestehenden Gebäudes.

**36.2** (1) Nach Auffassung des RH hätten vor Erteilung der Aufträge die entsprechenden Vergabeverfahren durchgeführt werden müssen. Er wies darauf hin, dass mit dem ursprünglichen Architektenvertrag alle Planungsleistungen abgegolten wurden und keine Verpflichtung bestand, bei einer allfälligen Aufstockung bzw. einem Umbau wiederum denselben Auftragnehmer zu betrauen.

(2) Der RH sah seine seinerzeitige Kritik bestätigt.

**36.3** (1) *Die PVA gestand die „irrtümliche Unterlassung“ der Ausschreibungen im Zuge der Modernisierung der Großraumbüros ein. Aufgrund eines Gutachtens liege ein Ausschließlichkeitsrecht vor, weshalb sie den seinerzeitigen Generalplaner beauftragt habe.*

*(2) Laut Machbarkeitsstudie sei eine Aufstockung technisch möglich gewesen, aus preislichen und organisatorischen Gründen sei der Neubau jedoch günstiger.*

*Das BMSG schloss sich der Kritik des RH an.*

**36.4** Der RH stellte fest, dass keine Ausschließlichkeitsansprüche vorliegen, die einer Vergabe im Wettbewerb entgegenstehen.

## Schluss- bemerkungen

### 37 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Für künftige Fusionen im Sozialversicherungsbereich

(1) Fusionen wäre ein Einsparungsauftrag zugrunde zu legen, der hinsichtlich Zeitbezug und Höhe eindeutig definiert ist.

(2) Der Fusionsaufwand sollte klar definiert und mit konkreten Zielvorgaben versehen werden.

(3) Der gesamte Fusionsaufwand wäre zu erfassen und den Verwaltungskörpern vorzulegen.

(4) Für die Vorbereitung und Umsetzung der fusionsbedingten Maßnahmen sollten angemessene Zeiträume vorgesehen werden.

(5) Die Entscheidung über die Ausgestaltung der regionalen Verwaltungsstrukturen wäre anhand von Kosten-Nutzen-Berechnungen zu treffen.

(6) In der Dienstordnung sollten Vorkehrungen getroffen werden, um strukturelle Änderungen im Rahmen von Fusionen kostengünstig umsetzen zu können.

(7) Sozialpläne wären mit definierter Altersgrenze auszugestalten, die Vereinbarung großzügiger Einzelregelungen wäre zu vermeiden und das Zeitfenster für den Sozialplan sollte an die Fusionsphasen angepasst werden.

Für den IT-Bereich

(8) Beschlüsse über IT-Vorhaben sollten nur auf Basis nachvollziehbarer, aussagekräftiger Gesamtkonzepte und prognostizierter Gesamtkosten sowie entsprechender Kosten-Nutzen-Berechnungen gefasst werden.

(9) Die Zusammenarbeit der Sozialversicherungsträger im IT-Bereich wäre zu verstärken.

(10) Die Definition und Optimierung der Geschäftsprozesse sollte zügig fertig gestellt werden. Weiters wäre eine Neuberechnung des Personalbedarfes durchzuführen.

**Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der  
Arbeiter und der Angestellten**

(11) Auf Dauer wären die billigeren eigenen Ressourcen einzusetzen und externes IT-Personal nur für Spitzen- und Spezialbedarf heranzuziehen.

(12) Zahlungen für Dienstleistungen sollten erst nach Vorlage vollständiger Zeitaufzeichnungen geleistet werden.

(13) IT-Leistungen wären unter Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen zu vergeben und vor Leistungserbringung den Verwaltungskörpern zur Beschlussfassung vorzulegen.

(14) Die vom RH publizierten Leitlinien für die erfolgreiche Durchführung von Projekten der IT (Reihe Bund 2004/7 S. 29 bis 48) sollten beachtet werden.

Für den Immobilienbereich

(15) Vor einem Immobilienerwerb wäre eine Kosten-Vergleichsrechnung zwischen Miete und Kauf eines Objektes unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nutzungsdauer und aller Nebenkosten anzustellen.

(16) Bei der Anmietung von Objekten sollten immer mehrere Vergleichsangebote eingeholt werden.

(17) Art und Ausmaß der gemieteten Flächen wären genau zu definieren.

(18) Die Verkaufsbemühungen sollten auf der Grundlage realistischer Schätzwerte fortgesetzt werden, um die Leerstehungskosten zu minimieren.

(19) Die Annahmen in den Schätzgutachten wären zu hinterfragen.





## **Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung**

### **Technische Universität Graz — Einsatz von Großgeräten; Follow-up-Überprüfung**

Die Technische Universität Graz war Empfehlungen des RH weitgehend nicht nachgekommen; Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen wurden erst eingeleitet.

#### **Kurzfassung**

##### **Steuerungsmaßnahmen**

Zur Bedarfsprüfung von Großgeräten waren zwar die Verfahren, nicht aber die maßgebenden Kriterien schriftlich festgelegt. Die nachgängige Kontrolle des Mitteleinsatzes für Großgeräte in Bezug auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sollte nach Angaben der Technischen Universität Graz Aufgabe der Internen Revision sein; deren Besetzung war jedoch erst für Herbst 2006 geplant.

##### **Aufzeichnungen über den Großgeräteinsatz**

Die Empfehlung zur Führung von zweckmäßigen Gerätebüchern wurde nicht zur Gänze umgesetzt; die Aufzeichnungen waren weiterhin vornehmlich auf die Bedürfnisse der Benutzer abgestimmt. Eine systematische Zuordnung der Einsatzzeiten zu den Einsatzzwecken der Institute (Lehre, originäre Institutsforschung, Forschung im Auftrag Dritter) bzw. zu den jeweiligen Kostenträgern fehlte teilweise noch immer.

## Kurzfassung

### Anlagenverwaltung

Großgeräte, die sich aus mehreren eigenständigen Geräten zusammensetzten, konnten entweder nur als „eine Anlage“ oder als Einzelgeräte, die nicht zu einer Anlage zusammenfassbar waren, inventarisiert werden. Durch dieses Vorgehen bei den Inventaraufschreibungen von Großgeräten wurden im ersten Fall nicht alle Gerätschaften als Inventar der Technischen Universität Graz erfasst und gekennzeichnet. Im zweiten Fall war der Gesamtwert einer Anlage nur schwer ermittelbar.

Seit Jänner 2004 erfasste die Technische Universität Graz zwar in ihrem Eigentum stehende Anlagen zentral, nicht aber das Fremdinventar.

#### Ausgewählte Kenndaten der Technischen Universität Graz

Rechtsgrundlage: Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

Gebarung	2004	2005
	in Mill. EUR	
Gesamtvermögen	66,9	75,2
Anlagevermögen	31,3	35,7
<i>davon Sachanlagen</i>	29,2	28,4
	in %	
Anlagenabnutzungsgrad*	74,9	76,5

\* Verhältnis der kumulierten Abschreibung des Sachanlagevermögens zum Sachanlagevermögen (zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten)

### Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Juli und August 2006 die Gebarung der Technischen Universität Graz (TUG) in Bezug auf den Einsatz von Großgeräten. Bei der Gebarungsüberprüfung handelte es sich um eine Follow-up-Überprüfung. Dabei wurden die Umsetzung von im Jahr 2000 vom RH abgegebenen Empfehlungen (Reihe Bund 2001/2 S. 13 ff., Einsatz von Großgeräten an wissenschaftlichen Universitäten; in der Folge als **Vorbericht** bezeichnet) und die Verwirklichung der von der TUG in Aussicht gestellten Maßnahmen überprüft.

Zu dem im Oktober 2006 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die TUG im Jänner 2007 Stellung. Der RH verzichtete auf die Erstattung einer Gegenäußerung.

## Allgemeines

**Anlagevermögen**                    **2** Die Anlagenzugänge stiegen von 9,1 Mill. EUR im Jahr 2004 auf 13,2 Mill. EUR im Jahr 2005; maßgeblich dafür war der Anstieg bei den Finanzanlagen. Hingegen sanken die Jahresabschreibungen von 2004 auf 2005 von 9,9 Mill. EUR auf 8,3 Mill. EUR. Im Jahr 2004 betrug der Anlagenabnutzungsgrad 74,9 %, 2005 hingegen 76,5 %.

**Großgeräte**                        **3** Wie bereits bei der damaligen vom RH durchgeführten Gebarungsüberprüfung war der Begriff Großgerät im Bereich der TUG nicht definiert. Von den bei dieser Überprüfung ausgewählten Großgeräten stand nur mehr ein Gerät im Einsatz. Der RH überprüfte daher im Rahmen seines Follow-ups noch zusätzlich acht in den Jahren 2004 und 2005 beschaffte Großgeräte mit einem Anschaffungswert von jeweils mehr als 36.000 EUR. Das Ziel war, festzustellen, ob seinen Empfehlungen Rechnung getragen wurde. Es handelte sich um folgende Geräte:

Institut für	Gerät
Papier-, Zellstoff- und Fasertechnik	Oberflächenprüfgerät
Analytische Chemie und Radiochemie	Spektrometer
Physikalische und Theoretische Chemie	Laser
Fahrzeugsicherheit	Crashtestdummy
Computer Graphik und Wissensvisualisierung	Multimediasystem
Hoch- und Industriebau	Prüfstand
Biochemie	Analysenanlage
Zentraler Informatikdienst	Server

Der gesamte Anschaffungswert dieser Anlagen betrug 1,26 Mill. EUR.

**Finanzierung**                    **4** Gemäß dem Universitätsgesetz 2002 erhielten die Universitäten für die Jahre 2004 bis 2006 ein jährliches Globalbudget zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Neben dem Globalbudget gab es Programme des BMBWK zur Verbesserung der Infrastruktur. In diesen Programmen wurde die Mittelverteilung an die Universitäten an das Vorliegen von Projekten gebunden, die eine Jury als erstklassig begutachtet hatte. Die Zuweisungen für auf diesem Weg an der TUG finanzierte Geräte betragen 1,5 Mill. EUR (2004), 2,1 Mill. EUR (2005) und 1,2 Mill. EUR (2006).

### Investitionsmittel – Anteil für Großgeräte

5 Die aus dem Globalbudget und die sonstigen von der TUG 2004 und 2005 aufgewendeten Investitionsmittel betragen:

	2004	2005
	in Mill. EUR	
Globalbudget	5,26	3,81
Drittmittel	1,08	1,45
RFT <sup>1)</sup> -Mittel (Universitätsinfrastruktur)	0,74	1,10
FSI <sup>2)</sup> -Sonderprojekt	0,22	0,50
<b>Gesamt</b>	<b>7,30</b>	<b>6,86</b>

<sup>1)</sup> Rat für Forschung und Technologie

<sup>2)</sup> Frank-Stronach-Institut

Auf Anlagen mit einem Anschaffungswert von jeweils mehr als 36.000 EUR entfielen folgende Mittel:

	2004		2005	
	in Mill. EUR	in % der Investitions- mittel	in Mill. EUR	in % der Investitions- mittel
Globalbudget	0,86	16	0,33	9
Drittmittel	0,15	14	0,19	13
RFT-Mittel (Universitätsinfrastruktur)	0,73	99	0,83	75
FSI-Sonderprojekt	0,09	41	0,35	70
<b>Gesamt</b>	<b>1,83</b>	<b>25</b>	<b>1,70</b>	<b>25</b>

### Steuerungsmaß- nahmen

6.1 In seinem Vorbericht empfahl der RH, die Verfahren und die maßgebenden Kriterien der Bedarfsprüfung an allen Universitäten in zweckmäßiger Form festzulegen.

Die TUG teilte in ihrer Stellungnahme vom 30. Jänner 2001 mit, dass aufgrund der Budgetsituation nur mehr die Möglichkeit verblieben sei, einen Beitrag bei der Finanzierung von Geräten im Rahmen von Forschungsprojekten zu leisten. Diese Projekte seien von den fördernden Stellen nur aufgrund von umfassenden wissenschaftlichen Begutachtungen genehmigt worden.



**6.2** Der RH stellte fest, dass ungeachtet der Stellungnahme der TUG aus dem Jahr 2001 die Verfahren zur Bedarfsprüfung für Globalmittel, Drittmittel und RFT-Mittel schriftlich festgelegt wurden. Eine schriftliche Festlegung der maßgebenden Kriterien der Bedarfsprüfung fehlte jedoch noch; er empfahl, diese vorzunehmen.

**6.3** *Laut Stellungnahme der TUG würden die maßgebenden Kriterien der Bedarfsprüfung in Form von Richtlinien festgelegt werden.*

**7.1** In seinem Vorbericht empfahl der RH weiters, Maßnahmen zu setzen, um die nachgängige Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes für Großgeräte zu verbessern.

In ihrer Stellungnahme aus dem Jahr 2001 äußerte sich die TUG zu dieser Empfehlung nicht.

**7.2** Die TUG ist der Empfehlung des RH nicht nachgekommen und begründete dies mit der für Herbst 2006 geplanten Besetzung der Internen Revision. Die nachgängige Kontrolle des Mitteleinsatzes für Großgeräte in Bezug auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sollte dann Aufgabe der Internen Revision sein.

Der RH empfahl, die Interne Revision diesbezüglich stichprobenartig einzusetzen. Für die Beurteilung eines wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mittel- und Geräteeinsatzes wäre es aber zusätzlich notwendig, im Vorhinein die Merkmale zur Dokumentation einer erfolgreichen Nutzung des Gerätes mittels geeigneter Indikatoren qualitativen und quantitativen Inhalts in Abstimmung mit dem jeweiligen Nutzer zu vereinbaren.

**7.3** *Laut Mitteilung der TUG würden die maßgebenden Kriterien der Dokumentation in Form von Richtlinien festgelegt werden. Die Interne Revision werde mit der nachgängigen Kontrolle eines wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatzes der Großgeräte stichprobenartig befasst werden.*

### **Aufzeichnungen über den Groß- geräteinsatz**

- 8.1** Eine Empfehlung des RH in seinem Vorbericht lautete, die Institute zur Führung von zweckmäßigen Gerätebüchern über den Großgeräteinsatz zu veranlassen.

Die TUG teilte dazu in ihrer Stellungnahme vom Jänner 2001 mit, dass sie die Institute und Einrichtungen angehalten habe, über den Einsatz von Großgeräten geeignete Zeitaufzeichnungen zu führen.

- 8.2** Der RH stellte fest, dass seine Empfehlung zur Führung von zweckmäßigen Gerätebüchern für Großgeräte nicht zur Gänze umgesetzt wurde.

Die Institute führten zwar großteils für den Einsatz von Großgeräten ein IT-gestütztes Logbuch, die Aufzeichnungen waren jedoch weiterhin vornehmlich auf die Bedürfnisse der Benutzer abgestimmt. Eine systematische Zuordnung der Einsatzzeiten zu den Einsatzzwecken der Institute (Lehre, originäre Institutsforschung, Forschung im Auftrag Dritter) bzw. zu den jeweiligen Kostenträgern fehlte teilweise noch immer.

Der RH regte an, gemeinsam mit den jeweiligen Organisationseinheiten Mindestanforderungen hinsichtlich des Inhalts von Gerätebüchern festzulegen (siehe auch Berichtspunkt Steuerungsmaßnahmen, TZ 7.2).

Erst durch eine systematische Aufzeichnung der Einsatzzwecke würden die Voraussetzungen für eine Evaluierung eines wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatzes von Großgeräten geschaffen und könnten Kostenanteile verursachungsgerecht zugeordnet werden.

- 8.3** *Laut Stellungnahme der TUG würden die Mindestanforderungen hinsichtlich des Inhalts von Gerätebüchern in einer Richtlinie festgelegt werden.*



Anlagenverwaltung

Technische Universität Graz —  
Einsatz von Großgeräten

## Anlagenverwaltung

### Allgemeines

**9** In seinem Vorbericht bemängelte der RH allgemein bei den Universitäten die fehlende Einheitlichkeit der Inventaraufschreibungen sowie erschwerte aussagekräftige Auswertungen nach bestimmten Gerätekategorien und empfahl den Universitäten, Verbesserungen in den Inventaraufschreibungen vorzunehmen.

### Inventar- aufschreibungen

**10.1** Anlässlich der Einführung der neuen Anlagenbuchhaltung im Jahr 2004 legte die TUG fest, keine Subnummern bei der Inventarisierung von Anlagen zu vergeben. Großgeräte, die sich aus mehreren eigenständigen Geräten zusammensetzten, konnten entweder nur als „eine Anlage“ oder als Einzelgeräte, die nicht zu einer Anlage zusammenfassbar waren, inventarisiert werden.

Dadurch wurden im ersten Fall nicht alle Gerätschaften als Inventar erfasst und gekennzeichnet; im zweiten Fall konnte der Gesamtwert der Anlage ohne Detailinformationen aus dem Beschaffungsvorgang nur erschwert ermittelt werden. Vorgaben hinsichtlich einer einheitlichen Vorgangsweise bei Inventaraufschreibungen fehlten.

**10.2** Durch diese Vorgangsweise bei den Inventaraufschreibungen von Großgeräten wurde im ersten Fall die Inventur erschwert und war eine Festlegung verschiedener Nutzungszeiten nicht möglich. Im zweiten Fall war der Gesamtwert einer Anlage nur schwer ermittelbar. Ein gesamthafter Überblick über die Bestandswerte sowie die jährlichen Wertminderungen der Ausstattung mit wissenschaftlichen Großgeräten war somit nicht vorhanden. Der RH erachtete aber einen solchen Überblick für die Planung des jährlichen Finanzierungsbedarfs für die Erneuerung und Instandhaltung als notwendig.

Er empfahl daher, die Inventaraufschreibungen bei wissenschaftlichen Großgeräten so zu gestalten, dass alle eigenständigen Anlagenteile mit einem Inventaretikett gekennzeichnet sind und der Gesamtwert der Anlage direkt ermittelt werden kann. Vorgaben hinsichtlich einer einheitlichen Vorgangsweise wären festzulegen.

**10.3** *Laut Mitteilung der TUG werde die Richtlinie betreffend Inventarisierung entsprechend der Empfehlung des RH hinsichtlich einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Erfassung von Anlagen, die aus mehreren eigenständigen Geräten bestehen, ergänzt werden.*

## Anlagenverwaltung

### Anlagenklassen

- 11.1** Die TUG erfasste wissenschaftliche Großgeräte nahezu ausschließlich unter der Anlagenklasse „Laboranlagen“ bzw. „EDV-Anlagen“. Die Anlagenklasse „technisch-wissenschaftliche Anlagen und Maschinen“ wurde dafür nicht angesprochen. Richtlinien hinsichtlich der Zuordnung zu den Anlagenklassen fehlten.
- 11.2** Der RH regte an, die Einordnung der wissenschaftlichen Großgeräte in die einzelnen Anlagenklassen durch entsprechende Richtlinien festzulegen.
- 11.3** *Die TUG sagte dies zu.*

### Fremdinventar

- 12.1** In seinem Vorbericht hielt es der RH für zweckmäßig, die Drittmittel-/Fremdfinanzierung von Großgeräten geeignet zu erfassen.

Die TUG teilte in ihrer Stellungnahme vom Jänner 2001 mit, dass die Institute und Einrichtungen erneut auf die Verpflichtung zur Aufnahme von fremdfinanzierten Anlagen in das Fremdinventar hingewiesen worden seien.

- 12.2** Der RH stellte fest, dass seine Empfehlung hinsichtlich der Erfassung der Drittmittel-/Fremdfinanzierung von Großgeräten nicht gänzlich umgesetzt wurde.

Seit Jänner 2004 erfasste die TUG zwar in ihrem Eigentum stehende Anlagen zentral; die Inventarisierungsrichtlinie vom Juli 2005 ermächtigte jedoch die Organisationseinheiten, über Fremdinventar gegebenenfalls selbst entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Dies bedeutete, dass die bei den Organisationseinheiten geführten Aufzeichnungen über das Fremdinventar für die Universitätsleitung nicht zentral auswertbar waren.

Der RH empfahl, die in fremdem Eigentum stehenden Anlagen ebenfalls in einem zentral geführten Fremdinventar evident zu halten. Darüber hinaus wäre im Hinblick auf die allgemeine Rechtssicherheit im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fremdinventar die Frage der Haftung, der Versicherung sowie der Betriebs- und Wartungskosten zu regeln.

- 12.3** *Laut Stellungnahme der TUG sei die Empfehlung des RH bereits umgesetzt worden.*



Technische Universität Graz —  
Einsatz von Großgeräten

## Schluss- bemerkungen

### 13 Zusammenfassend empfahl der RH:

(1) Die maßgebenden Kriterien der Bedarfsprüfung wären schriftlich festzulegen.

(2) Für die Beurteilung eines wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mittel- und Geräteeinsatzes wären im Vorhinein die Merkmale zur Dokumentation einer erfolgreichen Nutzung des Gerätes mittels geeigneter Indikatoren qualitativen und quantitativen Inhalts in Abstimmung mit dem jeweiligen Nutzer zu vereinbaren.

(3) Die TUG sollte gemeinsam mit den jeweiligen Organisationseinheiten Mindestanforderungen hinsichtlich des Inhalts von Gerätebüchern festlegen.

(4) Die Inventaraufschreibungen bei wissenschaftlichen Großgeräten wären so zu gestalten, dass alle eigenständigen Anlagenteile mit einem Inventaretikett gekennzeichnet sind und der Gesamtwert der Anlage direkt ermittelt werden kann. Vorgaben hinsichtlich einer einheitlichen Vorgangsweise wären festzulegen.

(5) Die Einordnung der wissenschaftlichen Großgeräte in die einzelnen Anlagenklassen wäre durch entsprechende Richtlinien festzulegen.

(6) Die in fremdem Eigentum stehenden Anlagen wären in einem zentral geführten Fremdinventar evident zu halten. Darüber hinaus wäre im Hinblick auf die allgemeine Rechtssicherheit im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fremdinventar die Frage der Haftung, der Versicherung sowie der Betriebs- und Wartungskosten zu regeln.

Wien, im Juni 2007

Der Präsident:

Dr. Josef Moser





#### Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8450

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

#### Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH

Herausgegeben:

Wien, im Juni 2007